

10. 11. 86

U – Fz – G – R – Wi

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)

A. Zielsetzung

Es ist notwendig, die – bisher lückenhafte – Umsetzung der Richtlinie Nr. 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) und des Übereinkommens vom 19. September 1979 zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume – Berner Übereinkommen – (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Juli 1984 – BGBl. II S. 618) sicherzustellen. Ferner ist es notwendig, anstelle der am 31. Dezember 1986 außer Kraft tretenden Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565) eine Neuregelung zu erlassen, die lückenlos an die außer Kraft tretenden Regelungen anschließen kann. Im Rahmen dieser Neuregelung sind die Listen der besonders geschützten und der vom Aussterben bedrohten Arten an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen, und es sind Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, die künftig einer Ein- und Ausfuhrregelung unterliegen. Darüber hinaus sind Regelungen über die Haltung und Zucht von Tieren sowie das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere zu treffen.

B. Lösung

Hervorzuheben sind folgende wichtige Regelungen:

1. Wegen EG-rechtlicher und internationaler Verpflichtungen werden weitere heimische und nichtheimische Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Artenschutz gestellt und einer Ein- und Ausfuhrregelung unterworfen. Ferner enthält die Verordnung einen Katalog verbotener Handlungen, Verfahren und Geräte.
2. Die Liste der besonders geschützten Arten wird den neueren Erkenntnissen angepaßt. Dabei werden zusätzlich heimische Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz gestellt und bereits geschützte Arten werden in andere Gefährdungskategorien eingestuft.

3. Für einige der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten werden zusätzliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten – auch beim innergemeinschaftlichen Verkehr – eingeführt.
4. Für einige besonders schutzbedürftige, dem Jagdrecht unterliegende Tierarten werden Ein- und Ausfuhrregelungen getroffen.
5. Die Aufzeichnungspflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten wird gelockert.
6. Besonders geschützte Wirbeltiere sind zur besseren Überwachung des Handels vor dem Inverkehrbringen zu kennzeichnen.
7. Die Haltung von Wirbeltieren besonders geschützter Arten wird von einem Sachkundenachweis des Halters und dem Vorhandensein geeigneter Unterbringungseinrichtungen abhängig gemacht.
8. Der Züchter von Tieren besonders geschützter Arten muß auf Verlangen nachweisen, daß er ausreichende Kenntnisse über die Zucht der Tiere hat.
9. Die Vermarktung gezüchteter Tiere besonders bedrohter Wirbeltierarten wird grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot sind bestimmte Tiere freigestellt oder können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgenommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Mitwirkung von Bundesbehörden als Genehmigungs- und Überwachungsbehörden beim grenzüberschreitenden Handel Mehrausgaben.

Die Mehrausgaben betragen für

- Personal bei einem Personalbedarf von 12 Planstellen/Stellen jährlich 0,76 Mio DM.
- laufende Sachkosten jährlich 0,4 Mio DM und einmalige Sachkosten 0,12 Mio DM.

Diese Ausgaben des Bundes werden durch Umschichtungen innerhalb der im Finanzplan vorgesehenen Einzelpläne 08, 09 und 10 ausgeglichen.

Den Ländern entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

10. 11. 86

U – Fz – G – R – Wi

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) – 235 92 – Bu 24/86

Bonn, den 10. November 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)

mit Begründung, Vorblatt und sechs Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Schäuble

546/86

**Verordnung
zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)**

Vom Dezember 1986

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

auf Grund des § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650), zuletzt geändert durch das Gesetz vom Dezember 1986 (BGBl. I S.), im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft,

auf Grund des § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, des § 20 e Abs. 1 und 3 Satz 3, des § 21 b Abs. 1 Satz 2, des § 26 Abs. 2 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes,

auf Grund des § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2, des § 21 b Abs. 1 Satz 2 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und

auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82
unterliegende besonders geschützte Arten

§ 1

Unterschutzstellung

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 1 und 2, § 26 a BNatSchG)

Die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten werden unter besonderen Schutz gestellt. Vom Aussterben bedroht sind die in Spalte 1 durch Fettdruck besonders hervorgehobenen Arten.

§ 2

Ausnahmen von einzelnen Verboten

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 3)

Die Verbote des § 20 f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Pilze der nachstehend aufgeführten Arten, soweit sie in geringen Mengen der Natur entnommen und für den eigenen Bedarf

verwendet oder unmittelbar an Verbraucher oder an Gaststätten für deren eigenen Bedarf abgegeben werden.

<i>Boletus edulis</i>	Steinpilz
<i>Cantharellus</i> spp.	Pfifferlinge – alle einheimischen Arten
<i>Gomphus clavatus</i>	Schweinsohr
<i>Lactarius volemus</i>	Brätling
<i>Leccinum</i> spp.	Birkenpilze und Rotkappen – alle einheimischen Arten
<i>Morchella</i> spp.	Morcheln – alle einheimischen Arten

§ 3

Besondere Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr

(zu § 21 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

(1) Die in § 21 b Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Beschränkungen für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht für die in Anlage 1 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten.

(2) Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf, wenn in Anlage 1 Spalte 3 eine entsprechende Beschränkung vermerkt ist, nur in den dort bezeichneten Fällen erteilt werden.

Zweiter Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften
für der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82
unterliegende Tier- und Pflanzenarten

§ 4

Zusätzliche Unterschutzstellung

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 1 und 2
und Abs. 3 Satz 3 BNatSchG)

Die in Anlage 2 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten werden zusätzlich zu den in § 20 e Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten unter besonderen Schutz gestellt. Vom Aussterben bedroht sind neben den in § 20 e Abs. 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten die in Anlage 2 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten.

§ 5

Zusätzliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

(zu § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
und § 21 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

(1) Für Tiere und Pflanzen der in Anlage 2 Spalte 4 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten ist bei der Ein- oder Ausfuhr zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Dokumenten eine Genehmigung nach § 21 b des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

(2) Die in § 21 b Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Beschränkungen für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht für die in Anlage 2 Spalte 5 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten.

(3) Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf, wenn in Anlage 2 Spalte 6 eine entsprechende Beschränkung vermerkt ist, nur in den dort bezeichneten Fällen erteilt werden.

Dritter Abschnitt

**Nicht besonders geschützte
und nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82
unterliegende Tier- und Pflanzenarten**

§ 6

Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

(zu § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3
und § 21 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

(1) Tiere und Pflanzen der in Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Arten dürfen nur mit einer Genehmigung nach § 21 b des Bundesnaturschutzgesetzes ein- oder ausgeführt werden.

(2) Die in § 21 b Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Beschränkungen für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht für die in Anlage 3 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten.

(3) Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf, wenn in Anlage 3 Spalte 3 eine entsprechende Beschränkung vermerkt ist, nur in den dort bezeichneten Fällen erteilt werden.

Vierter Abschnitt

**Teile und Erzeugnisse,
Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten**

§ 7

Teile und Erzeugnisse

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 4
und § 21 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Für die Anwendung der Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote des § 20 f Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr gelten als ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse im

Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nur

1. die in Anlage 4 bezeichneten Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen der betreffenden Art,
2. jede andere Ware in den Fällen, in denen aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen, aus einer Aufschrift oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß es sich um Teile von Tieren oder Pflanzen der betreffenden Art oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt.

§ 20 a Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Aufnahme- und Auslieferungsbuch

(zu § 26 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach folgendem Muster zu führen:

Lfd. Nr.	Ein- gangs- tag	Bezeichnung der im Bestand vor- handenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeich- nung der arten- schutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangs- tag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges
----------	-----------------------	--	---	-----------------	---

Bei der Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel brauchen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben zu werden, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse über 500 Deutsche Mark beträgt; sind die Teile oder Erzeugnisse mit anderen Materialien fest verbunden, so ist der auf die Teile und Erzeugnisse entfallende Anteil am Verkaufswert maßgebend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,

1. gärtnerische Betriebe für von ihnen durch Anbau gewonnene Pflanzen von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien,
2. weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Tiere der in Anlage 5 Teil 1 aufgeführten Arten,
2. Pflanzen der in § 2 aufgeführten Arten,
3. durch Anbau gewonnene Pflanzen der in Anlage 5 Teil 2 aufgeführten Arten,
4. durch Anbau gewonnene Pflanzen, die nachweislich aus einem gärtnerischen Betrieb stammen, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für diese Pflanzen von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 befreit worden ist.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuches gelten sinngemäß.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind den in § 21 c des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmten Behörden sowie anderen, nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

§ 9

Kennzeichnungspflicht

(zu § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

(1) Wer

1. lebende oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Wirbeltiere der besonders geschützten Arten oder
2. Teile von Wirbeltieren der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

in den Verkehr bringt, hat diese vorher zu kennzeichnen. Satz 1 gilt nicht für lebende Greifvögel heimischer Arten, die nach § 3 Abs. 2 und 3 der Bundeswildschutzverordnung gekennzeichnet sind.

(2) Zur Kennzeichnung sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgelegte und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebene Kennzeichen zu verwenden. Die ausgebende Stelle kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist. Die Kennzeichen müssen

1. dauerhaft und unverwechselbar und so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können und
2. mit dem abgekürzten Namen des Landes, in dem die Kennzeichnung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Land einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

(3) Ist die Kennzeichnung nach Absatz 2 wegen der Beschaffenheit der Tiere nicht möglich, so stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde statt dessen eine zur Identitätskontrolle geeignete Bescheinigung aus. Sind Tiere in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

Fünfter Abschnitt

Haltung, Zucht, Vermarktung gezüchteter Tiere

§ 10

Halten von Wirbeltieren besonders geschützter Arten

(zu § 26 Abs. 2 Nr. 1
und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 4 BNatSchG)

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, ausgenommen Greifvögel heimischer Arten, dürfen nur gehalten

werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haltung der Tiere verfügt.

Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer

1. Greifvögel (Falconiformes spp. einschließlich Neuweltgeier) nichtheimischer besonders geschützter Arten,
2. Eulen (Strigiformes spp.) besonders geschützter Arten oder
3. andere Wirbeltiere der Absatz 1 unterliegenden Arten, soweit sie zu den vom Aussterben bedrohten Arten oder den in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten gehören,

einschließlich deren Hybridformen rechtmäßig hält, hat diese nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung von Greifvögeln und Eulen sind Fußringe zu verwenden; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 entspricht. Im übrigen gilt für die Kennzeichnung der Tiere § 9 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wer Tiere der in Absatz 2 Satz 1 genannten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens bis zum 1. Juli 1987, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Tieren schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für zoologische Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für andere zoologische Einrichtungen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

§ 11

Zucht

(zu § 26 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nur gezüchtet werden, wenn

1. die Elterntiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art
 - a) im Geltungsbereich dieser Verordnung der Natur entnommen oder dort gezüchtet worden oder

b) in den Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt sind,

2. der Züchter ausreichende Kenntnisse über die Zucht der Tiere hat und
3. die Haltung der Tiere und der Elterntiere dem § 10 entspricht.

Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12

Vermarkung gezüchteter Tiere

(zu § 26 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 20 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen

1. gezüchtete Wirbeltiere der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten,
2. gezüchtete Vögel der nicht unter Nummer 1 fallenden besonders geschützten Arten,

nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Tiere der in Anlage 6 aufgeführten Arten,
2. Tiere der unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallenden Arten, die sich am 31. Dezember 1983 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art im Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes befunden haben,
3. Greifvögel heimischer Arten, deren Haltung nach § 3 Abs. 4 der Bundeswildschutzverordnung zugelassen worden ist.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen,

1. wenn der Verkauf oder das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zum Verkauf für Zwecke der Forschung oder Lehre, zur Nachzucht für einen dieser Zwecke oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
2. wenn die Elterntiere in der Gefangenschaft gezeugt und geboren worden sind,
3. für Tiere der nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallenden Arten, die vor dem 1. Januar 1987 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden sind,
4. für Greifvögel heimischer Arten, die in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 der Bundeswildschutzverordnung gehalten werden,

sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Sechster Abschnitt

Verbote

§ 13

Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte

(zu § 20 d Abs. 4 und § 26 a BNatSchG)

(1) Es ist verboten, in folgender Weise wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,
2. unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel,
3. mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen,
4. mit akustischen oder elektrischen Geräten,
5. durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln,
6. mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, oder unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern,
7. unter Verwendung von Sprengstoffen,
8. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder
9. aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde.

Satz 1 Nr. 1 gilt, außer beim Vogelfang, für Netze und Fallen nur, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für zulässige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, soweit sich aus Vorschriften der Länder nichts anderes ergibt, sowie für Geräte, Mittel und Vorrichtungen, die in Übereinstimmung mit dem Pflanzenschutzrecht angewandt oder eingesetzt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Siebter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 14

Ordnungswidrigkeiten
(zu § 30 Abs. 2 BNatSchG)

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, c, e oder f des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 ein Tier oder eine Pflanze ohne die erforderliche Genehmigung ein- oder ausführt,
2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 oder 5 über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen zuwiderhandelt,
3. entgegen § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 3, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1, oder § 10 Abs. 2 Satz 2 ein Tier nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Satz 2 den vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringt,
5. einer Vorschrift des § 10 Abs. 3 über die Anzeigepflicht oder die Pflicht zur Rückgabe eines Kennzeichens zuwiderhandelt oder

6. entgegen § 13 Abs. 1 in der dort bezeichneten Weise einem wildlebenden Tier nachstellt, es anlockt, fängt oder tötet.

§ 15

Ländervorbehalt

Die Länder können, soweit nach § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Zulassung von Ausnahmen berechtigt sind, solche Ausnahmen unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen auch allgemein zulassen.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den Dezember 1986

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Erläuterungen zu den Anlagen 1 bis 3

1. Die in diesen Anlagen aufgeführten Arten werden bezeichnet
 - a) mit dem Namen der Art oder
 - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe der Systematik) oder einem bestimmten Teil derselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung „spp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Durch Aufnahme einer Art in die Anlagen 1 bis 3 werden auch Bastarde dieser Art mit anderen Arten erfaßt. Sind beide an der Bastardierung beteiligten Ausgangsarten geschützt, so richtet sich der Schutz nach dem für die am strengsten geschützte Art geltenden Vorschriften.
5. „Europäisch“ ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
 - a) in Europa hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
 - b) auf natürliche Weise nach Europa ausdehnt.

Europa umfaßt im Osten und Südosten jenen Teil Eurasiens, der vom Uralgebirge und der Kaspisee, dem Kaukasus, dem Schwarzen Meer, dem Bosporus, dem Marmarameer und den Dardanellen begrenzt wird, dazu alle Ägäischen Inseln und Kreta; im Süden und Südwesten Malta, Sizilien, die Balearen und die Iberische Halbinsel; im Westen die Britischen Inseln und im Norden Skandinavien mit Island, sowie Spitzbergen, Franz-Joseph-Land und Nowaja Semlja.

Anlage 1
(zum Ersten Abschnitt)

Nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende besonders geschützte Arten

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Fauna			
Mammalia	Säugetiere		
Alopex lagopus ¹⁾	Eisfuchs		
Bradypodidae spp. ²⁾	Faultiere		
Capra aegagrus	Bezoarziege		
Capra pyrenaica	Iberiensteinbock		
Castor fiber ³⁾	Biber		3
Chiroptera spp.	Fledermäuse		3
	– alle einheimischen Arten		
Chiroptera spp.	Fledermäuse		
	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Citellus citellus	Ziesel		
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	+	
Cystophora cristata	Klappmütze	+	
Dasypodidae spp. ²⁾	Gürteltiere		
Dryomys nitedula	Baumschläfer		
Erignathus barbatus	Bartrobbe	+	
Galemys pyrenaicus	Pyrenäen-Desman		
Gliridae spp.	Schläfer		
	– alle europäischen Arten		
Gulo gulo	Vielfraß		
Halichoerus grypus	Kegelrobbe		
Mustela lutreola (Lutreola lutreola)	Europäischer Widnerz		
Microtus bavaricus	Bayerische Kleinwühlmaus		
Microtus oeconomus	Sumpfmaus		
Ovibos moschatus	Moschusochse		
Phoca groenlandica (Pagophilus groenlandicus)	Sattelrobbe	+	
Pusa hispida	Ringelrobbe	+	
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen	+	
Sicista betulina	Birkenmaus		
Sorex alpinus	Alpenspitzmaus		
Soricidae spp.	Spitzmäuse		
	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Talpa europaea	Europäischer Maulwurf	+	
Ursus arctos ⁴⁾	Braunbär		
Viverridae spp.	Schleichkatzen		
	– alle europäischen Arten		

¹⁾ Nur europäische wildlebende Populationen.

²⁾ Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten.

³⁾ Nur europäische Populationen.

⁴⁾ Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Populationen.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		2	3
Mammalia spp.^{2) 5) 6)} excl. <i>Arvicola terrestris</i> <i>Clethrionomys glareolus</i> <i>Microtus agrestis</i> <i>Microtus arvalis</i> <i>Mus musculus</i> <i>Myocastor coypus</i> <i>Nyctereutes procyonoides</i> <i>Ondatra zibethica</i> <i>Procyon lotor</i> <i>Rattus norvegicus</i>	Säugetiere — alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von <i>Scherm Maus</i> <i>Rötelmaus</i> <i>Erdmaus</i> <i>Feldmaus</i> <i>Hausmaus</i> <i>Nutria</i> <i>Marderhund</i> <i>Bisamratte</i> <i>Waschbär</i> <i>Wanderratte</i>		
Aves <i>Actitis hypoleucos</i> <i>Acrocephalus arundinaceus</i> <i>Acrocephalus paludicola</i> <i>Afropavo congensis</i> <i>Aica torda</i> <i>Alcedo atthis</i> <i>Alectoris barbara</i> <i>Alectoris graeca saxatilis</i> <i>Alectoris rufa</i> <i>Anser erythropus</i> <i>Anthus bertheloti</i> <i>Anthus campestris</i> <i>Aplonis pelzelni</i> <i>Aplonis santovestris</i> <i>Ardea purpurea</i> <i>Ardeola ralloides</i> <i>Arenaria interpres</i> <i>Balaeniceps rex</i> <i>Botaurus stellaris</i> <i>Bucerotidae spp.²⁾</i> <i>Burhinus oedicnemus</i> <i>Calandrella brachydactyla</i> <i>Calidris alpina</i> <i>Caprimulgus europaeus</i> <i>Cathartes aura</i> <i>Cathartes burrovianus</i> <i>Cathartes melambrotus</i> <i>Charadrius morinellus</i> <i>Chlidonias niger</i> <i>Ciconia ciconia</i> <i>Clarevia godefrida</i> <i>Coenocorypha aucklandica</i>	Vögel <i>Flußuferläufer</i> <i>Drosselrohrsänger</i> <i>Seggenrohrsänger</i> <i>Kongopfau</i> <i>Tordalk</i> <i>Eisvogel</i> <i>Felsenhuhn</i> <i>Alpen-Steinhuhn</i> <i>Rothuhn</i> <i>Zwerggans</i> <i>Kanarenpieper</i> <i>Brachpieper</i> <i>Pelzelinstar</i> <i>Rotbürzelstar</i> <i>Purpurreiher</i> <i>Rallenreiher</i> <i>Steinwälzer</i> <i>Schuhschnabel</i> <i>Rohrdommel</i> <i>Nashornvögel — alle Arten</i> <i>Triel</i> <i>Kurzzehenlerche</i> <i>Alpenstrandläufer</i> <i>Ziegenmelker</i> <i>Truthahngerier</i> <i>Kleiner Gelbkopfgeier</i> <i>Großer Gelbkopfgeier</i> <i>Momellregenpfeifer</i> <i>Trauerschwalbe</i> <i>Weißtorch</i> <i>Purpurbindentäubchen</i> <i>Aucklandschnepfe</i>		

²⁾ Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten.

⁵⁾ Ausgenommen die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegende Arten.

⁶⁾ Nicht erfaßt werden *Felis silvestris* f. *catus*-Hauskatze (verwilderte Form) und *Mustela vison*-Amerikanischer Nerz als nicht einheimische Arten.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Columba junoniae	Lorbeertaube		
Columba trocaz	Silberhalstaube		
Copseychus sechellarum	Seychellendajal (Seychellen-Drossel)		
Coracias garrulus	Blauracke		
Coragyps atratus	Rabengeier		
Corvus kuberyi	Guam-Kräh		
Corvus tropicus	Hawaii-Kräh		
Crax alberti	Blaulappenhokko		
Crax fasciolata pinima	Nattererhokko		
Crex crex	Wachtelkönig		
Cyanolimnas cerverai	Kuba-Ralle		
Cygnus bewickii	Zwergschwan		
Cygnus cygnus	Singschwan		
Dendrocopos leucotos	Weißrückenspecht		
Dendrocopos medius	Mittelspecht		
Dendrocopos syriacus	Blutspecht		
Didunculus strigirostris	Zahntaube		
Drepanoptila holosericea	Spaltschwingentaube		
Drycopus maritimus	Schwarzspecht		
Ducula aurorae	Aurorafruchttaube		
Ducula galeata	Marquesafruchttaube		
Ducula goliath	Riesenfruchttaube		
Egretta eulophotes	Schneereih		
Emberiza cia	Zippammer		
Emberiza caesia	Grauer Ortolan		
Emberiza citr	Zaunammer		
Emberiza hortulana	Ortolan		
Eudromias morinellus	Mornellregenpfeifer		
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper		
Ficedula parva	Zwergschnäpper		
Ficedula semitorquata	Halbringschnäpper		
Foudia flavicans	Rodriguezweber		
Foudia rubra	Mauritius-Weber		
Foudia sechellarum	Seychellen-Weber		
Fratercula arctica	Papageitaucher		
Fringilla teydea	Teydefink		
Fulica cornuta	Rüsselbläshuhn		
Fulica cristata	Kammbläshuhn		
Fulmarus glacialis	Eiesturmvogel		
Galerida theklae	Theklalärche		
Gallicolumba erythroptera	Tahiti-Taube		
Gallicolumba rubescens	Marquesataube		
Gallinago media	Doppelschnepfe		
Gavia immer	Eistaucher		
Gelochelidon nilotica	Lachseeschwalbe		
Haematopus chathamensis	Chatham-Austernfischer		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
Haematopus moquini Himantopus himantopus Himantopus novaezelandiae Hoplopterus spinosus Hydroprogne caspia Ixobrychus minutus Lanius collurio Lanius excubitor Lanius minor Lanius senator Larus audouinii Larus genei Larus melanocephalus Larus sabini Leptotila conoyeri Leptotila wellsi Locustella luscinoides Lophotibis cristata Lophura bulweri Lullula arborea Luscinia svecica (Cyanosylvia svecica) Marmaronetta angustirostris Megapodius laperouse Merops apiaster Mesoenas unicolor Mesoenas variegata Monias benschi Monticola saxatilis Mycteria cinerea Nannopterum harrisi Nectariniidae spp. Nemosia rourei Notornis mantelli Numenius arquata Numenius tenuirostris Nycticorax nycticorax Oceanodroma leucorhoa Odontophorus strophium Ortalis vetula deschauenseei Pelecanus onocrotalus Penelope perspicax Petronia petronia Phalacrocorax carunculatus Phalacrocorax pygmaeus		Ruß-Austernfischer Stelzenläufer Neuseeland-Stelzenläufer Spornkiebitz Raubseeschwalbe Zwergdommel Neuntöter Raubwürger Schwarzstirnwürger Rotkopfwürger Korallenmöwe Dünnschnabelmöwe Schwarzkopfmöwe Schwalbenmöwe Tolimataube Lorbeertaube (Grenadataube) Rohrschwirl Schopfbis (Madagaskar-Schopfbis) Weißschwanzfasan Heideelerche Blaukehlchen Marmelente Laperousehuhn (Marianen-Dschungelhuhn) Bienenfresser Einfarbstelzenralle Kurzfußstelzenralle Moniasralle Steinrötel Milchstorch (Malaien-Nimmersatt) Galapagosscharbe Nektarvögel — alle Arten Rubinkehlentangare Takahe Großer Brachvogel Dünnschnabelbrachvogel Nachtreiher Wellenläufer Kragenwachtel Utila-Chachalaca Rosapelikan Caucaguan Steinsperling Warzenscharbe Zwergscharbe	

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen		
Philomachus pugnax	Kampfläufer		
Picoides tridactylus	Dreizehenspecht		
Picus canus	Grauspecht		
Pitta gurneyi	Goldkehlpitte		
Plegadis falcinellus	Braunsichler		
Ploceus golandi	Golandweber		
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		
Podiceps andinus	Andentaucher		
Podiceps auritus	Ohrentaucher		
Podiceps gallardoi	Kapuzentaucher		
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		
Porphyrio porphyrio	Purpurhuhn		
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn		
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn		
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn		
Prosobonia cancellatus	Südseeläufer		
Pseudibis davisoni	Borneo-Warzenibis		
Pterocles alchata	Spießflughuhn		
Pterocles orientalis	Sandflughuhn		
Ptilinopus huttoni	Rapafruchttaube		
Ptyonoprogne rupestris	Felsenschwalbe		
Pyrrhula pyrrhula murina	Azoren-Gimpel		
Rallus owstoni	Guam-Ralle		
Rallus poecilopectus	Fidji-Ralle		
Rallus semiplumbeus	Bogota-Ralle		
Ramphastidae spp.	Tukane		
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		
Rukia longirostris	Langschnabelbrillenvogel		
Rukia ruki	Trukbrillenvogel		
Sarcorhamphus papa	Königsgeier		
Saxicola dacotiae	Kanaren-Schmätzer		
Semnornis ramphastinus	Tukanbartvogel		
Serinus canaria	Kanaren-Girlitz		
Sitta ledanti	Kabylen-Kleiber		
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		
Sterna dougallii	Rosenseeschwalbe		
Sterna hirundo	Flußseeschwalbe		
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		
Tachybaptus rufolavatus	Madagaskar-Zwergtaucher		
Tadorna ferruginea	Rostgans		
Tangara fastuosa	Vielfarbentangare		
Terpsiphone corvina	Seychellen-Paradiesschnäpper		
Tetrax tetrax	Zwergtrappe		
Thaumatobis gigantea	Riesenibis		
Thinornis novaeseelandiae	Kapregenpfeifer (Neuseeland-Regenpfeifer)		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Tigrisoma fasciatum	Brasil-Tigerrohrdommel		
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		
Tringa hypoleucos	Flußuferläufer		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		
Tringa stagnatilis	Teichwasserläufer		
Tringa totanus	Rotschenkel		
Trochilidae spp.	Kolibris		
Upupa epops	Wiedehopf		
Uratelornis chimaera	Langschwanzerdacke		
Aves spp. ^{2) 5)}	Vögel — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Reptilia	Kriechtiere		
Amphibolurus spp.	Bartagamen — alle Arten	+	
Aprasia parapulchella	Schmuckflossenfuß		
Chlamydosaurus kingii	Kragenechse	+	
Ctenotus lancelini	Lancellin-Streifenskink		
Diplodactylus spp.	Australische Geckos — alle Arten	+	
Egernia spp.	Stachelskinke — alle Arten	+	
Elaphe longissima	Äskulapnatter		
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte		
Enhydryis spp.	Choury-Schlangen — alle Arten		
Gallotia atlantica	Atlantische Kanareneidechse		
Gallotia gallotia	Kanareneidechse		
Gallotia simonyi (Lacerta simonyi)	Hierro-Rieseneidechse		
Gallotia stehlini	Riesen-Kanareneidechse		
Gehyra australis	Australischer Hausgecko	+	
Homalopsis spp.	Boa-Wassertrugnattern — alle Arten	+	
Lacerta viridis	Smaragdeidechse		
Lerista lineata	Australischer Skink	+	
Moloch horridus	Dornteufel	+	
Natrix tessellata	Würfelnatter		
Nephurus spp.	Knopfschwanz-Geckos — alle Arten	+	
Oedura spp.	Samtgeckos — alle Arten	+	
Ophidiocephalus taeniatus	Australischer Flossenfuß		
Phrynosoma spp. ⁷⁾	Krötenechsen — alle Arten		
Phyllurus spp.	Blattschwanzgeckos — alle Arten	+	
Physignathus lesueurii	Gewöhnlicher Wasserdrachen	+	
Podarcis lilfordi	Balearen-Eidechse		
Podarcis pityusensis	Pityusen-Eidechse		
Pseudemoia palfreymani	Australischer Skink		
Terrapene spp.	Dosenschildkröten — alle Arten		

²⁾ Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten.

⁵⁾ Ausgenommen die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegende Arten.

⁷⁾ Nicht erfaßt wird Phrynosoma coronatum blainvilliei als eine der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Art.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
1		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
		2	3
Tiliqua spp.	Blauzungenskinke — alle Arten	+	
Trachydosaurus rugosus	Tannenzapfenechse		
Underwoodisaurus spp.	Rübenschwanzgeckos — alle Arten	+	
Vermicella annulata	Australische Giftnatter		
Vipera aspis	Aspiviper		
Vipera berus	Kreuzotter		
Vipera lebetina^{a)}	Levante-Otter		
Vipera ursinii	Wiesenotter		
Reptilia spp. ²⁾	Kriechtiere — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Amphibia	Lurche		
Alytes muletensis (Baleaphryne muletensis)	Balearenkröte		
Bombina bombina	Rotbauchunke		
Bombina fortinuptialis			
Bombina maxima	Riesenunke		
Bombina microdeladigitora			
Bombina orientalis	Chinesische Rotbauchunke		
Bufo viridis	Wechselkröte		
Dendrobatidae spp.	Baumsteigerfrösche — alle Arten		
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Proteus anguineus	Grottenolm		
Rana arvalis	Moorfrosch		
Rana dalmatina	Springfrosch		
Rana latastei	Italienischer Springfrosch		
Rana spp. ²⁾	Eigentliche Frösche — alle Arten	+	
excl.	mit Ausnahme von		
Rana catesbeiana	Amerikanischer Ochsenfrosch		
Amphibia spp.	Lurche — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Pisces et Cyclostomata	Fische und Rundmäuler		
Chaetodontidae spp.	Borstenzähner — alle Arten		
Petromyctidae spp.	Rundmäuler — alle heimischen Arten		
Pomacanthidae spp.	Engelfische — alle Arten		
Zanclidae spp.	Halbterfische — alle Arten		
Echinodermata	Stachelhäuter		
Echinus esculentus	EBbarer Seeigel		
Solaster papposus	Sonnenstern		

²⁾ Nicht erfaßt werden die der Verordnung Nr. 3626/82 (EWG) unterliegenden Arten.^{a)} Nur Population Griechenlands.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Insecta	Insekten		
Odonata	Libellen		
Aeshna affinis	Südliche Mosaikjungfer		
Aeshna coerulea	Alpen-Mosaikjungfer		
Aeshna grandis	Braune Mosaikjungfer		
Aeshna juncea	Torf-Mosaikjungfer		
Aeshna mixta	Herbst-Mosaikjungfer		
Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer		
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer		
Anaciaeschna isosceles	Keilfleck-Mosaikjungfer		
Anax imperator	Große Königslibelle		
Anax parthenope	Kleine Königslibelle		
Brachytron pratense	Kleine Mosaikjungfer		
Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle		
Calopteryx virgo	Blauflügel-Prachtlibelle		
Cercion lindenii (Coenagrion lindenii)	Pokal-Azurjungfer		
Ceragrion tenellum	Späte Adonisl libelle		
Coenagrion armatum	Hauben-Azurjungfer		
Coenagrion hastulatum	Speer-Azurjungfer		
Coenagrion hylas	Sibirische Azurjungfer		
Coenagrion lunulatum	Mond-Azurjungfer		
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer		
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer		
Coenagrion pulchellum	Fledermaus-Azurjungfer		
Coenagrion scitulum	Gabel-Azurjungfer		
Cordulegaster bidentatus	Gestreifte Quelljungfer		
Cordulegaster boltoni	Zweiggestreifte Quelljungfer		
Cordulia aenea	Gemeine Smaragdl libelle		
Crocothemis erythraea	Feuerlibelle		
Epitheca bimaculata	Zweifleck		
Erythromma najas	Großes Granatauge		
Erythromma viridulum	Kleines Granatauge		
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer		
Gomphus pulchellus	Westliche Keiljungfer		
Gomphus similis	Gelbe Keiljungfer		
Gomphus vulgatissimus	Gemeine Keiljungfer		
Hemianax ephippiger	Schabrackenlibelle		
Ischnura pumilio	Kleine Pechlibelle		
Lestes barbarus	Südliche Binsenjungfer		
Lestes dryas	Glänzende Binsenjungfer		
Lestes macrostigma	Dunkle Binsenjungfer		
Lestes virens	Kleine Binsenjungfer		
Lestes viridis	Weidenjungfer (Große Binsenjungfer)		
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
1		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
		2	3
Leucorrhinia dubia	Kleine Moosjungfer		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer		
Leucorrhinia rubicunda	Nördliche Moosjungfer		
Libellula quadrimaculata	Vierfleck		
Libellula fulva	Spitzenfleck		
Nehalennia speciosa	Zwerglibelle		
Onychogomphus forcipatus	Kleine Zangenlibelle		
Onychogomphus uncatus	Große Zangenlibelle		
Ophlogomphus serpentinus	Grüne Keiljungfer		
Orthetrum albistylum	Östlicher Blaupfeil		
Orthetrum brunneum	Südlicher Blaupfeil		
Orthetrum coerulescens	Kleiner Blaupfeil		
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle		
Platycnemis pennipes	Federlibelle		
Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle		
Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle		
Somatochlora arctica	Arktische Smaragdlibelle		
Somatochlora flavomaculata	Gefleckte Smaragdlibelle		
Somatochlora metallica	Glänzende Smaragdlibelle		
Sympecma fusca	Gemeine Winterlibelle		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle		
Sympetrum danae	Schwarze Heidelibelle		
Sympetrum depressiusculum	Sumpf-Heidelibelle		
Sympetrum flaveolum	Gefleckte Heidelibelle		
Sympetrum fonscolombei	Frühe Heidelibelle		
Sympetrum meridionale	Südliche Heidelibelle		
Sympetrum pedemontanum	Gebänderte Heidelibelle		
Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle		
Mantodea	Fangheuschrecken		
Mantis religiosa	Gottesanbeterin		
Saltatoria	Springheuschrecken		
Aiolopus thalassinus	Grüne Strandschrecke		
Arcyptera fusca	Pallas' Höckerschrecke		
Arcyptera microptera	Kleine Höckerschrecke		
Bryodema tuberculata	Gefleckte Schnarrschrecke		
Calliptamus italicus	Italienische Schönschrecke		
Ephippiger ephippiger	Steppen-Sattelschrecke		
Gampsocleis glabra	Heideschrecke		
Metrioptera saussureana	Gebirgsbeißschrecke		
Oecanthus pellucens	Weinhähnchen		
Oedipoda caerulescens	Blaufügelige Ödlandschrecke		
Oedipoda germanica	Rotfügelige Ödlandschrecke		
Platycleis tessellata	Braunfleckige Beißschrecke		
Psophus stridulus	Rotfügelige Schnarrschrecke		
Ruspolia nitidulus	Gemeine Schiefkopfschrecke		
Sphingonotus caeruleus	Blaufügelige Sandschrecke		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		2	3
Rhynchota Cicadetta montana Tibicina haematodes Planipennia Ascalaphidae spp. Distoleon tetragrammicus Dendroleon pantherinus Libellodes coccajus (Ascalaphus libelluloides) Libellodes longicornis (Ascalaphus longicornis) Mantissa styriaca Myrmeleon bore Myrmeleonidae spp. Coleoptera Acmaeodera degener Aesalus scarabaeoides Aromia moschata Buprestidae spp. excl. Agrius ater (sexguttatus) Agrius biguttatus Agrius viridis Anthaxia quadripunctata Chrysobothris affinis Phaenops cyanea Buprestis novemmaculata Buprestis splendens Calosoma auropunctatum Calosoma reticulatum Calosoma spp. Carabus clathratus Carabus menetriesi Carabus nitens Carabus variolosus Carabus spp. Cerambyx cerdo	Schnabelkerfen Bergzikade Blutrote Singzikade Echte Netzflügler Schmetterlingshafte – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Langfühlerige Ameisenjungfer Panther-Ameisenjungfer Libellen-Schmetterlingshaft Langfühleriger Schmetterlingshaft Steirischer Fanghaft Dünen-Ameisenjungfer Ameisenjungfern – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Käfer Achtzehnfleckiger Ohnschild- Prachtkäfer Kurzschröter Moschusbock Prachtkäfer – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von Pappelprachtkäfer Zweipunktiger Eichenprachtkäfer Buchenprachtkäfer (Laubholzprachtkäfer) Vierpunkt-Kiefernprachtkäfer Goldgruben-Eichenprachtkäfer Blauer Kiefernprachtkäfer Gefleckter Nadelholzprachtkäfer Goldstreifiger Prachtkäfer Goldpunkt-Puppenräuber Smaragdgrüner Puppenräuber Puppenräuber – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Ufer-Laufkäfer Waldmoor-Laufkäfer Heide-Laufkäfer Schwarzer Grubenkäfer Großlaufkäfer – alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Heldbock (Großer Eichenbock)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausführungsgenehmigung	
1		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausführ- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausführ- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
		2	3
Cerambyx scopolii	Kleiner Eichenbock		
Cetonia aurata	Rosenkäfer		
Cicindela arenaria	Wiener Sandlaufkäfer		
Cicindela spp.	Sandlaufkäfer — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Clerus mutillarius	Eichen-Buntkäfer		
Copris lunaris	Mondhornkäfer		
Dicerca furcata (acuminata)	Scharfzähliger Zahnflügelprachtkäfer		
Dicerca moesta	Linienhalsiger Zahnflügelprachtkäfer		
Dorcadion fuliginator	Erdbock		
Dytiscus latissimus	Breitrand		
Ergates faber	Mulmbock		
Eurythyrea austriaca	Grün glänzender Glanz-Prachtkäfer		
Eurythyrea quercus	Eckschild-Glanz-Prachtkäfer		
Gaurotes excellens	Gelbblattbock		
Gnorimus nobilis	Grüner Edelscharrkäfer		
Gnorimus octopunctatus	Veränderlicher Edelscharrkäfer		
Hydrous spp.	Kolbenwasserkäfer — alle einheimischen Arten		
Lamia textor	Schwarzer Weberbock		
Liocola lugubris	Marmorierter Goldkäfer		
Lucanidae spp.	Hirschkäfer — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Megopis scabricornis	Körnerbock		
Melanophila picta	Gefleckter Zahnrand-Prachtkäfer		
Meloë autumnalis	Blauschimmernder Maiwurmkäfer		
Meloë ciratricosus	Narbiger Maiwurmkäfer		
Meloë coriarius	Glänzendschwarzer Maiwurmkäfer		
Meloë decorus	Violettthalsiger Maiwurmkäfer		
Meloë hungarus	Gelbrandiger Maiwurmkäfer		
Meloë rugosus	Mattschwarzer Maiwurmkäfer		
Meloë variegatus	Bunter Ölkäfer		
Meloë spp.	Ölkäfer — alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Necydalis major	Großer Wespenbock		
Oryctes nasicornis	Nashornkäfer		
Osmoderma eremita	Eremit		
Phytoecia nigripes	Schwarzfüßiger Walzenhalsbock		
Phytoecia rubropunctata	Rotpunktierter Walzenhalsbock		
Phytoecia uncinata	Wachsblumenböckchen		
Phytoecia spp.	Walzenhalsböcke — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Polyphylla fullo	Walker		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)		Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- meren des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3	
Potosia aeruginosa	Großer Goldkäfer			
Potosia spp.	Goldkäfer – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
Purpuricenus kaehleri	Purpurbock			
Rosalia alpina	Alpenbock			
Sitaris muralis	Schmalflügler Pelzbienenölkäfer			
Tragosoma deparium	Zottelbock			
Trichodes alvearius	Zottiger Bienenkäfer			
Trichodes apiarius	Gemeiner Bienenkäfer			
Trichodes irtutensis	Sibirischer Bienenkäfer			
Typhoeus typhoeus	Stierkäfer			
Hymenoptera	Hautflügler			
Bembix integra	Kurzflügelige Kreiselwespe			
Bembix spp.	Kreiselwespen – alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
Bombus spp.	Hummeln – alle einheimischen Arten			
Cimbex quadrimaculata	Weißdom-Keulhornblattwespe			
Cimbex spp.	Knopfhornwespen – alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
Formica aquilonia	Alpenwaldameise			
Formica exsecta	Große Kerbameise			
Formica foreli				
Formica lugubris	Gebirgs-Waldameise			
Formica nigricans				
Formica polyctena	Kahlrückige Waldameise			
Formica pratensis				
Formica pressilabris	Furchenlippige Kerbameise			
Formica rufa	Rote Waldameise			
Formica sanguinea	Blutrote Raubameise			
Formica truncorum	Strunkameise			
Formica uralensis	Uralameise			
Psithyrus spp.	Schmarotzerhummeln – alle einheimischen Arten			
Scolia quadripunctata	Vierfleck-Dolchwespe			
Vespa crabro	Hornisse			
Xylocopa violacea	Große Holzbiene			
Lepidoptera	Schmetterlinge			
Abraxas sylvata	Ulmen-Fleckenspanner			
Acanthobrahmaea europaea	Europäischer Brahmaespinner			
Acosmetia caliginosa	Scharteneule			
Aedia funesta	Windeneule			
Aglaia tau	Nagelfleck			
Agrochola laevis	Graue Wollscheneule			

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Agrotis ripae	Strand-Erdeule		
Agrotis trux	Steppenheiden-Erdeule		
Allancastris cerisyi	Östlicher Ostertuelfalter		
Ammobiota festiva	Englischer Bär		
Ammonoconia senex	Mittelrheintal-Graseule		
Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule		
Amphipyra perflua	Gesäumte Glanzeule		
Anarta cordigera	Moorbunteule		
Anarta myrtilli	Heidekrauteulchen		
Anthocharis cardamines	Aurorafalter		
Anthocharis damone	Goldfleck-Aurorafalter		
Apatura spp.	Schillerfalter — alle europäischen Arten		
Apamea aquila	Pfeifengras-Trauerule		
Apamea oblonga	Auen-Graswurzeule		
Apamea pabulatricula	Weißgraue Graseule		
Apamea platinea	Platineule		
Apamea rubirena	Hartgraseule		
Apeira syringaria	Geißblatt-Buntspanner		
Apharitis acamas	Goldflügel-Feuerfalter		
Apharitis maxima			
Aporophya lueneburgensis	Hellgraue Heideblumeneule		
Aporophya lutulenta	Graue Glattrückeneule		
Aporophya nigra	Schwarze Glattrückeneule		
Archiearis notha	Mittleres Jungfernkind		
Archiearis parthenias	Großes Jungfernkind		
Archon apollinus	Insel-Apollo		
Arctia villica	Schwarzer Bär		
Arctia spp.	Bären — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Arethusana arethusa	Rotbindiger Samtfalter		
Argynnis paphia	Kaisermantel, Silberstrich		
Argyronome laodice	Grünlicher Perlmutterfalter		
Arichanna melanaria	Rauschbeeren-Fleckenspanner		
Aricia crassipuncta			
Aricia taberdiana			
Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner		
Artogeia ergane	Berg-Weißling		
Artogeia krueperi	Krüpers Weißling		
Artogeia manni	Mannis Weißling		
Aspilates formosaria	Wiesenmoor-Buntspanner		
Baptria tibiale	Trauerspanner		
Boloria aquilonaris	Moosbeeren-Scheckenfalter		
Boloria spp.	Perlmutterfalter — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Brenthis daphne	Brombeer-Perlmutterfalter		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)		Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3	
Brenthis hecate	Saumfleck-Perlmutterfalter			
Brenthis ino	Feuchtwiesen-Perlmutterfalter			
Brintesia circe	Weißer Waldportier			
Calamia tridens	Grüneule			
Callimorpha spp.	Schönbär und Spanische Flagge – alle europäischen Arten			
Callophrys mystaphia				
Callophrys suaveola				
Calloplistria juvenina	Adlerfameule			
Carcharodus alceae	Kleiner Malvendickkopffalter			
Carcharodus boeticus	Andorn-Dickkopffalter			
Carcharodus flocciferus	Eibischfalter			
Carcharodus lavatherae	Ziest-Dickkopffalter			
Carsia sororata	Moosbeeren-Grauspanner			
Carterocephalus silvicolus	Schwarzfleckiger Golddickkopf			
Celaena haworthii	Haworths Wieseneule			
Catocala pecta	Bruchweidenkarmin			
Catocala spp.	Ordensbänder – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
Catephia alchymista	Weißes Ordensband			
Cerura spp.	Hermelinspinner und Großer Gabelschwanz – alle europäischen Arten			
Charaxes jasius	Erdbeerbaumfalter			
Chazara bischoffi	Bischoffs-Augenfalter			
Chazara briseis	Blaugras-Augenfalter			
Chazara persephone				
Chelis maculosa	Fleckenbär			
Chondrosoma fiduciaris				
Clossiana spp.	Perlmutterfalter – alle europäischen Arten			
Coenonympha oedippus	Moor-Wiesenvögelchen			
Coenonympha spp.	Wiesenvögelchen – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
Colias palaeno	Hochmoorgelbling			
Colias spp.	Heufalter und Moorgelbling – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
Conistra fragariae	Erdbeereule			
Conistra veronicae	Rotbraune Wintereule			
Coscinia cribraria	Weißer Grasbär			
Cosmia diffinis	Weißflecken-Ulmeneule			
Crocallis tusciae	Waldreben-Schmuckspanner			
Cucullia argentea	Silbermönch			
Cucullia thapsiphaga	Königskerzen-Braunmönch			
Cucullia spp.	Möncheulenfalter – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besonders Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2		3
Cymbalophora spp.	— alle europäischen Arten			
Dasychira abletis	Tannenstreckfuß			
Dasypolia templi	Graugelbe Rauhaareule			
Deltote candidula	Amper-Grasmotteneulchen			
Diachrysia chryson	Goldfleck-Wasserdosteule			
Diacrisia metelkana	Metelkanabär			
Diarsia dahlui	Dahls Moorheideneule			
Dicycla oo	Eichen-Nulleneule			
Dolbina elegans				
Drymonia spp.	Eichenbuschspinner — alle europäischen Arten			
Dysauxes ancilla	Braunes Fleckwidderchen			
Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner			
Dyscia spp.	— alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
Dyspessa ulula	Lauchzwiebelbohrer			
Elphinstonia charltonia	Gelber Aurorafalter			
Endromis versicolora	Scheckflügel, Frühlings-Birkenspanner			
Ephesia fulminea	Gelbes Ordensband			
Epilecta linogrisea	Silbergraue Bandeule			
Episema glaucina	Graslilien-Zwiebeleule			
Epiranthia diversata	Bunter Espen-Frühlingspanner			
Erebia phoebe				
Erebia spp.	Mohrenfalter — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
Eremobia ochroleuca	Ockerfarbene Queckeneule			
Eriogaster catax	Heckenwollfalter			
Eriogaster rimicola	Eichenwollfalter			
Eriopygodes imbecilla	Braune Berggraseule			
Euapatura mirza				
Eucarta amethystina	Amethysteule			
Euchalcia modesta	Lungenkraut-Silbereule			
Euchalcia variabilis	Olivengrüne Eisenhut-Höckereule			
Eucharis casta (deserta)	Labkrautbär			
Euchloe charltonia				
Eudia pavonia	Kleines Nachtpfauenaugen			
Eumera regina				
Eugraphe subrosea	Rotbraune Torfmooreule			
Eupithecia breviculata	Haarstrang-Blütenspanner			
Eupithecia impurata	Gebänderter Glockenblumen- Blütenspanner			
Eurodryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter			
Eurodryas desfontainii	Knautien-Scheckenfalter			
Euxoa lidia	Schwärzliche Erdeule			
Euxoa vitta	Sandrasen-Erdeule			
Exaereta ulmi	Ulmenspanner			

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
Fabriciana spp. Fagivorina arenaria Fixsenia lederi Furcula spp. Gastropacha spp. Gonepteryx cleopatra cleobule Gonepteryx cleopatra palmae Gonepteryx farinosa Gortyna borelli Graelisia isabellae Grammia cervini Grammia quenselii Griposia aeruginea Griposia aprilina Gynaephora selenitica Hadena irregularis Hamearis lucina Heliophobus texturata Heliopsis maritima Hemaris spp. Heteropterus morpheus Hipparchia alcyon Hipparchia statilinus Hipparchia spp. Hyboma strigosa Hyles spp. Hyphoraia spp. Hypodryas maturna Hypogymna morio Hyponephele kocaki Hyponephele lycaon Iphiclidia podalirius Issoria lathonia Jodia croceago Jordanita chloros Kirinia climene Kirinia roxelana Kretania eurypilus Kretania psylorita		Perlmutterfalterarten – alle europäischen Arten Rotbuchen- Rindenflechtenspanner Gabelschwanzarten – alle europäischen Arten Kupferglucke und Pappelglucke Kanarischer Zitronenfalter Las Palmas-Zitronenfalter Balkan-Zitronenfalter Haarstrangwurzeule Isabellaspinner Matterhornbär Quenselis Alpenbär Dunkelgraue Eicheneule Aprileule (Grüne Eicheneule) Mondfleck-Bürstenspinner Gipskraut-Kapsелеule Perlbinde (Brauner Würfelfalter) Tragant-Steppenheideneule Schuppenmieren-Blüteneule Schwärmer – alle europäischen Arten Spiegeffleck-Dickkopffalter Kleiner Waldportier Eisenfarbener Samtfalter Samtfalter, Waldportier – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Laubgebüsch-Striemeneule Schwärmer – alle europäischen Arten Hofdame, Bärenspinner – alle europäischen Arten Kleiner Maivogel Trauerspinner Kocaks Ochsenauge Kleines Ochsenauge Segelfalter Kleiner Perlmutterfalter Eichen-Safraneule Kupferglanz-Grünwidderchen Kretischer Bläuling	

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)		2	3
1			
Laelia coenosa	Gelbbein		
Lamprostricta culta	Obsthaineule		
Lamprotes c-aureum	Goldenes C, Wiesenrauten-C-Eule		
Lasiommata spp.	Braunauge, Mauerfuchs		
	– alle europäischen Arten		
Lemonia taraxaci	Löwenzahnspringer		
Lemonia spp.	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Leptidea morsei	Fentons Weißling		
Leptidea sinapis	Senfweißling		
Libythea celtis	Zürgeibaum-Schnauzenfalter		
Limenitis spp.	Eisvögel		
	– alle europäischen Arten		
Lithophane lamda	Sumpfporst-Rindeneule		
Lithophane spp.	Rindeneulen		
	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Lopinga achine	Gelbringfalter		
Luperina nickerlii	Nickerlis Graswurzeule		
Luperina pozzii	Pozzis Graswurzeule		
Lycaena dispar	Flußampfer-Dukatenfalter		
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter		
Lycaenidae spp.	Bläulinge		
	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Lycia isabellae	Isabellaspinner		
Lycia zonaria	Trockenrasen-Spinnerspinner		
Lycophotia molothina	Graue Besenheideeule		
Lysandra caucasica	Kaukasus-Bläuling		
Lythria purpuraria	Vogelknöterich-Purpurbindenspanner		
Maculinea alcon	Kleiner Moorbläuling		
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Bläuling		
Maculinea nausithous	Schwarzblauer Moorbläuling		
Maculinea rebeli	Rebels Enzianbläuling		
Macroglossum croaticum	Kroatischer Taubenschwanz		
Malecosoma franconica	Frankfurter Ringelspinner		
Mamestra splendens	Rote Mooreule		
Maniola nurag	Sardisches Ochsenauge		
Meganephria bimaculosa	Zweifleckige Plumpseule		
Melanargia spp.	Schachbrettfalter		
	– alle europäischen Arten		
Melitaea spp.	Scheckenfalter		
	– alle europäischen Arten		
Mellicta spp.	Scheckenfalter		
	– alle europäischen Arten		
Menophra abruptaria	Lederbrauner Flederspinner		
Mesoacidalia aglaja	Großer Perlmutterfalter		
Mesogona acetosellae	Eichenbuschwald-Winkeleule		
Mesogona oxalina	Auenwald-Winkeleule		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
		2	3
Minois dryas	Blauäugiger Waldportier		
Minucia lunaris	Mondeule, Braunes Ordensband		
Mormo maura	Schwarzes Ordensband		
Muschampia cribrellum	Steppen-Dickkopffalter		
Muschampia tessellum	Schachbrett-Dickkopffalter		
Mythimna favicolor	Salzwiesen-Graseule		
Narraga fasciolaria	Belfuß-Bänderspanner		
Neolysandra coelestina	Coelestin-Bläuling		
Neptis sappho	Schwarzbrauner Trauerfalter		
Nordmannia armena	Armenischer Zipfelfalter		
Nordmannia marcidus			
Nordmannia sassanides			
Nymphalis spp.	— alle europäischen Arten		
Ochropleura praecox	Grüne Belfuß-Erdeule		
Ocneria detrita	Rußspinner		
Ocneria rubea	Rostspinner		
Ocnogyna spp.	— alle europäischen Arten		
Odonestis pruni	Pflaumenglucke, Feuerglucke		
Odontognophos dumetata	Kreuzdom-Großspanner		
Oeneis glacialis	Alpensamtfalter		
Orgyia ericae	Heidebürstenspinner		
Orgyia gonostigma	Eckfleck		
Orthosia opima	Moorheiden-Frühlingsseule		
Pachypasa otus	Ohreulen-Glucke		
Papilio alexanor	Alexanor-Schwalbenschwanz		
Papilio hospiton	Korsischer Schwalbenschwanz		
Papilio machaon	Schwalbenschwanz		
Paradiarsia punicea	Rotbraune Moorheiden-Erdeule		
Pararge xiphia	Madeira-Brettspiel		
Pararge xiphioides	Kanaren-Brettspiel		
Parasemia plantaginis	Wegerichbär		
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter		
Parnassius phoebus	Alpen-Apollofalter		
Pechipogo plumigeralis	Steppenheiden-Spannereule		
Pericallia matronula	Augsburger Bär		
Periphanes delphinii	Rittersporeule		
Perisomena caecigena	Ockerfarbener Pfauenspinner		
Perizoma sagittata	Wiesenrauten-Blattspanner		
Phaethra cinerea	Sandheiden-Rindeneule		
Phlogophora scita	Waldfarn-Smaragdeule		
Photodes captiuncula	Grashalden-Haineulchen		
Phragmatobia caesarea	Kaiserbär		
Phragmitiphila nexa	Wasserschwaden-Röhrchteule		
Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke		
Phyllodesma tremulifolia	Eichenglucke		
Pieris cheiranthi	Kanarischer Kohlweißling		
Plebejus loewii	Loews-Bläuling		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		2	3
Plusia spp.	Goldeulen – alle europäischen Arten		
Polychrysia moneta	Goldige Eisenhut-Höckereule		
Polygonia c-album	C-Falter		
Polymixis flavicincta	Gelbliche Steineule		
Polymixis polymita	Olivbraune Steineule		
Polyphaenis sericata	Bunte Ligustereule		
Pontia callidice	Alpenweißling		
Pontia chloridice			
Porphyria noctualis	Zwergescheuchen		
Problepsis ocellata			
Proclissiana eunomia	Randring-Perlmutterfalter		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		
Pseudochazara spp.	– alle europäischen Arten		
Pseudophilotes bavius	Bavius Bläuling		
Pseudotergumia wyssii			
Pyrgus accretus	Veritys Würfelfalter		
Pyrgus armoricus	Oberthürs Würfelfalter		
Pyrgus cirsii	Ramburs Würfelfalter		
Pyrgus trebevicensis	Warrens Würfelfalter		
Pyrgus spp.	Würfelfalter – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Pyrois cinnamomea	Glanz-Zimtele		
Pyronia tithonus	Rotbraunes Ochsenauge		
Rethera komarovi			
Rhyacia lucipeta	Glänzende Erdeule		
Rhodostrophia spp.	Rotbandspanner – alle europäischen Arten		
Rhyaria purpurata	Purpurbär		
Saturnia pyri	Wiener Nachtpfauenaugen		
Scopula decorata	Thymian-Steppenrasenspanner		
Scotopteryx coarctaria	Ginsterheiden- Wellenstriemenspanner		
Sedina buettneri	Büttners Schrägflügeleule		
Selidosema brunnearia	Purpurgrauer Hornklee-Tagspanner		
Semiothisa carbonaria	Bärentrauben-Bänderspanner		
Senta flammea	Striemen-Schilfeule		
Simyra albovenosa	Goezes Röhrchteule		
Simyra nervosa	Weißgraue Schrägflügeleule		
Smerinthus ocellata	Abendpfauenaugen		
Spatalia argentina	Silberfleckenspanner		
Sphinx ligustri	Ligusterschwärmer		
Spialia sertorius	Roter Würfelfalter		
Spiris striata	Gestreifter Grasbär		
Standfussiana lucerneae	Standfuß' Zackenbindeneule		
Staurophora celsia	Malachiteule		
Sublysandra myrrha			

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)			
1		2	3
Sublysandra myrrhina			
Syngrapha interrogationis	Rauschbeeren-Silbereule		
Synopsia sociaria	Heidekraut-Buntstreifenspanner		
Syntomis phegea	Weißfleck-Widderchen		
Synvaleria jaspidea	Schlehen-Jaspiseule		
Synvaleria oleagina	Olivgrüne Schmuckeule		
Thetidia smaragdaria	Smaragdgrüner Schafgarbenspanner		
Thyria jacobaeae	Blutbär		
Tomares callimachus			
Tomares romanovi			
Trichosea ludifica	Gelber Hermelin		
Vaccinina optileta	Moosbeerenbläuling		
Vanessa indica vulcanica	Indischer Admiral		
Xestia agathina	Heidekraut-Bodeneule		
Xestia castanea	Ginsterheiden-Bodeneule		
Xestia collina	Hügel-Erdeule		
Xestia sincera	Hochmoor-Fichteneule		
Xylena exsoleta	Fahlgraue Moderholzeule		
Xylena vetusta	Braune Moderholzeule		
Zegris eupheme	Rotfleck-Aurorafalter		
Zerynthia polyxena	Osterluzeifalter		
Zerynthia rumina	Spanischer Osterluzeifalter		
Zygaena cynarae	Haarstrang-Widderchen		
Zygaenidae spp.	Widderchen — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Crustacea	Krebse		
Phyllopoda	Blattfuß-Krebse		
Branchipus schaefferi			
Branchipus stagnalis			
Chirocephalus diaphanus			
Lepidurus apus			
Leptestheria dahalacensis			
Limnadia lenticularis			
Lynceus brachyurus			
Siphonophanes grubei			
Tanytaenidia stagnalis			
Triops cancriformis			
Decapoda	Zehnfuß-Krebse		
Astacus astacus	Edelkrebs	+	
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs	+	
Homarus vulgaris	Hummer	+	

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Arachnida	Spinnentiere		
Arctosa cinerea			
Argyroneta aquatica			
Dolomedes plantarius			
Dolomedes fimbriatus			
Eresus cinnaberinus			
Philaeus chrysops			
Annelida	Ringelwürmer		
Hirudo medicinalis	Blutegel	+	
Mollusca	Weichtiere		
Gastropoda	Schnecken		
Calliostoma zizyphinus	Bunte Krebelschnecke		
Charonia tritonis	Tritonshorn		
Helix aspersa	Gefleckte Weinbergschnecke	+	
Helix pomatia	Gewöhnliche Weinbergschnecke	+	
Lepidochiton cinereus	Käferschnecke		
Patina pellucida			
Thais lapillus	Nordische Purpurschnecke		
Lamellibranchiata	Muscheln		
Anodonta cygnea	Gemeine Teichmuschel		
Anodonta anatina	Flache Teichmuschel		
Margaritifera margaritifera	Flußperlmuschel		
Ostrea edulis	Europäische Auster	+	
Pinna nobilis	Steckmuschel		
Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel		
Pseudanodonta elongata	Schlankte Teichmuschel		
Pseudanodonta middendorffii	Donau Teichmuschel		
Unio crassus	Kleine Flußmuschel		
Unio pictorum	Malermuschel		
Unio tumidus	Große Flußmuschel		
Anthozoa	Blumentiere		
Corallium rubrum	Edelkoralle		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		2	3
Flora Pteridophyta et Spermatophyta Farn- und Blütenpflanzen Abies nebrodensis (Lojac.) Mattel Nebroden-Tanne Achillea atrata L. Schwarze Schafgarbe Achillea clavennae L. ⁹⁾ Bittere Schafgarbe Achillea clusiana Tausch Ostalpen-Schafgarbe Achillea erba-rotta All. ⁹⁾ Westalpen-Schafgarbe Achillea moschata Wulfen Moschus-Schafgarbe, Iva Achillea nana L. Zwerg-Schafgarbe Achillea oxyloba (DC.) Schultz Bip. Dolomiten-Schafgarbe Aconitum spp. ⁹⁾ Eisenhut – alle europäischen Arten Adenophora liliifolia Schellenblume (L.) Ledeb. ex A. DC. Adonis vernalis L. ⁹⁾ ¹⁰⁾ Frühlings-Adonisröschen Aeonium saundersii Bolle Aeonium spp. ⁹⁾ – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Aichryson spp. – alle Arten Allium crameri Aschers. & Boiss. Allium strictum Schrader Steifer Lauch Allium victorialis L. ⁹⁾ Allermannsharnisch Alyseum akamasicum B. L. Burt Akamas-Steinkraut Alyseum fastigiatum Heywood Büschel-Steinkraut Alyssum montanum L. ⁹⁾ Berg-Steinkraut Alyssum saxatile L. ⁹⁾ Felsen-Steinkraut Althaea officinalis L. ⁹⁾ ¹¹⁾ Echter Elbisch Amaracus cordifolius Herzblatt-Dost Aucher-Eloy & Montbret ex Benth. Anacyclus alboranensis Kreisblume, Ringköpfchen Esteve Chueca & Varo Anagallis tenella (L.) L. Zarter Gauchheil Anagyris latifolia Brouss. ex Willd. Anchusa crista Viv. Krause Ochsenzunge Androcymbium rechingeri Greuter Androsace spp. ⁹⁾ Mannsschild – alle einheimischen Arten excl. mit Ausnahme von Androsace elongata L. Verlängerter Mannsschild Androsace maxima L. Riesen-Mannsschild Androsace septentrionalis L. Nordischer Mannsschild Anemone narcissiflora L. ⁹⁾ Narzissen-Windröschen Anemone sylvestris L. ⁹⁾ Großes Windröschen Antennaria dioica (L.) Gaertner ⁹⁾ Katzenpfötchen Anthyllis lemanniana Lowe Antirrhinum charidemii Lange Charidemis Löwenmaul			

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.

¹⁰⁾ Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer.

¹¹⁾ Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer, der Türkei, Jugoslawiens und Chinas.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
<i>Apium inundatum</i> (L.) Rchb. f.	Flutender Sellerie		
<i>Apium repens</i> (Jacq.) Lag.	Kriechender Sellerie		
<i>Aquilegia cazorlensis</i> Heywood			
<i>Aquilegia</i> spp. ⁹⁾	Akelei – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<i>Arabis kennedyae</i> Meikle	Kennedys Gänsekresse		
<i>Arctostaphylos uva-ursi</i> (L.) Spreng ¹²⁾	Echte Bärentraube		
<i>Arenaria lithops</i> Heywood ex McNeill	Stein-Sandkraut		
<i>Argyranthemum lidii</i> Humphries			
<i>Argyranthemum pinnatifidum</i> (L. f.) Lowe subsp. <i>succulentum</i> (Lowe) Humphries			
<i>Argyranthemum thalassophilum</i> (Svent.) Humphries			
<i>Argyranthemum winteri</i> (Svent.) Humphries			
<i>Armeria purpurea</i> Koch	Ried-Grasnelke		
<i>Armeria rouyana</i> Daveau	Rouys Grasnelke		
<i>Armeria soleirolii</i> (Duby) Godron			
<i>Armeria</i> spp. ⁹⁾	Grasnelke – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<i>Arnica montana</i> L. ^{9) 13)}	Arnika, Wohlverleih		
<i>Artemisia genipi</i> Weber	Schwarze Edelraute		
<i>Artemisia glacialis</i> L.	Gletscher-Edelraute		
<i>Artemisia granatensis</i> Boiss.	Granada-Beifuß		
<i>Artemisia laciniata</i> Willd.	Schlitzblatt-Beifuß		
<i>Artemisia mutellina</i> Vill.	Edelraute		
<i>Artemisia umbelliformis</i> Lam.	Echte Edelraute		
<i>Asperagus fallax</i> Svent.			
<i>Asplenium adulterinum</i> Milde	Braungrüner Streifenfarn		
<i>Asplenium billotii</i> F.W. Schultz	Billots Streifenfarn		
<i>Asplenium cuneifolium</i> Viv.	Serpentin-Streifenfarn		
<i>Asplenium fissum</i> Kit. ex Willd.	Zerschlitzter Streifenfarn		
<i>Asplenium fontanum</i> (L.) Bernh.	Jura-Streifenfarn		
<i>Aster alpinus</i> L. ⁹⁾	Alpen-Aster		
<i>Aster amellus</i> L. ⁹⁾	Berg-Aster		
<i>Aster pyrenaeus</i> Desf. ex DC. ⁹⁾	Pyrenäen-Aster		
<i>Aster sibiricus</i> L.	Sibirische Aster		
<i>Asteriscus schultzei</i> (Boile) Pittard & Proust			
<i>Astragalus algarbiensis</i> Coss. ex Bunge	Algarve-Tragant		
<i>Astragalus aquilanus</i> Anzalone	Abruzzen-Tragant		

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.¹²⁾ Ausgenommen Populationen Albaniens, Bulgariens, Jugoslawiens, Spaniens, der UdSSR und der skandinavischen Länder.¹³⁾ Ausgenommen Populationen Spaniens

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
Astragalus maritimus Moris Strand-Tragant Astragalus verrucosus Moris Warziger Tragant Atractylis arbuscula Svent. & Michaelis Atractylis preauxiana Schultz Bip. Atropa baetica Willk. Andalusische Tollkirsche Bellevalla salah-eldil Täckh. & Boulos Bellevalla spp. – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Bencomia brachystachya Svent. Bencomia exstipulata Svent. Betula humilis Schrank Niedrige Birke Betula nana L. ^{*)} Zwerg-Birke Biscutella laevigata L. ^{*)} Gewöhnliche Brillenschote Biscutella neustriaca Bonnet Pariser Brillenschote Botrychium matricarifolium (Retz.) A. Braun ex Koch Ästriger Rautenfarn Botrychium multifidum (S. G. Gmelin) Rupr. Viekteliger Rautenfarn Botrychium simplex E. Hitchc. Einfacher Rautenfarn Botrychium virginianum (L.) Swartz Virginischer Rautenfarn Botrychium spp. Rautenfarn, Mondraute – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Brassica bourgeauli (Webb ex Christ) Kuntze Brassica hilarionis Post Zypern-Kohl Brassica macrocarpa Guss. Großfrüchtiger Kohl Braya purpureascens (R. Br.) Bunge Purpur-Knotenschötchen Brimeura spp. – alle Arten Bupleurum kakkiskalee Greuter Kakkiskala-Hasenohr Buxus sempervirens L. ^{*)} Buchsbaum Calceola parnassifolia (Basil ex L.) Parl. Herzöffel Calla palustris L. ^{*)} Calla, Schlangenwurz Calystegia soldanella (L.) R. Br. Strand-Winde Campanula baborensis Quézel Campanula latifolia L. ^{*)} Breitblättrige Glockenblume Campanula sabatia De Not. Savona-Glockenblume Campanula thyrsoides L. ^{*)} Strauß-Glockenblume Caralluma burchardii N. E. Brown Caralluma europaea (Guss.) N. E. Brown Caralluma monbyana (Decaisne) N. E. Brown Carduncellus ilicifolius Pomet			

*) Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)			
1		2	3
Carex baldensis L.	Monte-Baldo-Segge		
Carlina acaulis L. ⁹⁾ , ¹⁴⁾	Silberdistel		
Centaurea balearica	Balearen-Flockenblume		
J. D. Rodriguez			
Centaurea heldreichii Halácsy	Heldreichs Flockenblume		
Centaurea horrida Badaro	Stachelige Flockenblume		
Centaurea kalambakensis	Kalabaka-Flockenblume		
Freyn & Sint.			
Centaurea lactiflora Halácsy	Milchweiße Flockenblume		
Centaurea linareli Lazaro	Linare's Flockenblume		
Centaurea megarensis	Megara-Flockenblume		
Halácsy & Hayek			
Centaurea niederi Heldr.	Nieders Flockenblume		
Centaurea peucedanifolia	Haarstrang-Flockenblume		
Boiss. & Orph.			
Centaurea princeps	Fürstliche Flockenblume		
Boiss. & Heldr.			
Centaurium spp.⁹⁾	Tausendguldenkraut	+	
	— alle einheimischen Arten		
Ceterach officinarum DC.	Milzfarn		
Chamaemeles coriacea Lindl.			
Cheirolophus arboreus			
(Webb) Holub			
Cheirolophus duranii			
(Burchard) Holub			
Cheirolophus junonianus			
(Svent.) Holub			
Cheirolophus massonianus			
(Lowe) Hansen & Sunding			
Cheirolophus tagananensis			
(Svent.) Holub			
Chimaphila umbellata (L.) Barton	Doldiges Winterlieb		3
Chionodoxa lochiae Meikle	Schneestolz		
Cistus osbeckifolius			
Webb ex Christ			
Clematis alpina L.⁹⁾	Alpen-Waldrebe		
Cochlearia spp.⁹⁾	Löffelkraut		
	— alle einheimischen Arten		
Consolida samia P. H. Davis	Samos-Rittersporn		
Convolvulus argyrothamnus	Silber-Winde		
Greuter			
Convolvulus lopez-socasi Svent.			
Convolvulus massonii A. Dietr.			
Coronopus navasii Pau	Navas' Krähenfuß		
Cortusa matthioli L.⁹⁾	Alpen-Heiglöckel		
Crambe arborea Webb ex Christ			
Crambe maritima L.⁹⁾	Meerkohl		

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.¹⁴⁾ Ausgenommen Populationen Jugoslawiens und Bulgariens.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1) 1	Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1) 2	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2) 3
Crambe sventenii B. Petters. ex Bramw. & Sunding Crocus cypricus Boiss. & Kotschy Zyprischer Krokus Crocus hartmannianus Holmboe Hartmanns Krokus Crocus spp. *) Krokus — alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Cryptogramma crispa (L.) R. Br. ex Hooker Krauser Röllfarn Cupressus dupreziana A. Camus Cyperus papyrus L. subsp. hadicii Chrtak & Slavikova Cystopteris montana (Lam.) Desv. Berg-Blasenfar Cystopteris sudetica A. Br. & Milde Sudeten-Blasenfar Cytisus aeolicus Guss. ex Lindl. Äolischer Geißklee Daphne rodriguezii Texidor Rodriguez' Seidelbast Daphne spp. *) Seidelbast — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Delphinium caseyi B. L. Burt Caseys Rittersporn Delphinium elatum L. *) Hoher Rittersporn Dianthus gratianopolitanus Vill. *) Pfingst-Nelke Dianthus seguieri Vill. Busch-Nelke Dianthus superbus L. *) Pracht-Nelke Dianthus sylvestris Wulf. Stein-Nelke Dictamnus albus L. *) Diptam Digitalis atlantica Pomel Atlantischer Fingerhut Digitalis grandiflora Mill. *) Großblütiger Fingerhut Digitalis lutea L. *) Gelber Fingerhut Diplazium caudatum (Cav.) Jermy Schwanz-Doppelschleierfar Diplotaxis stettiana Maire Stettis Doppelsame Draba spp. Felsenblümchen — alle europäischen Arten mit Ausnahme von Mauer-Felsenblümchen Hain-Felsenblümchen excl. Draba muralis L. Draba nemorosa L. Drosera spp. *) Sonnentau — alle einheimischen Arten Dryopteris cristata (L.) A. Gray Kammfar Echium auberianum Webb & Berthel. Echium gentianoides Webb ex Coincy Echium handiense Svent. Echium pininana Webb & Berthel. Echium wildbretii H. H. W. Pears. ex Hook. fil. Enerthocarpus pterocarpus DC. Geflügelte Gliederschote	+	

*) Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
		2	3
Epilobium fleischeri Hochst. ⁹⁾	Fleischers Weidenröschen		
Eritrichium nanum (L.) Schrader ex Gaudin	Himmelsherold		
Eryngium alpinum L. ⁹⁾	Alpen-Mannstreu		
Eryngium maritimum L.	Strand-Mannstreu, Stranddistel		
Euphorbia anachoreta Svent.			
Euphorbia handiensis Burchard			
Euphorbia lucida Waldstein & Kitaibel	Glanz-Wolfsmilch		
Euphorbia palustris L. ⁹⁾	Sumpf-Wolfsmilch		
Euphorbia rusciniensis Boiss.	Roussillon-Wolfsmilch		
Ferula cypria Post	Zyprischer Riesenfenchel		
Fritillaria spp. ⁹⁾	Schachblume – alle Arten		
Galanthus spp. ⁹⁾	Schneeglöckchen – alle Arten		
Galium litorale Guss	Strand-Labkraut		
Genista spinulosa Pomel			
Gentiana lutea L. ⁹⁾ ¹⁰⁾	Gelber Enzian	+	
Gentiana spp. ⁹⁾	Enzian – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Gentianella bohemica Skalický	Böhmischer Enzian		
Gentianella uliginosa (Willd.) Bömer	Sumpf-Enzian		
Gentianella spp.	Enzian – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Geranium maderense Yeo			
Gladiolus spp. ⁹⁾	Siegwurz – alle Arten		
Globularia ascanii D. Bramwell & Kunkel			
Globularia sarcophylla Svent.			
Globularia stygia Orph. ex Boiss.	Dunkle Kugelblume		
Globularia spp.	Kugelblume – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Gratiola officinalis L. ⁹⁾	Gottes-Gnadenkraut		
Greenovia spp.	– alle Arten		
Gymnospermium altaicum (Pallas) Spach	Altai-Trapp		
Gypeophila fastigiata L.	Ebensträußiges Gipekraut		
Gypeophila papillosa P. Porta	Warziges Gipekraut		
Helianthemum apenninum (L.) Mill. ⁹⁾	Apenninen-Sonnenröschen		
Helianthemum bystropogophyllum Svent.			
Helianthemum canum (L.) Baumg. ⁹⁾	Graufilziges Sonnenröschen		

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.¹⁰⁾ Ausgenommen Populationen Spaniens.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3	
Heilanthemum sphaerocalyx Gauba & Janchen <i>Helichrysum arenarium</i> (L.) Moench ⁹⁾ ¹¹⁾ Sand-Strohblume Helichrysum monogynum B. L. Burt & Sunding <i>Helleborus niger</i> L. ⁹⁾ ¹⁰⁾ Christrose, Schwarze Nieswurz <i>Helleborus</i> spp. ⁹⁾ Nieswurz – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt <i>Hepatica nobilis</i> Schreber ⁹⁾ ¹⁴⁾ Leberblümchen <i>Horminum pyrenaicum</i> L. ⁹⁾ Pyrenäen-Drachenmaul <i>Hottonia palustris</i> L. ⁹⁾ Wasserfeder, Wasserprimel Hutera rupestris P. Porta <i>Hyacinthella</i> spp. – alle Arten Hymenophyllum tunbrigense (L.) Smith Hautfarn Hypericum scitiferum (Greuter) N. K. B. Robson Nadel-Johanniskraut Hypericum elegans Stephan ex Willd. Zierliches Johanniskraut Hypericum elodes L. Sumpf-Johanniskraut Iberis arbuscula Runemark Blümchen-Schleifenblume <i>Ilex aquifolium</i> L. ⁹⁾ Stechpalme Ipomoea sinaica Täckh. & Boulos Iris hortetii Barbey Iris spuria L. ⁹⁾ Wiesen-Schwertlilie Iris variegata L. ⁹⁾ Bunte Schwertlilie <i>Iris</i> spp. ⁹⁾ Schwertlilie – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von Wasser-Schwertlilie excl. <i>Iris pseudacorus</i> L. Isotria echinospora Dur. Stachelsporiges Brachsenkraut Isotria lacustris L. See-Brachsenkraut <i>Isoplexis canariensis</i> (L.) Loud. Isoplexis chalcantha Svent. & O'Shanahan <i>Isoplexis isabelliana</i> (Webb & Berthel.) Masf. Juncus stygius L. Moor-Binse <i>Juniperus cedrus</i> Webb & Berthel. <i>Jurinea cyanoides</i> (L.) Rchb. Sand-Filzscharte Kochia saxicola Guss. Felsen-Radmelde Kunkeliella canariensis Stearn Kunkeliella peilotociada (Svent.) Stearn				

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.¹¹⁾ Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer, der Türkei und Jugoslawiens.¹⁴⁾ Ausgenommen Populationen Jugoslawiens und Bulgariens.¹⁰⁾ Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)	Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1	2	3
Lamyropsis microcephala (Moris) Dittich & Greuter Laser trilobum (L.) Borkh. Roßkümmel Laserpitium longiradium Boles. Langstrahliges Laserkraut Lathyrus bauhinii Genty Schwert-Platterbse Lathyrus maritimus Bigelow Strand-Platterbse Lathyrus pannonicus (Jacq.) Garcke Ungarische Platterbse Lavatera phoenicea Vent. Purpurrote Strauchmalve Ledum palustre L.⁹⁾ Sumpf-Porst Leontodon sculus (Guss.) Finch & Seil Sizilianischer Löwenzahn Leontopodium alpinum Cass.⁹⁾ Edelweiß Leucorum aestivum L.⁹⁾ Sommer-Knotenblume Leucorum vernum L.⁹⁾ Frühlings-Knotenblume, Märzbecher Leuzea cynaroides (Link) Font Quer Leuzea rhaetica (L.) Holub Alpen-Bergscharte Lilium spp.⁹⁾ Lilie – alle Arten Limonium arborescens (Brouss.) Kuntze Baumähnlicher Strandflieder Limonium dendroideum Svent. Baumartiger Strandflieder Limonium fruticosum (Webb) Kuntze Strauchiger Strandflieder Limonium imbricatum (Webb & Berthel.) Hubbard Dachziegeliger Strandflieder Limonium macrophyllum (Brouss.) Kuntze Großblättriger Strandflieder Limonium paradoxum Pugsley Seltener Strandflieder Limonium praecox (Webb & Berthel.) Kuntze Praecox' Strandflieder Limonium recurvum C.E. Salmon Zurückgekrümmter Strandflieder Limonium spectabile (Svent.) Kuntze & Sinding Prächtiger Strandflieder Limonium spp.⁹⁾ Strandflieder – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt Linaria burcziana Maire Linnaea borealis L.¹⁰⁾ Moosglöckchen Linum flavum L.⁹⁾ Gelber Lein Linum perenne L.⁹⁾ Ausdauernder Lein Linum spp.⁹⁾ Lein – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von Purgier-Lein excl. Linum catharticum L. Liparis loeselii (L.) Rich. Glanzstendel Lloydia serotina (L.) Rchb. Spätblühende Faltenlilie Lobelia dortmanna L. Wasser-Lobelia		

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.

¹⁰⁾ Ausgenommen Populationen Polens und der UdSSR.

¹¹⁾ Ausgenommen Populationen Skandinaviens.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
1		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
		2	3
Loeflingia tavaresiana G. Samp.	Loeflingie		
Logfia neglecta (Soy.-Will) Holub.	Verkanntes Filzkraut		
Lomatogonium carinthiacum (Wulf.) Rechb.	Kärntner Tauernblümchen		
Lotus berthelotii Masferrer ⁹⁾	Berthelots Hornklee		
Lotus callis-viridis D. Bramwell & D. H. Davis			
Lotus kunkelii (Esteve) D. Bramwell & D. H. Davis	Kunkels Hornklee		
Lotus maculatus Breitfeld	Gefleckter Hornklee		
Lugoa revoluta DC.			
Lycopodiales spp.	Bärlappgewächse — alle einheimischen Arten	+	
Marcetella maderensis (Bomm.) Svent.			
Matteuccia struthiopteris (L.) Todaro ⁹⁾	Straußenfarn		
Medemia argun (Martius) Württ. ex Mart.			
Menyanthes trifoliata L. ⁹⁾ ¹⁰⁾	Fieberklee		
Mesembryanthemum gaussenii Leredde			
Micromeria taygetea P. H. Davis	Tayetos-Micromerie		
Monanthes adenoscepes Svent.			
Monanthes spp.	— alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Muscari gussonei (Parl.) Tod.	Gussones Traubenhyazinthe		
Muscari spp. ⁹⁾	Traubenhyazinthe — alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Muschia wollastonii (Lowe)			
Myosotis rehsteineri Wartm. ⁹⁾	Bodensee-Vergißmeinnicht		
Narcissus spp. ⁹⁾	Narzissen — alle Arten		
Narthecium ossifragum (L.) Huds.	Beinbrech, Ährenlilie		
Nepeta sphaciotica P. H. Davis			
Nepenthes spp. ⁹⁾ ¹⁰⁾	Kannenpflanzen — alle Arten		
Nuphar lutea (L.) Sm. ⁹⁾	Gelbe Teichrose		
Nuphar pumila (Timm) DC.	Kleine Teichrose		
Nymphaea alba L. ⁹⁾	Weißer Seerose		
Nymphaea candida K. Presl	Kleine Seerose		
Nymphoides peltata (S. G. Gmel.) O. Kuntze ⁹⁾	Seekanne		
Omphalodes littoralis Lehm.	Strand-Gedenkemein		
Ononis maweana Bail	Mawes Hauhechel		
Ononis megalostachys Munby			
Onopordum algeriense (Munby) Pomel	Algerische Eselsdistel		

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.¹⁰⁾ Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer und Jugoslawiens.¹¹⁾ Nicht erfaßt wird die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Art *Nepenthes raja* Hook. f.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Onopordum cyrenaicum Maire & M. Weiller			
Onosma arenaria Waldstein & Kitaibel	Sand-Lotwurz		
Onosma elegantissima Rech. fil. & Goulimy	Zierliche Lotwurz		
Onosma pseudoreneria Schur			
Onosma spp.	Lotwurz – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Osmunda regalis L. ⁹⁾	Königsfarne		
Oxytropis deflexa (Pallas) DC.	Gekrümmte Fahnenwicke		
Oxytropis pilosa (L.) DC.	Zottige Fahnenwicke		
Paeonia spp. ⁹⁾	Pfingstrose – alle europäischen Arten		
Pancreatum maritimum L.	Strand-Pankrazillie		
Papaver sendtneri Kern. ex Hayek	Sendtner's Alpen-Mohn		
Paradisea liliastrium (L.) Bertol.	Trichterlilie		
Parnassia palustris L. ⁹⁾	Sumpf-Herzblatt		
Pedicularis foliosa L.	Vielblättriges Läusekraut		
Pedicularis numidica Pomel	Algerisches Läusekraut		
Pedicularis oederi Vahl	Buntes Läusekraut		
Pedicularis sceptrum-carolinum L.	Karlszepter		
Petrocallis pyrenaica (L.) R. Br.	Pyrenäen-Steinschmücker		
Phlomis brevibracteata Turill	Kurzdeckblatt-Brandkraut		
Phlomis cypria Post	Zyprisches Brandkraut		
Phyllitis scolopendrium (L.) Newm. ⁹⁾	Hirschzunge		
Pinguicula alpina L.	Alpen-Fettkraut		
Pinguicula crystallina Sibth. & Smith	Kristall-Fettkraut		
Pinguicula vulgaris L.	Gewöhnliches Fettkraut		
Polemonium caeruleum L. ⁹⁾	Blaue Himmelsleiter		
Polystichum spp. ⁹⁾	Schildfarn – alle einheimischen Arten		
Primula apennina Widmer	Apenninen-Primel		
Primula egeiicaensis Wurm.	Insel-Primel		
Primula spp. ⁹⁾	Primel, Schlüsselblume – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von Hohe Schlüsselblume Wiesen-Schüsselblume		
excl. Primula elatior (L.) Hill Primula veris L.			
Pteris serrulata Forsk.	Feingesägter Saumfarn		
Pterocephalus virens Berthel.			
Ptilotrichum pyrenaicum (Lapeyr.) Boiss.	Pyrenäen-Haarfeder		
Pulicaria burchardii Hutch.			
Pulicaria canariensis Boiss.			

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)			
1		2	3
<i>Pulmonaria angustifolia</i> L. ⁹⁾	Schmalblättriges Lungenkraut		
<i>Pulmonaria mollis</i> Wulfen ex Hornem. ⁹⁾	Weiches Lungenkraut		
<i>Pulmonaria montana</i> Lejeune ⁹⁾	Berg-Lungenkraut		
<i>Pulsatilla petens</i> (L.) Miller	Finger-Küchenschelle		
<i>Pulsatilla pratensis</i> (L.) Miller	Wiesen-Küchenschelle		
<i>Pulsatilla vernalis</i> (L.) Miller	Frühlings-Küchenschelle		
<i>Pulsatilla</i> spp. ⁹⁾	Küchenschelle – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<i>Ranunculus kykkoensis</i> Melike	Kykko-Hahnenfuß		
<i>Ranunculus lingua</i> L. ⁹⁾	Zungen-Hahnenfuß		
<i>Ranunculus radinotrichus</i> Greuter & Strid			
<i>Ranunculus weyeri</i> Maré	Weyers Hahnenfuß		
<i>Rheum rhaponticum</i> L.	Pontischer Rhabarber		
<i>Rhododendron ferrugineum</i> L. ⁹⁾	Rostblättrige Alpenrose		
<i>Rhododendron hirsutum</i> L. ⁹⁾ ²⁰⁾	Rauhblättrige Alpenrose		
<i>Rhodothamnus chamaecistus</i> (L.) Rchb. ⁹⁾	Zwergalpenrose		
<i>Rhynchosinapis johnstonii</i> (G. Semp.) Heywood	Johnstons Schnabelsenf		
<i>Ribes sardoum</i> Martelli	Sardinische Stachelbeere		
<i>Rubus chamaemorus</i> L. ¹⁰⁾	Moltebeere		
<i>Rupicapra africana</i> (Lam.) Pomer	Afrikanischer Felsenerdrauch		
<i>Salicornia veneta</i> Pignetti & Lausi	Venezianischer Queller		
<i>Salvia veneris</i> Hedge (crassifolia Sm in Sibth & Sm)	Dickblättriger Salbei		
<i>Salvinia natans</i> (L.) All. ⁹⁾	Schwimmfarn		
<i>Saxifraga hirculus</i> L.	Moor-Steinbrech		
<i>Saxifraga</i> spp. ⁹⁾	Steinbrech – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
excl. <i>Saxifraga tridactylites</i> L.	mit Ausnahme von Finger-Steinbrech		
<i>Scilla morrisii</i> Melike	Morris' Blaustern		
<i>Scilla</i> spp. (incl. <i>Endymion</i>) ⁹⁾	Blaustern – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<i>Scorzonera austriaca</i> Willd.	Österreichische Schwarzwurzel		
<i>Scorzonera drarfi</i> Täckh.			
<i>Scorzonera hispanica</i> L. ⁹⁾	Spanische Schwarzwurzel		
<i>Scorzonera humilis</i> L.	Niedrige Schwarzwurzel		
<i>Scorzonera purpurea</i> L.	Violette Schwarzwurzel		
<i>Sempervivum</i> spp. (incl. <i>Jovibarba</i> spp.) ⁹⁾	Hauswurz – alle Arten		
<i>Senecio carniolicus</i> Willd.	Krainer Greiskraut		

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.¹⁰⁾ Ausgenommen Populationen Skandinaviens.²⁰⁾ Ausgenommen Populationen der Schweiz.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Senecio hadrosomus Svent.			
Senecio hermosae Pitarđ.			
Sideritis cypria Post	Zyprisches Gliedkraut		
Sideritis cystoseiphon Svent.	Blaßes Gliedkraut		
Sideritis discolor (Webb ex De Noe) Bolle	Zweifarbiges Gliedkraut		
Sideritis infernalis Bolle			
Sideritis nervosa (Christ) Lid	Starknerviges Gliedkraut		
Silene orphanidis Boiss.	Leere Lichtnelke		
Silene rothmaleri Pinto da Silva	Rothmalers Lichtnelke		
Silene velutina Pourret ex Loisel.	Samt-Lichtnelke		
Solanum lidii Sunding	Lids Nachtschatten		
Solanum trisectum Dunal			
Soldanella spp.	Troddelblume — alle einheimischen Arten		
Solenanthus albanicus (Degen & Baldacci) Degen & Baldacci	Albanischer Riesenboretsch		
Sonchus bornmuelleri Pitarđ	Bornmüllers Gänsedistel		
Stipa bavarica Martinovský & H. Scholz	Bayerischer Federgras		
Stipa spp. ⁹⁾	Federgras, Pflumengras — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Stipegrostis drarti (Täckh.) De Winter			
Stratiotes aloides L. ⁹⁾	Krebschere		
Swertia perennis L.	Blauer Sumpfstern		
Symphytum cycladense Pawl.	Kykladen-Beinwell		
Tanacetum ptarmiciflorum (Webb) Schultz Bip.			
Taxus baccata L. ⁹⁾	Eibe		
Tellina beneshoavensis (Bolle ex Svent.) Santos			
Tellina linifolia (L.) Webb & Berthel. subsp. teneriffae P. E. Gibbs & Dingwall			
Thymus camphoratus Hoffmanns. & Link	Kampfer-Thymian		
Thymus carnosus Boiss.	Fleischiger Thymian		
Thymus cephalotes L.	Großköpfiger Thymian		
Trapa natans L. ⁹⁾	Wasserfuß		
Trollius europaeus L. ⁹⁾	Trollblume		
Tuberaria major (Willk.) Pinto da Silva & Rozeira	Großes Sandröschen		
Tulipa spp. ⁹⁾	Tulpen — alle Arten		
Utticularia bermii Heer	Bremi's Wasserschlauch		
Utricularia ochroleuca Hartm.	Ockergelber Wasserschlauch		
Valeriana longiflora Willk.	Langblütiger Baldrian		

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)			
1		2	3
Veronica longifolia L. ⁹⁾	Langblättriger Ehrenpreis		
Veronica spicata L. ⁹⁾	Ähriger Ehrenpreis		
Viola calaminaria (DC.) Lejeune	Galmel-Veilchen		
Viola calcarata L. ⁹⁾	Sporn-Stiefmütterchen		
Viola hispida Lam.	Rauhhaariges Veilchen		
Viola jaubertiana Marbe & Vigineix	Jauberts Veilchen		
Viola palmensis Webb & Berthel.			
Vitis sylvestris C. C. Gmelin⁹⁾	Wilde Weinrebe		
Wahlenbergia hederacea (L.) Rchb.	Efeu-Moorglöckchen		
Withania aristata (Aiton) Pers.			
Withania obtusifolia Täckh.			
Woodsia spp.	Wimperfarne – alle einheimischen Arten		
Wulfenia carinthiaca Jacq.	Kärntner Kuhtritt		
Bryophyta	Moose		
Dicranum spp.	Gabelzahnmoose – alle einheimischen Arten	+	
Hylocomium spp.	Hainmoose – alle einheimischen Arten	+	
Leucobryum spp.	Weißmoose – alle einheimischen Arten	+	
Polytrichum commune Hedwig	Frauenhaarmoos	+	
Polytrichum formosum Hedwig	Schönes Haarmützenmoos	+	
Rhytidiadelphus spp.	Kranzmoose – alle einheimischen Arten	+	
Sphagnum spp.	Torfmoose – alle einheimischen Arten	+	
Lichenes	Flechten		
Anaptychia spp.	Wimperflechten – alle einheimischen Arten		
Cetraria islandica (L.) Ach. ¹⁰⁾	Isländisch Moos, Islandflechte	+	
Cetraria spp.	Moosflechten – alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Cladonia spp. (Cladonia, Sect. Cladonia)	Rentierflechten – alle einheimischen Arten	+	
Lobaria pulmonaria (L.) Hoffm.	Lungenflechte		
Lobaria spp.	Lungenflechten – alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Parmelia spp.	Schlüsselflechten – alle einheimischen Arten		
Usneaceae spp. (incl. Ramalinaceae spp.)	Bartflechten – alle einheimischen Arten		

⁹⁾ Nur wildlebende Populationen.¹⁰⁾ Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer und Jugoslawiens

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Fungi	Pilze		
Albatrellus spp.	Schaf-Porling, Semmel-Porling – alle einheimischen Arten		
Amanita caesarea (Scop. ex Fr.) Pers. ex Schw.	Kaiserling		
Boletus aereus Bull. ex Fr.	Weißer Bronze-Röhrling		
Boletus appendiculatus Schff. ex Fr.	Gelber Bronze-Röhrling		
Boletus edulis Bull. ex Fr.	Steinpilz	+	
Boletus fechtneri Vel.	Sommer-Röhrling		
Boletus regius Krbh.	Echter Königs-Röhrling		
Boletus speciosus Frost	Blauender Königs-Röhrling		
Cantharellus spp.	Prifferling – alle einheimischen Arten	+	
Gomphus clavatus (Pers. ex Fr.) S. F. Gray	Schweinsohr	+	
Gyrodon lividus (Bull. ex Fr.) Sacc.	Erlen-Grübling		
Hygrocybe spp.	Saftlinge – alle einheimischen Arten		
Hygrophorus marzuolus (Fr.) Bres.	März-Schneckling		
Lactarius volemus Fr.	Brätling	+	
Leccinum spp.	Birkenpilze und Rotkappen – alle einheimischen Arten	+	
Morchella spp.	Morchel – alle einheimischen Arten	+	
Tricholoma flavovirens (Pers. ex Fr.) Lund & Nannf.	Grübling		
Tuber spp.	Trüffel – alle einheimischen Arten	+	

Anlage 2
(zum Zweiten Abschnitt)

Zusätzliche Vorschriften für der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		1	2	3	4	5	6
			(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
Fauna							
Mammalia							
Säugetiere							
Canis lupus ¹⁾	Wolf			+	+		
Hystrix cristata	Stachelschwein		+		+		
Odobenus rosmarus	Walroß		+		+		
Tamandua tetradactyla	Mittlerer Ameisenbär				+		
Ursus arctos ²⁾	Braunbär			+	+		
Aves							
Vögel							
Aegolius funereus	Rauhfußkauz			+	+		
Aegypius monachus	Mönchseigel			+	+		
Amazona agilis	Rotspiegel-Amazone				+		
Amazona collaris	Jamaika-Amazone				+		
Amazona ventralis	Blaukronen-Amazone				+		
Amazona xanthops	Gelbbauch-Amazone				+		
Anas querquedula	Krähente				+		
Anodorhynchus hyacinthinus	Hyazinthara				+		
Antropoides virgo	Jungfernkranich			+	+		
Aquila chrysaetos	Steinadler			+	+		
Aquila pomarina	Schreiadler			+	+		
Aratinga auricapilla auricapilla	Goldscheitelsittich				+		
Aratinga auricapilla aurifrons	Goldkappensittich				+		
Aratinga cactorum	Kaktussittich				+		

¹⁾ Nur europäische Populationen.

²⁾ Nur europäische Populationen, ausgenommen die der UdSSR.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)					
1					
Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)	6
Asio flammeus					
Athene noctua					
Aythya nyroca					
Brotheria tircia					
Bubo bubo					
Buteo rufinus					
Ciconia nigra					
Circus gallicus					
Circus cyaneus					
Circus macrourus					
Circus pygargus					
Cygnus melancoryphus					
Egretta alba					
Egretta garzetta					
Elanus caeruleus					
Falco biarmicus					
Falco cherrug					
Falco eleonorae					
Falconiformes spp.					
excl. Coragyps atratus Cathartes aura Cathartes burrovianus Cathartes melambrotus Sarcorampus papa					
Greifvögel — alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von Rabengeler Truthahngeler Kleiner Gelbkopfgeler Großer Gelbkopfgeler Königsgeler					
Geronticus calvus					
Glaucidium passerinum					
Sperlingskauz					

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
(zu § 4)	1	2	3	4	5	6
Gruidae spp.	Kraniche – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+	+	
Grus grus	Kranich		+	+		
Gypaetus barbatus	Bartgeier		+	+		
Gypsopsis vulturina	Kahlkopfpapagei			+		
Gyps fulvus	Gänsegeler		+	+		
Hieraaetus fasciatus	Habichtsadler		+	+		
Hieraaetus pennatus	Zwergadler		+	+		
Milvus milvus	Rotmilan		+	+		
Neophron percnopterus	Schmutzgeier		+	+		
Nesoenas mayeri	Mauritius-Taube	+	+	+		
Nyctea scandiaca	Schneeeule		+	+		
Otus tarda	Großtrappe		+	+		
Oxyura leucocephala	Welkkopfuderente		+	+		
Pandion haliaetus	Fischadler		+	+		
Phoenicopterus roseus	Flamingo			+		
Platalea leucorodia	Europäischer Löffler		+	+		
Probosciger aterrimus	Palmkakadu			+		
Pyrrhura hypoxantha salvadori	Gelbseltensittich			+		
Pyrrhura perlata	Blausteißittich			+		
Pyrrhura rhodogaster	Rotbauchsittich			+		
Rheinartia ocellata	Rheinartfasan	+		+		
Spheniscus demersus	Brillenpinguin		+	+		
Strigiformes spp.	Eulen – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Strix uralensis	Habichtskauz		+	+		

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)					
	1	2	3	4	5
Touit melanonota	Schwarzrückenpapagei			+	
Touit surda	Goldschwanzpapagei			+	
Triclaria malachitacea	Blaubauchpapagei			+	
Vini peruviana	Saphir-Lori			+	
Vini ultramarina	Smaragd-Lori			+	
Reptilia	Kriechtiere				
Chamaeleon chamaeleon ¹⁾	Gewöhnliches Chamäleon		+		
Chamaeleonidae spp.	Chamäleons — alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+	
Crocodylus lacertinus ²⁾	Krokodilschwanzschnecke			+	
Crocodylus intermedius	Orinoco-Krokodil		+	+	3
Dracaena guianensis ³⁾	Krokodillteju			+	
Geochelone ymphora	Madagassische Schnabelbrustschildkröte		+	+	
Cerberus rhynchops ⁴⁾	Hundskopf-Wassertrugnatter	+		+	
Iguana spp. ⁵⁾	Grüne Leguane			+	
Naja naja ⁴⁾	Brillenschlange	+		+	
Phrynosoma coronatum blainvilliei	Texaskröte			+	3
Ptyas mucosus ⁴⁾	Rattennatter	+		+	
Testudo graeca	Maurische Landschildkröte		+	+	
Testudo hermanni	Griechische Landschildkröte		+	+	
Testudo horsfieldii	Vierzehen-Landschildkröte			+	
Testudo marginata	Breitlandschildkröte		+	+	

1) Nur europäische Populationen.

2) Nur Populationen von Brasilien und Guyana.

3) Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

4) Nur Populationen von Mittelamerika und Guyana.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)					
1					
Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erfüllung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)	
2	3	4	5	6	
Tupinambis spp.^{a)} Großejeus					
<i>Vipera russellii</i> ⁴⁾		+	+		
<i>Xenochrophis piscator</i> ⁴⁾ (<i>Natrix piscator</i>)	+	+	+		
Amphibia					
Lurche					
<i>Rana hexadactyla</i> ⁷⁾		+	+		
<i>Rana tigrina</i> ⁴⁾		+	+		
Pisces					
<i>Accipenser sturio</i>		+			
Insecta					
<i>Parnassius apollo</i>		+			
Flora					
Pteridophyta					
et Spermatophyta					
<i>Amerorchis rotundifolia</i> (Banks ex Pursh) E. Hulten		+			
<i>Barlia metlesiana</i> Teschner	+	+			
<i>Cephalanthera caucasica</i> Kraenzl.	+	+			
<i>Kaukasisches Waldvögelein</i>	+	+			

⁴⁾ Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

^{a)} Nur Populationen von Argentinien und Guyana.

⁷⁾ Nur Populationen von Indien und Bangladesch.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		(zu § 4)	1	2	Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
Cephalanthera kotchyana Renz & Taubenheilm	Kotschy Waldvögelein					+	+		
Cephalanthera kurdica Bornm.	Kurdisches Waldvögelein						+		
Cyatheaceae spp.	Baumfarne – alle Arten					+	+		
Cyclamen balearicum Wilk. ^{a)}						+	+		
Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr. ^{a)}						+	+		
Cyclamen creticum Hildebr. ^{a)}						+	+		
Cyclamen graecum Link ^{a)}						+	+		
Cyclamen mirabile Hildebr. ^{a)}						+	+		
Cyclamen parviflorum Pobed. ^{a)}						+	+		
Cyclamen purpurascens Mill. ^{a)}						+	+		
Cyclamen pseudo-ibericum Hildebr. ^{a)}						+	+		
Cyclamen trochopteranthum O. Schwarz ^{a)}						+	+		
Cyclamen spp. ^{a)}	Alpenveilchen – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt						+		
Cypripedium spp. ^{a)}	Frauenschuhorchideen – alle Arten						+		
Dactylorhiza bithynica H. Baumann	Bithynisches Knabenkraut						+		
Dactylorhiza euxina (Nevski) H. Baumann & Künkele	Schwarzmeer-Knabenkraut						+		
Dactylorhiza flavescens (K. Koch) J. Holub	Gelbliches Knabenkraut						+		
Dactylorhiza foliosa (Verm.) Soó	Blattreiches Knabenkraut					+	+		

^{a)} Nur wildlebende Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)					
1	2	3	4	5	6
<i>Dactylofiza maurusia</i> (Emberger & Maire) Verm.		+	+		
<i>Dactylofiza nieschakiorum</i> H. Baumann & Künkele		+	+		
<i>Dactylofiza osmanica</i> (Klinge) Soó		+	+		
<i>Dactylofiza umbrosa</i> (Karel. & Klr.) Nevski			+		
<i>Dactylofiza urvilleana</i> (Steudel) H. Baumann & Künkele			+		
Dicksoniaceae spp.			+		
<i>Discocactus</i> spp. ^{a)}			+		
<i>Epipactis condensata</i> Boiss. ex D.P. Young			+		
<i>Epipactis persica</i> (Soó) Nannf.			+		
<i>Epipactis pontica</i> Taubenheim			+		
<i>Epipactis rechingeri</i> Renz			+		
<i>Epipactis troodi</i> Lindberg. fil.		+	+		
<i>Epipactis veratrifolia</i> Boiss. & Hohen.		+	+		
<i>Epithelantha</i> spp. ^{a)}			+		
<i>Goodyera macrophylla</i> Lowe		+	+		
<i>Habenaria tridactylites</i> Lindl.		+	+		
<i>Himantoglossum affine</i> (Boiss.) R. Schlechter		+	+		
<i>Himantoglossum formosum</i> (Steven) K. Koch		+	+		

^{a)} Nur wildlebende Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten						
(zu § 4)	1	2 (zu § 4 Satz 1) Zusätzlich besonders geschützte Arten	3 (zu § 4 Satz 2) Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
					5	6
Melocactus spp. ^{a)})	Melonenkakteen — alle Arten					
Nepenthes rajah	Kannenpflanze		+	+		3
Ophrys bornmuelleri M. Schulze	Bornmüllers Ragwurz			+		
Ophrys caucasica Woronow ex Grossh.	Kaukasische Ragwurz		+	+		
Ophrys cilicica Schlechter	Cilicische Ragwurz		+	+		
Ophrys elegans (Renz) H. Baumann & Künkele	Zierliche Ragwurz			+		
Ophrys flavomarginata (Renz) H. Baumann & Künkele	Gelbrandige Ragwurz			+		
Ophrys isaura Renz & Taubenstein	Isaurische Ragwurz		+	+		
Ophrys kotschyl H. Fleischm. & Spó	Kotschys Ragwurz		+	+		
Ophrys levantina Gbíz & Reinland	Morgenland-Ragwurz		+	+		
Ophrys lycia Renz & Taubenstein	Lycische Ragwurz		+	+		
Ophrys phrygia H. Fleischm. & Bornm.	Phrygische Ragwurz			+		
Ophrys schulzei Bornm. & H. Fleischm.	Schulzes Ragwurz		+	+		
Ophrys straussii H. Fleischm. & Bornm.	Strauss-Ragwurz			+		
Ophrys transhyrcana Czerniak.	Kaspische Ragwurz			+		
Ophrys turcomanica Renz				+		
Orchidaceae spp.	Orchideen — alle europäischen Arten		+	+		

a) Nur wildlebende Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)		Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)		Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Ertelung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)		Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)	
1		2		3		4		5		6	
Orchis adenocheilae Czern.	Drüsenlippiges Knabenkraut			+		+					
Orchis canariensis Lindl.	Kanarisches Knabenkraut			+		+					
Orchis caucasica Regel	Kaukasisches Knabenkraut					+					
Orchis cyrenaica E. A. Durand & Baratte	Cyrenaica-Knabenkraut			+		+					
Orchis dinamorei (R. Schlechter) H. Baumann & Dafni	Dismores Knabenkraut			+		+					
Orchis galliata (Bornm. & M. Schulze) R. Schlechter	Galliläa-Knabenkraut			+		+					
Orchis israelitica H. Baumann & Dafni	Israelisches Knabenkraut			+		+					
Orchis laeta Steinhil	Algerisches Knabenkraut			+		+					
Orchis lokiana H. Baumann	Lokis Knabenkraut			+		+					
Orchis melchifilii Hautzinger	Nordafrikanisches Knabenkraut			+		+					
Orchis pseudoxiflora Czern.	Reichblütiges Knabenkraut					+					
Orchis scopulorum Summerh.	Felsen-Knabenkraut			+		+					
Orchis stevenii Rechb. fil.	Stevens Knabenkraut			+		+					
Orchis syriaca Boiss. ex H. Baumann & Künkele	Syrisches Knabenkraut					+					
Paphiopedilum spp.	Frauenschuhorchideen — alle Arten					+					
Platanthera azorica R. Schlechter	Azoren-Waldhyazinthe			+		+					
Platanthera holmboei H. Linob.	Holmboes Waldhyazinthe										
Platanthera kuenkelei H. Baumann	Kuenkeles Waldhyazinthe			+		+					

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten					
(zu § 4)					
1	2	3	4	5	6
	Zusätzlich besonders geschützte Arten (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 5 Abs. 3)
Platanthera micrantha (Hochst. ex Seubert) R. Schlechter		+	+		
Polyrhiza spp. — alle Arten			+		
Traunsteinera sphaerica (M.-Bieb.) R. Schlechter			+		
Uebelmannia spp. ^{a)} Uebelmanns Kakteen — alle Arten			+		

^{a)} Nur wildlebende Populationen.

Anlage 3

(zum Dritten Abschnitt)

**Nicht besonders geschützte und nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82
unterliegende Tier- und Pflanzenarten**

Sonstige Arten, deren Ein- oder Ausfuhr nur mit einer Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist (zu § 6 Abs. 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 6 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 6 Abs. 3)
1		2	3
Fauna			
Mammalia	Säugetiere		
Alces alces	Elch	+	
Capra ibex	Alpensteinbock	+	
Phoca vitulina	Seehund	+	
Lepus timidus	Schneehase	+	
Marmota marmota	Murmeltier	+	
Aves	Vögel		
Anas clypeata	Löffelente		
Anas strepera	Schnatterente		1, 3
Anser albifrons	Bläßgans	+	
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans		1, 3
Anser fabalis	Saatgans		
Ardea cinerea	Graureiher		3
Aythya marila	Bergente		
Branta bernicla	Ringelgans		
Branta canadensis	Kanadagans		
Branta leucopsis	Weißwangengans		1, 3
Bucephala clangula	Schellente		1, 3
Clangula hyemalis	Eisente		1, 3
Columba oenas	Hohltaube		1, 3
Corvus corax	Kolkrabe		1, 3
Coturnix coturnix	Wachtel		1, 3
Cygnus olor	Höckerschwan		1, 3
Lagopus mutus	Alpenschneehuhn	+	
Larus argentatus	Silbermöwe	+	
Larus canus	Sturmmöwe		
Larus fuscus	Heringsmöwe	+	
Larus marinus	Mantelmöwe		
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		3
Larus minutus	Zwergmöwe		3
Larus ridibundus	Lachmöwe	+	
Melanitta fusca	Samtente		
Melanitta nigra	Trauerente		
Meleagris gallopavo	Wildtruthuhn		
Mergus albellus	Zwergsäuger		1, 3
Mergus merganser	Gänsesäger		1, 3
Mergus serrator	Mittelsäger		1, 3
Netta rufina	Kolbenente		1, 3
Podiceps cristatus	Haubentaucher		1, 3
Rissa tridactyla	Dreizehenmöwe		3
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	+	

Sonstige Arten, deren Ein- oder Ausfuhr nur mit einer Genehmigung nach § 21 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist (zu § 6 Abs. 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr-genehmigung gelten nicht (zu § 6 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr-genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 6 Abs. 3)
1		2	3
Streptopelia decaocto	Türkentaube		
Streptopelia turtur	Turteftaube		1, 3
Tadorna tadorna	Brandente		1, 3
Tetrao (Lyrurus) tetrix	Birkwild		1, 3, 4
Tetrao urogallus	Auerwild		1, 3, 4
Tetrao tetrix x uragallus	Rackelwild		1, 3
Tetrastes bonasia	Haselwild		1, 3, 4
Amphibia	Lurche		
Cynops pyrrhogaster	Feuerbauchmolch		3
Rana catesbeiana	Amerikanischer Ochsenfrosch		3
Pisces	Fische		
Aristichthys nobilis	Marmorkarpfen	+	
Ctenopharyngodon idella	Graskarpfen	+	
Hypophthalmichthys molitrix	Silberkarpfen	+	
Ictalurus nebulosus	Gewöhnlicher Katzenwels	+	
Lepomis gibbosus	Sonnenbarsch	+	
Mylopharyngodon piceus	Schwarzer Amur	+	
Oncorhynchus spp.	Pazifische Lachse	+	
Pseudorasbora parva		+	
Umbra pygmaea	Amerikanischer Hundsfisch	+	
Arthropoda	Gliederfüßler		
Cambarus affinis	Signalkrebs		3

Anlage 4
(zu § 7)

**Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten
sowie ohne weiteres erkennbare aus ihnen gewonnene Erzeugnisse**

Als ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbare aus ihnen gewonnene Erzeugnisse gelten:

1. a) Felle und Häute (ganze Stücke oder Bauch- und Rückenseiten) der in Anlage 1 und 3 aufgeführten Säugetierarten
b) Aus den unter Buchstabe a genannten Fellen und Häuten hergestellte Kleidungsstücke, Decken, Teppiche und Wandbehänge sowie Handtaschen und ähnliche Behältnisse
2. Schädel, Trophäen oder Teile von Trophäen von Eisfuchs europäischer wildlebender Populationen, Bezoarziege, Iberiensteinbock, Braunbär der in Anlage 1 erfaßten Populationen sowie von Tieren der in Anlage 3 aufgeführten Säugetierarten
3. Drüsen der Moschusochsen
4. Fett und Fettprodukte der Murmeltiere
5. Vogelbälge, Teile von Vogelbälgen und Federn der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Vogelarten
6. Eierschalen der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Vogelarten
7. a) Ganze Häute sowie wesentliche Teilstücke von Häuten der in der Anlage 1 aufgeführten Reptilien
b) Aus den unter Buchstabe a genannten Häuten hergestellte Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, Bekleidung und Bekleidungszubehör
8. Froschschenkel der in der Anlage 1 aufgeführten Froscharten
9. Rücken- und Bauchpanzer der europäischen Sumpfschildkröten, roh oder einfach bearbeitet, und Schildpatt
10. Flügel der in der Anlage 1 aufgeführten Schmetterlingsarten und daraus gewonnene Erzeugnisse
11. Gehäuse der in der Anlage 1 aufgeführten Schneckenarten
12. Schalen und Perlen der in der Anlage 1 aufgeführten Muschelarten
13. Präparierte oder ausgestopfte Tiere der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Arten sowie Teile davon

Ausnahme von der Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches**Teil 1**

Die Pflicht zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches gilt nicht für Tiere der im folgenden aufgeführten Arten

<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs
<i>Helix aspersa</i>	Gefleckte Weinbergschnecke
<i>Helix pomatia</i>	Gewöhnliche Weinbergschnecke
<i>Hirudo medicinalis</i>	Blutegel
<i>Homarus vulgaris</i>	Hummer
<i>Ostrea edulis</i>	Europäische Auster
<i>Rana</i> spp.	Frösche – alle Arten

Teil 2

Die Pflicht zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches gilt nicht für durch Anbau gewonnene Pflanzen der im folgenden aufgeführten Arten

Agave parviflora Torr.
Agave victoriae-reginae T. Moore
Aloe arborescens Mill.
Aloe x delaetii Radl.
Aloe distans Haw.
Aloe ferox Mill.
Aloe humilis (L.) Mill.
Aloe marlothii Berger
Aloe millotii Reyn.
Aloe mitriformis Mill.
Aloe squarrosa Bak. ex Balf. f.
Aloe variegata L.
Bletilla striata (Thunb.) Reichenb. f.
Cephalocereus spp.
Cereus spp. (Säulenkaktus)
Ceropegia woodii Schlechter (Leuchterblume)
Chamaecereus silvestrii (Spegazz.) Britt. & Rose 'Aureus', gepfropft
Chamaecereus-Silvestrii-Hybriden
Chrysalidocarpus lutescens (Bory) H. Wendl. (Goldfruchtpalme)
Cycas revoluta Thunb. (Cycaspalme)
Cyclamen persicum Mill., Kultursorten (nur Sämlinge, Jungpflanzen und Topfpflanzen, nicht Trockenknollen)
Cyclamen hederifolium Ait. 'Album' und Kultursorten (nur Sämlinge, Jungpflanzen und Topfpflanzen, nicht Trockenknollen)
Cymbidium-Hybriden
Echinocactus grusonii Hildm. (Goldkugelnkaktus)
Echinopsis-Hybriden
Epiphyllum-Hybriden (Phyllokakteen)
Euphorbia spp.
Euphorbia-Milii-Hybriden (Christusdorn)
Euphorbia spp. (Wolfsmilch) – die folgenden, säulig wachsenden Arten:
Euphorbia acurensis N. E. Br.
Euphorbia aeruginosa Schweick

Euphorbia ammak Schweinf.
Euphorbia angularis Klotzsch
Euphorbia candelabrum Tremaul
Euphorbia enopla Boiss.
Euphorbia erythraeae (Berger) N. E. Br.
Euphorbia excelsa White, Dyer & Sloane
Euphorbia ferox Marl.
Euphorbia grandicornis Goebel ex N. E. Br.
Euphorbia ingens E. Mey. ex Boiss.
Euphorbia lactea Haw.
Euphorbia pentagona Haw.
Euphorbia pseudocactus Berger
Euphorbia tetragona Haw.
Euphorbia tirucalli L.
Euphorbia triangularis Desf.
Euphorbia trigona Haw.
Gymnocalycium spp.
Hamatocactus setispinus (Engelm.) Britt. & Rose (Hakenkaktus)
Lewisia spp. (nur Sämlinge, Jungpflanzen und Topfpflanzen)
Lobivia spp.
Mammillaria zeilmanniana Boed. (Warzenkaktus)
Nopalxochia phyllanthoides (DC.) Britt. & Rose
Notocactus spp. (Buckelkaktus)
Opuntia spp. (Feigenkaktus)
Pachypodium geayi Cost. & Bois.
Pachypodium lameri Drake
Pachypodium saundersii N. E. Br.
Parodia spp.
Rebutia spp.
Rhipsalidopsis gaertneri (Regel) Lindgr. (Osterkaktus)
Rhipsalidopsis-Gaertneri-Hybriden (Osterkaktus)
Rhipsalis spp. (Rutenkaktus, Binsenkaktus, Korallenkaktus)
Schlumbergera truncata (Haw.) Moran (Weihnachtskaktus)
Schlumbergera-Truncata-Hybriden (Weihnachtskaktus)

Ausnahmen vom Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1

Für gezüchtete Tiere der im folgenden aufgeführten Arten gilt das Verbot des § 12 Abs. 1 nicht:

Agapornis fischeri	Pfirsichköpfchen
Agapornis personata	Schwarzköpfchen
Agapornis roseicollis	Rosenköpfchen
Alopochen aegyptiaca	Nilgans
Anas laysanensis	Laysan-Stockente
Anser caerulescens	Schneegans
Anser erythropus	Zwerggans
Barnardius zonarius zonarius	Kragensittich
Carduelis chloris	Grünfink
Carduelis cucullatus	Kapuzenzeisig
Carduelis spinus	Zeisig
Catreus wallichii	Wallich-Fasan
Columba livia	Felsentaube
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus auriceps	Springstittich
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Emberiza citrinella	Goldammer
Forpus coelestis	Blaugenicksperlingspapagei
Forpus xanthopterygius	Blauflügelsperlingspapagei
Fringilla coelebs	Buchfink
Lophophonus impeyanus	Himalaya- oder Gelbschwanzglanzfasan
Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan
Marmaronetta angustirostris	Marmelente
Myiopsitta monachus	Mönchssittich
Neophema bourkii	Bourkesittich
Neophema chrysostoma	Feinsittich
Neophema elegans	Schmucksittich
Neophema pulchella	Schönsittich
Neophema splendida	Glanzstittich
Platycercus adscitus	Blaßkopfsittich
Platycercus elegans	Pennantsittich
Platycercus eximius	Rosellasittich
Platycercus flaveolus	Strohsittich
Platycercus icterotis	Stanleysittich
Polytelis alexandrae	Princess-of-Wales-Sittich
Polytelis anthopeplus	Bergsittich
Polytelis swainsonii	Schild- oder Barrabandsittich
Psephotus haematonotus	Singsittich
Psephotus varius	Vielfarbensittich
Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich
Serinus serinus	Girlitz
Symaticus ellioti	Elliot-Fasan
Symaticus humiae	Hume-Fasan
Symaticus mikado	Mikado-Fasan
Tadorna ferruginea	Rostgans

Begründung

A. Allgemeines

Die Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565) tritt gemäß Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 31. Dezember 1986 außer Kraft. Es ist deshalb erforderlich sicherzustellen, daß die neue Bundesartenschutzverordnung lückenlos an die außer Kraft tretenden Regelungen anschließen kann.

Mit der vorliegenden Bundesartenschutzverordnung erübrigt sich der Erlass einer speziellen Ein- und Ausfuhrverordnung (BR-Drucksache 110/82), da deren Regelungsbereich, soweit er nicht bereits durch das geänderte Bundesnaturschutzgesetz erfaßt wird, Teil der neuen Bundesartenschutzverordnung wird.

Auf Grund des genannten Änderungsgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung u. a.:

1. die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können, sowie Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können, zu beschränken oder zu verbieten (§ 20 d Abs. 4 BNatSchG);
2. bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen und die Arten zu bestimmen, die vom Aussterben bedroht sind, soweit dies nicht bereits im Bundesnaturschutzgesetz selbst geschehen ist (§ 20 e Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 BNatSchG);
3. Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, die besonderen oder zusätzlichen Ein- und Ausfuhrregelungen unterliegen (§ 20 e Abs. 1 Satz 3, § 21 a Abs. 1 Satz 1, § 21 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG);
4. die ohne weiteres erkennbaren Teile von Tieren und Pflanzen dieser Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse zu bestimmen (§ 20 e Abs. 1 Satz 4, § 21 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG);
5. Vorschriften über Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten zu erlassen (§ 26 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 2 und 4 BNatSchG);
6. die Haltung oder Zucht von Tieren und das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere zu regeln (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Mit der vorliegenden Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) macht der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von den genannten Ermächtigungsnormen Gebrauch.

Kosten

Die Verordnung verursacht beim Bund und den Ländern Kosten.

Beim Bund entstehen in den Einzelplänen 08, 09 und 10 Personal- und Sachkosten in Höhe von jährlich etwa

1,16 Mio. DM, davon 0,76 Mio. DM Personal- und 0,4 Mio. DM laufende Sachkosten, sowie einmalige Sachkosten in Höhe von 0,12 Mio. DM. Diese Kosten müssen durch Umschichtungen innerhalb dieser Einzelpläne gedeckt werden.

Bei den Ländern entstehen keine nennenswerten Kosten.

1. Kosten des Bundes

Beim Bund liegt die Durchführung der Verordnung insoweit, als für den grenzüberschreitenden Verkehr die Mitwirkung von Bundesbehörden (die Bundesämter für Ernährung und Forstwirtschaft sowie für gewerbliche Wirtschaft als Genehmigungsbehörden und die Zollstellen als Überwachungsbehörden) vorgesehen ist. Nach den Anlagen 1 bis 3 der Verordnung werden mehr als 5 000 Tier- und Pflanzenarten künftig zusätzlich einer Ein- und Ausfuhr genehmigungspflichtig unterworfen. Die beiden Bundesämter werden voraussichtlich jährlich rund 5 000 Genehmigungsanträge zusätzlich zu den bisher ca. 8 000 Genehmigungsanträgen im Rahmen der Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bearbeiten müssen. Dementsprechend wird auch ein erhöhter Arbeitsaufwand bei den Zollstellen entstehen. Ferner ist beim Bund mit zusätzlichen Kosten für die Unterbringung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen zu rechnen.

1.1 Personalkosten

Durch die Bearbeitung von jährlich ca. 5 000 zusätzlichen Genehmigungsanträgen entsteht bei den Bundesämtern mittelfristig ein zusätzlicher Personalbedarf von insgesamt 12 Stellen, und zwar

- im Einzelplan 09
 - 1 Stelle höherer Dienst
 - 1 Stelle gehobener Dienst
 - 3 Stellen mittlerer Dienst
- im Einzelplan 10
 - 3 Stellen höherer Dienst
 - 1 Stelle gehobener Dienst
 - 3 Stellen mittlerer Dienst

Der Personalbedarf (Stellen und Ausgaben) mit Kosten in Höhe von jährlich insgesamt 0,76 Mio. DM kann nach gegenwärtigem Stand zunächst durch Umschichtung in den Einzelplänen 09 und 10 abgedeckt werden.

1.2 Sachkosten

Für die Unterbringung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere sowie für laufende Kosten entstehen zusätzliche Ausgaben in Höhe von jährliche 0,4 Mio. DM, davon

- im Einzelplan 08 0,1 Mio. DM
- im Einzelplan 09 0,1 Mio. DM
- im Einzelplan 10 0,2 Mio. DM.

Ferner verursacht die Verordnung einmalige Sachkosten im Einzelplan 09 in Höhe von 0,05 Mio. DM und im Einzelplan 10 in Höhe von 0,07 Mio. DM.

Die zusätzlichen Sachkosten müssen durch Umschichtung in den Einzelplänen 08 und 10 gedeckt werden.

2. Kosten der Länder

Den Ländern entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine nennenswerten zusätzlichen Kosten, da die Aufgaben nach der Verordnung von den Ländern im wesentlichen bereits im Rahmen des bisher geltenden Landesnaturschutzrechtes wahrgenommen werden mußten.

Auswirkungen auf das Preisniveau

Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die erweiterte Genehmigungspraxis, bringen für die betroffenen Antragsteller zusätzliche Belastungen in unterschiedlichem Ausmaß mit sich, die tendenziell Einzelpreiserhöhungen zur Folge haben können. Diese lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren. Angesichts des geringen Anteils des neugeregelten Sachbereichs sind Auswirkungen infolge Einzelpreiserhöhungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt

Der Erste Abschnitt betrifft die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen.

Zu § 1

Nach § 1 werden die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Arten oder Populationen unter besonderen Schutz gestellt, weil sie durch den menschlichen Zugriff im Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch den internationalen Handel gefährdet sind bzw. mit solchen gefährdeten Arten verwechselt werden können (§ 20 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Sie sind damit besonders geschützte Arten im Sinne des § 20 e Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und unterliegen über die allgemeinen Schutzvorschriften des § 20 d Abs. 1 BNatSchG hinaus den strengeren Entnahme- und Beeinträchtigungsverboten des § 20 f Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20 f Abs. 2 BNatSchG und den Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr (§ 21 Abs. 5, § 21 b BNatSchG).

Diejenigen besonders geschützten Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sind in Spalte 1 durch Fettdruck hervorgehoben. Für die vom Aussterben bedrohten Arten gelten zusätzliche oder schärfere Schutzbestimmungen (z. B. Störungsverbote des § 20 f Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, Nachweispflicht auch für Teile und Erzeugnisse nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Strafbarkeit bei Zuwiderhandlungen nach § 30 a BNatSchG).

Der Bestand besonders geschützter heimischer Arten ist gegenüber der bisherigen Bundesartenschutzverordnung insgesamt gesehen nicht wesentlich verändert. Bei den Tieren werden weitere Taxa in die Liste der besonders

geschützten Arten aufgenommen, u. a. folgende Taxa heimischer Tiere:

- Rundmäuler
- Stachelhäuter
- Blattfuß-Krebse
- Buntkäfer.

Bei den Pflanzen wurden zusätzlich Pilze, Moose und Flechten aufgenommen. Grund hierfür sind zum einen neuere Erkenntnisse über Gefährdungsursachen und Gefährdungsdimensionen bei einigen Tier- und Pflanzenarten und zum anderen die Ergebnisse der 1984 neu veröffentlichten Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in der Bundesrepublik Deutschland.

Auswahlkriterium für die Aufnahme in die Liste der besonders geschützten heimischen Arten ist, jeweils unter Bundes Gesichtspunkten (Vorkommen und Bestandsbedrohung), eine wesentliche Bedrohung einer Art durch den menschlichen Zugriff oder die Verwechslungsgefahr mit solchen Arten. Ferner werden in Anlage 1 die heimischen und nichtheimischen europäischen Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt, die auf Grund der EG-Vogelschutzrichtlinie und der Berner Konvention besonders zu schützen sind.

Bei der Bestimmung der besonders geschützten Tierarten in Anlage 1 wird von folgender Nomenklatur ausgegangen:

- Stresemann (1974)
Exkursionsfauna/Wirbeltiere
- Stresemann (1976)
Exkursionsfauna/Wirbellose I (Weichtiere)
- Stresemann (1976)
Exkursionsfauna/Wirbellose II (Gliedertiere)
- Forster/Wohlfahrt (1954–1971)
Schmetterlinge Mitteleuropas
- Harz (1969–1976)
Geradflügler Europas.

Den in Anlage 1 aufgeführten Pflanzenarten wird folgende Nomenklatur zugrunde gelegt:

- Ehrendorfer (1973): Liste der Gefäßpflanzen Mitteleuropas, 2. Aufl.; Deutsche Namen nach Rothmaler (1976): Exkursionsflora für die Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, Kritischer Band, 4. Aufl.
- Flora Europaea, Bd. I–V (1964–1980)
- R. D. Meikle, Flora of Cyprus, Vol. 1–2 (1979, 1985)
- P. Quezel & P. Santa, Nouvelle Flore de l'Algérie, T. I–II (1962, 1963)
- D. & Z. Bramwell, Wild Flowers of the Canary Islands (1974).

Bei der Einstufung von Tier- und Pflanzenarten als vom Aussterben bedrohte Arten werden für die heimischen Arten die Rote Liste 1984 und für die nichtheimischen Arten die nachstehenden Veröffentlichungen zugrunde gelegt:

- List of rare, threatened and endemic plants in Europe¹⁾ (1982 edition – Council of Europe, Strasbourg 1983)

- Smit, C. J. u. van Wijngaarden, A. (1976): Threatened Mammals in Europe ²⁾. Nature and Environment Series No. 10. – Strasbourg
- Honegger, R. E. (1978): Threatened Amphibians and Reptiles in Europe ³⁾. Nature and Environment Series No. 15. – Strasbourg
- Anonymus (1981): Birds in Need of special Protection in Europe ⁴⁾. Nature and Environment Series No. 24. – Strasbourg

Im übrigen sind bei der Auflistung der vom Aussterben bedrohten Arten die Anforderungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der Berner Konvention berücksichtigt.

Zu § 2

Nach § 20 e Abs. 1 Satz 3 BNatSchG können in der Verordnung Ausnahmen von den Verboten der §§ 20 e und 21 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden. Bei den in § 2 aufgeführten besonders geschützten Pilzarten ist es vertretbar, Ausnahmen für bestimmte Zwecke zuzulassen, da das private Sammeln für die genannten Zwecke keine wesentliche Gefährdungsursache für die genannten Pilzarten darstellt.

Zu § 3

§ 3 enthält besondere Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von Exemplaren der besonders geschützten Arten. Nach § 21 Abs. 5 BNatSchG ist die Ein- und Ausfuhr solcher Exemplare ohne eine entsprechende Genehmigung grundsätzlich verboten.

Nach § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darf die Ein- oder Ausfuhr genehmigung grundsätzlich nur für Exemplare, die aus Zucht oder Anbau stammen, für Pflanzenerzeugnisse oder für bestimmte privilegierte Zwecke erteilt werden. Der Ermächtigung in Satz 2 dieser Vorschrift entsprechend treffen die Absätze 1 und 2 für die in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Arten abweichende Regelungen.

Die Bestandssituation der in Spalte 2 bezeichneten Arten erlaubt eine großzügigere Regelung: Die Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr darf auch in anderen als den genannten Fällen, z. B. zur kommerziellen Verwertung von Exemplaren, die aus einer Naturentnahme stammen, erteilt werden (Absatz 1). Da für die Erteilung der Genehmigung in jedem Falle die in § 21 b Abs. 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen (insbesondere die Rechtmäßigkeit der Beschaffung), ist die artenschutzrechtliche Kontrolle durch das Genehmigungsverfahren in ausreichender Weise sichergestellt.

Bei den in Spalte 3 bezeichneten Arten ist dagegen wegen ihrer hochgradigen Gefährdung eine schärfere Regelung erforderlich (Absatz 2). Aus der Bezeichnung (durch die Zahlen 1 bis 4 wird auf die entsprechenden Nummern von § 21 b Abs. 1 BNatSchG verwiesen) ergeben sich bestimmte Beschränkungen für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung. So bedeutet die Nummer 3, daß die Genehmigung nur für Exemplare erteilt werden darf, die für

Zwecke der Forschung oder Lehre bestimmt sind (siehe Erläuterungen über Spalte 3).

Zum Zweiten Abschnitt

Der Zweite Abschnitt enthält zusätzliche Regelungen für Tier- und Pflanzenarten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen.

Nach Maßgabe dieser Verordnung ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) in der Gemeinschaft anzuwenden. Die Ermächtigung für strengere Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallenden Arten enthält Artikel 15 Abs. 1 dieser Verordnung. Die betreffenden Arten, für die die Bundesartenschutzverordnung strengere Maßnahmen vorsieht, sind in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführt.

Zu § 4

Kraft gesetzlicher Regelung (§ 20 e Abs. 3 Satz 1 BNatSchG) gehören zu den besonders geschützten Arten auch die in den Anhängen I und II WA sowie in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten. Der letztgenannte Anhang enthält auch Arten des Anhangs III WA, die einer besonderen EG-rechtlichen Einfuhrregelung unterliegen. Soweit Arten des Anhangs III WA nicht in Anhang C der EG-Verordnung aufgeführt sind und damit nicht zu den kraft Gesetzes besonders geschützten Arten gehören, aber durch den menschlichen Zugriff im Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch den internationalen Handel besonders gefährdet sind, werden sie gemäß § 20 e Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch § 4 Satz 1 dieser Verordnung unter besonderen Schutz gestellt. Diese Arten sind in Anlage 2 Spalte 2 bezeichnet.

Vom Aussterben bedroht sind nach § 20 e Abs. 3 Satz 2 BNatSchG nur die Anhang I-WA-Arten. Außer diesen nach WA-Kriterien als weltweit vom Aussterben bedroht eingestuft sind tatsächlich noch weitere WA-Arten nach den vorliegenden Erkenntnissen in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten vom Aussterben bedroht. Das gilt vor allem für viele Arten des Anhangs C Teil I der genannten EG-Verordnung. Gemäß § 20 e Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Satz 2 dieser Verordnung müssen darum weitere Arten in die Kategorie der vom Aussterben bedrohten Arten eingestuft werden. Sie sind in Anlage 2 Spalte 3 bezeichnet.

Zu § 5

Für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Exemplaren von Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung in Verbindung mit dem WA (vgl. § 21 Abs. 1 BNatSchG). Soweit es sich um andere als Anhang I-WA-Arten handelt, reichen diese Vorschriften in einigen Fällen nicht aus, um insbesondere den Schutz heimischer Arten in ausreichender Weise zu gewährleisten. Mit § 5 wird darum von der Ermächtigung des § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Gebrauch gemacht, strengere Ein- und Ausfuhrvorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften gelten auch für den innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Verkehr. Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ist beachtet. Danach können die Mitgliedstaaten aus folgenden drei Gründen strengere Maßnahmen treffen:

¹⁾ Liste der seltenen gefährdeten und endemischen Pflanzen in Europa

²⁾ Gefährdete Säugetiere in Europa

³⁾ Gefährdete Amphibien und Reptilien in Europa

⁴⁾ Besonders schutzbedürftige Vögel in Europa

- bessere Überlebenschancen für lebende Exemplare in den Bestimmungsländern,
- Erhaltung heimischer Arten,
- Erhaltung einer Art oder Population einer Art im Ursprungsland.

Die Ein- und Ausfuhr von Exemplaren der in Spalte 4 bezeichneten Arten bedarf nach Absatz 1 zusätzlich zu den EG-rechtlichen vorgeschriebenen Dokumenten einer Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung nach § 21 b BNatSchG. Damit werden der Genehmigung die auch für die nicht der EG-Verordnung unterliegenden besonders geschützten Arten geltenden, im Vergleich zu den entsprechenden EG-rechtlichen Bestimmungen strengeren, Kriterien zugrunde gelegt.

Die Absätze 2 und 3 (vgl. Anlage 2 Spalten 5 und 6) entsprechen § 3 Abs. 1 und 2 (vgl. Anlage 1 Spalten 2 und 3).

Zum Dritten Abschnitt

Der Dritte Abschnitt betrifft Arten, die weder der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, noch zu den sonstigen besonders geschützten Arten gehören, bei denen aber aus Gründen des Artenschutzes eine Kontrolle der Ein- und Ausfuhr erforderlich ist.

Zu § 6

Absatz 1 macht von den in § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG erteilten Ermächtigungen Gebrauch, die Ein- und Ausfuhr von Exemplaren bestimmter Arten von einer Genehmigung nach § 21 b BNatSchG abhängig zu machen. Es handelt sich einmal um dem Jagdrecht nach § 2 Abs. 1 BJagdG unterliegende Arten, die durch den internationalen Handel gefährdet sind, zum anderen um Arten, deren unkontrollierte Einfuhr zu einer Verfälschung der heimischen Fauna oder Flora führen kann (z. B. beim amerikanischen Ochsenfrosch). Diese Arten sind in Anlage 3 Spalte 1 aufgeführt.

Die Absätze 2 und 3 (vgl. Anlage 3 Spalten 2 und 3) entsprechen § 3 Abs. 1 und 2 (vgl. Anlage 1 Spalten 2 und 3).

Zum Vierten Abschnitt

Der Vierte Abschnitt regelt, welche Teile und Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten, und trifft ferner Regelungen über Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten.

Zu § 7

Nach § 20 a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten als Tiere und Pflanzen im Sinne des Artenschutzes auch die ohne weiteres erkennbaren Teile von Tieren und Pflanzen sowie die ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse.

Bei Exemplaren, die vom Ursprungsexemplar bereits abgetrennt oder losgelöst sind, kann im Einzelfall zweifelhaft sein, was als ohne weiteres erkennbar im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist und damit den für Tiere und Pflanzen geltenden Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten (§ 20 f Abs. 2 BNatSchG) und Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr (§§ 21 und 21 a BNatSchG)

unterliegt. Soweit es sich um Exemplare von Arten handelt, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ist darum in Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B dieser Verordnung näher bestimmt, welche Teile und Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar gelten (vgl. § 20 a Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Eine vergleichbare Regelung fehlt bisher für die nicht der EG-Verordnung unterliegenden besonders geschützten Arten. Auf Grund der in § 20 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG erteilten Ermächtigung wird diese Lücke durch § 7 in Verbindung mit Anlage 4 geschlossen. Die in Satz 1 getroffene Regelung ist der EG-rechtlichen Regelung nachgebildet, so daß beim Handel sowohl mit WA-Exemplaren wie mit Exemplaren der sonstigen besonders geschützten Arten im wesentlichen gleiche oder zumindest vergleichbare Kriterien für Teile und Erzeugnisse Anwendung finden. § 7 gilt darüber hinaus auch für die nicht besonders geschützten Arten, für die nach § 6 artenschutzrechtliche Ein- und Ausfuhrvorschriften gelten. Die entsprechende Ermächtigung enthält § 21 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die EG-rechtliche Regelung bleibt unberührt. Darauf wird in Satz 2 zur Klarstellung hingewiesen.

Zu § 8

Die Vorschrift über das Aufnahme- und Auslieferungsbuch beim gewerbsmäßigen Handel mit Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten tritt als unmittelbar geltende und abschließende Bundesregelung an die Stelle des § 4 der Bundesartenschutzverordnung von 1980 und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Gegenüber der geltenden bundesrechtlichen Vorschrift des § 4 BArtSchV sieht Absatz 1 Satz 2 eine Lockerung der Aufzeichnungspflicht bei der Abgabe von Teilen und Erzeugnissen mit einem Verkaufspreis bis 500 DM im Einzelhandel vor. Werden solche Teile und Erzeugnisse an den Endverbraucher abgegeben, brauchen Name und Anschrift des Empfängers nicht angegeben zu werden. Bei sogenannten Applikationen, d. h. bei Verbindungen von geschützten Teilen oder Erzeugnissen mit anderen Materialien, ist nur der anteilige Wert dieser Teile oder Erzeugnisse am Verkaufspreis für die Bagatellgrenze maßgebend. Satz 3 ermächtigt die nach Landesrecht zuständige Behörde, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Führung des Aufnahme- und Auslieferungsbuches Ausnahmen zuzulassen. Danach ist eine Freistellung von gärtnerischen Betrieben für von ihnen durch Anbau gewonnene Pflanzen möglich; ferner können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

Absatz 2 sieht weitere Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht vor. Nach Nummer 1 entfällt die Aufzeichnungspflicht für Tiere der in Anlage 5 Teil 1 aufgeführten Arten. Es handelt sich hierbei um Tiere, die vorwiegend als Teile und Erzeugnisse vor allem in Gaststätten verarbeitet und angeboten werden und bei denen ein Verzicht auf die Aufzeichnungspflicht vertretbar ist. Aus den gleichen Gründen werden in Nummer 2 die in § 2 genannten Pilzarten von der Aufzeichnungspflicht freigestellt. Schließlich sehen die Nummern 3 und 4 Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für durch Anbau gewonnene Pflanzen vor. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß viele der besonders geschützten Pflanzenarten heute nur noch als

Anbaupflanzen gehandelt werden und deshalb auf die Aufzeichnungspflicht verzichtet werden kann.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen § 4 Abs. 3 bis 5 der Bundesartenschutzverordnung von 1980.

Zu § 9

In Absatz 1 Satz 1 wird zur besseren Überwachung des Handels eine Kennzeichnungspflicht beim Inverkehrbringen von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten eingeführt. Der Kennzeichnungspflicht unterliegen zum einen lebende oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Wirbeltiere und zum anderen Teile und Erzeugnisse von Wirbeltieren hochgradig gefährdeter Arten. Unter dem Begriff „im wesentlichen vollständig erhaltene tote Wirbeltiere“ sind Tiere zu verstehen, die nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild weitgehend vollständig sind, z. B. präparierte und ausgestopfte Tiere. Wegen der Schwierigkeit der Kennzeichnung von wirbellosen Tieren und Pflanzen werden diese in die Kennzeichnungsregelung nicht einbezogen. Lebende Greifvögel heimischer Arten, die bereits auf Grund des § 3 der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) gekennzeichnet sind, unterliegen nach Satz 2 nicht der Kennzeichnungspflicht, um eine doppelte Kennzeichnungspflicht zu vermeiden.

Absatz 2 enthält die Kriterien für die von den Ländern festzulegenden Kennzeichen. Diese Kriterien stimmen weitgehend mit dem Kennzeichnungssystem des § 3 Abs. 2 der Bundeswildschutzverordnung überein und sollen ein Mindestmaß an bundeseinheitlicher Kennzeichnung sicherstellen.

In Absatz 3 Satz 1 werden die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Erteilung von Bescheinigungen verpflichtet, wenn wegen der Beschaffenheit der Tiere eine Kennzeichnung nicht möglich ist. Zur Verwaltungsvereinfachung kann auf eine besondere Bescheinigung nach Satz 1 verzichtet werden, wenn auf einer nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bescheinigung [z. B. CITES-Bescheinigung nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83] die hier geforderten Angaben vermerkt sind. Die Vorschrift des Satzes 2 dient der Klarstellung, da unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, wie es z. Z. vorbereitet wird, Vorrang vor einer einzelstaatlichen Kennzeichnungsregelung hat.

Zu § 10

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG kann die Haltung von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten beschränkt werden, auch wenn die Tiere in Übereinstimmung mit den zum Schutz der betreffenden Art geltenden Vorschriften erworben worden sind.

Absatz 1 Satz 1 macht die Zulässigkeit der Haltung von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten von bestimmten Kriterien abhängig. Zunächst wird klargestellt, daß die betreffenden Tiere keinem Besitzverbot unterliegen dürfen, d. h. die in § 20 g Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen vorliegen müssen. Ferner hat der Halter die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Da die Haltung von Greifvögeln heimischer Arten bereits in § 3 BWildSchV geregelt ist, sind diese Greifvögel von der Haltungsregelung ausgenommen. Nach Satz 2 hat der Halter die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen.

In Absatz 2 wird für rechtmäßig gehaltene, lebendige Greifvögel nichtheimischer Arten und lebende Eulen sowie für lebende Wirbeltiere der vom Aussterben bedrohten Arten und der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten eine Anzeigepflicht eingeführt. Die hier vorgesehene Anzeigepflicht entspricht weitgehend der in § 3 Absatz 2 Nr. 4 BWildSchV für heimische Greifvögel getroffenen Regelung.

Nach Absatz 3 ist der Halter der in Absatz 2 genannten Arten verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu kennzeichnen, wobei die Kennzeichnung von Greifvögeln nichtheimischer Arten und Eulen grundsätzlich durch Fußberingung zu erfolgen hat. Die Kennzeichnungsregelung für Eulen und nichtheimische Greifvögel entspricht dem Kennzeichnungssystem für heimische Greifvögel nach § 3 BWildSchV. Damit soll sichergestellt werden, daß für alle Greifvögel und Eulen ein einheitliches Fußberingungssystem verwendet wird.

Absatz 4 enthält eine Ausnahmeregelung zugunsten zoologischer Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Diese Ausnahme ist geboten, weil durch die öffentlich-rechtliche Einbindung der genannten Einrichtungen der mit § 10 angestrebte Schutzzweck bereits hinreichend gewährleistet ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, auch zoologische Einrichtungen, die in einer anderen Rechtsform betrieben werden, von den Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 freistellen.

Zu § 11

Die auf § 26 Abs. 2 Nr. 1 gestützte Vorschrift legt fest, unter welchen Voraussetzungen künftig Tiere der besonders geschützten Arten im Inland gezüchtet werden dürfen und damit der Ausnahmeregelung des § 20 g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegen.

Nach Satz 1 dürfen Tiere der besonders geschützten Arten nur gezüchtet werden, wenn die Herkunft der Elterntiere legal ist, der Züchter über ausreichende Kenntnisse über die Zucht verfügt und die Haltungskriterien des § 10 erfüllt sind. Mit dem Erfordernis der legalen Herkunft der Elterntiere soll dem in der Vergangenheit oft beobachteten Mißbrauch der Zuchtausnahme begegnet werden. Besonders im Bereich der Waldvogelzucht gehen Zuchtstämme in vielen Fällen auf illegale Naturentnahmen der Elterntiere zurück.

Der Züchter hat nach Satz 2 ausreichende Kenntnisse über die Zucht der Tiere auf Verlangen nachzuweisen.

Zu § 12

Absatz 1 enthält Vermarktungsverbote (vgl. § 20 f Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) für gezüchtete Vögel der besonders geschützten Arten sowie für gezüchtete Wirbeltiere der vom Aussterben bedrohten Arten und Arten des Anhangs C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Rechtsgrundlage für dieses Verbot ist § 26 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Die Erfahrungen mit den bisherigen Legalausnahmen für die Zucht in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und § 3 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung von 1980 haben gezeigt, daß nur durch ein generelles Vermarktungsverbot eine wirksame Kontrolle des Handels mit gezüchteten

Tieren möglich ist. Besonders die Mißstände beim Handel mit angeblich gezüchteten Vögeln, die in Wirklichkeit aus illegaler Naturentnahme stammen, machen die vorgeschlagene Regelung notwendig.

Absatz 2 sieht Ausnahmen von den Vermarktungsverboten des Absatzes 1 vor. Von den Vermarktungsverboten sind zunächst die in Anlage 6 aufgeführten Vogelarten ausgenommen (Nummer 1). In Anlage 6 sind 45 Vogelarten aufgeführt, die relativ leicht züchtbar und deshalb für die Vermarktung freigegeben sind, vorausgesetzt, die betreffenden Vögel unterliegen keinem Besitzverbot (vgl. Erläuterungen zu § 10). Nach Nummer 2 gelten die Vermarktungsverbote ferner nicht für gezüchtete Tiere der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten, die sich am 31. Dezember 1983 bereits rechtmäßig im Inland befunden haben. Dieses Datum wird gewählt, weil zum einen die Vermarktungsverbote der genannten EG-Verordnung seit dem 1. Januar 1984 gelten, und zum anderen, weil bei den Ende 1983 in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen WA-Exemplaren davon ausgegangen werden kann, daß die Zuchtvoraussetzungen von einer Bundes- oder Landesbehörde auf Grund des seinerzeit geltenden Rechts bereits überprüft sind.

Schließlich gelten die Vermarktungsverbote auch nicht für Greifvögel heimischer Arten, die in Übereinstimmung mit den strengen Haltungsregelungen des § 3 BWildSchV gehalten werden.

Nach Absatz 3 haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausnahmen von den Vermarktungsverboten zuzulassen. Für die in Nummer 1 genannten Zwecke dürfen die Länder gezüchtete Tiere für die Vermarktung freigeben, auch wenn diese Tiere nicht von Elterntieren stammen, die ihrerseits in der Gefangenschaft gezeugt und geboren worden sind (sog. F 2-Generation). Für Tiere, die nachweislich aus einer F 2- oder späteren Generation stammen, kann die Vermarktung für jeden Zweck zugelassen werden (Nummer 2). Eine weitere Ausnahmemöglichkeit für die Länder sieht Nummer 3 vor. Danach können vor dem 1. Januar 1987 gezüchtete Tiere der nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallenden Arten von den Vermarktungsverboten ausgenommen werden, wenn die Tiere rechtmäßig gezüchtet worden sind. Schließlich können nach Nummer 4 lebende gezüchtete Greifvögel heimischer Arten, die in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 BWildSchV gehalten werden, von den zuständigen Landesbehörden von den Vermarktungsverboten freigestellt werden. Es handelt sich hier um die für die Beizjagd zugelassenen Greifvögel der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV).

Zum Sechsten Abschnitt

Zu § 13

Absatz 1 dient in erster Linie der Umsetzung des Artikels 8 der EG-Vogelschutzrichtlinie und des Artikels 8 des Berner Übereinkommens. Nach dem Vorbild einiger landesrechtlicher Regelungen geht sie jedoch weiter als die beiden genannten Vorschriften und schließt auch Wirbeltiere nicht besonders geschützter Arten in den Schutz ein.

Absatz 2 stellt unter den dort genannten Voraussetzungen klar, daß die Regelungen in Absatz 1 keine Spezialnormen gegenüber dem Pflanzenschutzrecht und dem die Schädlingsbekämpfung regelnden Seuchen- und Lebensmittelrecht sind, sondern daß für Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung sowie für Geräte, Mittel und Vorrichtungen, die zum Pflanzenschutz angewandt oder eingesetzt werden, das Seuchen- und das Lebensmittelrecht sowie das Pflanzenschutzrecht Vorrang haben.

Absatz 3 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, aus den in § 20 g Abs. 6 BNatSchG genannten Gründen weitere Ausnahmen zuzulassen.

Zum Siebten Abschnitt

Zu § 14

Mit dieser Vorschrift sollen Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung geahndet werden. Verstöße können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, soweit die Verordnung auf § 21 a Abs. 1 Satz 1 oder § 26 Abs. 2 BNatSchG gestützt ist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- Deutsche Mark belegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, einzuziehen (§ 30 b BNatSchG).

Zu § 15

Die Vorschrift ermächtigt die Länder, soweit in der Verordnung Ausnahmemöglichkeiten für die nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgesehen sind, solche Ausnahmen auch durch eine allgemeine Regelung zuzulassen.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Agrarausschuß (A),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der folgenden Änderun-
gen zuzustimmen:

U

1. Zu § 2 Satz 1

§ 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Verbote des § 20 f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnatur-
schutzgesetzes gelten nicht für Pilze der nachstehend aufgeführ-
ten Arten, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf
der Natur entnommen werden."

Begründung:

Die betreffenden Bestände sind schon heute übernutzt. Im Inter-
esse des Artenschutzes soll die Lockerung der Verbotstatbestände
nur für die relativ geringen Mengen zum eigenen Bedarf gelten.

546 86

(noch Ziff. 1)

Demgegenüber soll das nebengewerbliche Pilzsammeln grundsätzlich verboten bleiben. Bei regional unterschiedlichen Bestandssituationen können darüber hinaus Einzelfallgenehmigungen erteilt werden. Zugleich würde damit dem Anliegen einer Mehrheit gelegentlicher Pilzsammler entsprochen.

U 2. Zu § 7

a) § 7 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbare aus ihnen gewonnene Erzeugnisse im Sinne des § 20a Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind

1. die in Anlage 4 bezeichneten Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen der betreffenden Art,
2. andere Waren in den Fällen, in denen aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen, aus einer Aufschrift oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß es sich um Teile von Tieren und Pflanzen der betreffenden Art oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt."

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Der Geltungsbereich der Begriffsbestimmung ergibt sich bereits aus § 20a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

U 3. Zu § 8 Abs. 1 Satz 2

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Bei der Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel brauchen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben zu werden, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse über 300 Deutsche Mark beträgt oder diese von den vom Aussterben bedrohten Tier- oder Pflanzenarten oder den in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten stammen."

Begründung:

Der Wert der entsprechenden Erzeugnisse übersteigt nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel nicht den für die Aufzeichnungspflicht gesetzten Grenzwert von 500 Deutsche Mark. Um eine wirkungsvolle Kontrolle des relevanten Bereichs im wesentlichen bewirken zu können, ist daher die Wertgrenze für die Aufzeichnungspflicht entsprechend herabzusetzen. Der Handel mit vom Aussterben bedrohten Arten hält sich dank anderer Vorschriften in Grenzen. Zur Wirksamkeit der Beschränkungen ist eine lückenlose Aufzeichnungspflicht, unter Vernachlässigung einer Wertgrenze, erforderlich. Aus dem gleichen Grund ist diese umfassende Aufzeichnungspflicht den Händlern auch zumutbar.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Bagatellklausel zur Führung des Aufnahme- und Auslieferungsbuchs bringt einen vernünftigen Ausgleich zwischen dem artenschutzrechtlichen Anliegen, den gewerbemäßigen Handel mit Tieren oder Pflanzen der besonders geschützten Arten möglichst lückenlos zu überwachen, und dem Wunsch des Handels, insoweit von überzogenen bürokratischen Anforderungen befreit zu werden.

(noch Ziff. 3)

Die vom Umweltausschuß vorgesehene Nichtanwendung der Bagatellklausel hinsichtlich der vom Aussterben bedrohten Arten würde im Ergebnis dazu führen, daß die Bagatellgrenze für einen nicht unwesentlichen Bereich der handelsrelevanten Teile und Erzeugnisse beseitigt wird, z.B. für Schlüsselanhänger, Uhrenarmbänder oder Geldbörsen aus Krokodilleder. Dieser Handel ist zulässig, soweit er sich auf Erzeugnisse bezieht, die aus Farmware hergestellt sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß auch nach der Regierungsfassung im Rahmen der Bagatellklausel weiterhin Aufzeichnungspflichten zum Nachweis der Herkunft und der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit bestehen. Dies sollte die notwendige Kontrolle hinreichend sicherstellen können. Es ist aber kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, daß unterhalb der Bagatellgrenze über diese Angaben hinaus auch noch Name und genaue Anschrift des Empfängers aufgezeichnet werden müssen. Derart überzogene Anforderungen stoßen bei den Betroffenen auf Unverständnis und sind wenig geeignet, die generell notwendige Akzeptanz derartiger Verpflichtungen zu gewährleisten. Die Bagatellgrenze sollte deshalb in der Fassung **der vorliegenden Verordnung** beibehalten werden.

U 4. Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Teile von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten
oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse "

Begründung:

Erweiterung der Kennzeichnungspflicht
auf handelsrelevante Teile und Erzeug-
nisse. Die Kennzeichnung ist Voraussetzung
für eine wirkungsvolle Überwachung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Die Kennzeichnungspflicht in der vom Umweltaus-
schuß vorgesehenen Fassung würde über die vom
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit vorgesehene Regelung weit
hinausgehen, weil nicht nur die Teile von
Wirbeltieren der vom Aussterben bedrohten Arten
oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten, sondern
die Teile von Wirbeltieren der besonders
geschützten Arten gekennzeichnet werden müßten.
Eine so umfassende Kennzeichnungspflicht beson-
ders geschützter Arten gemäß § 20 d Abs. 1
Bundesnaturschutzgesetz ist unverhältnismäßig
und nicht erforderlich, um eine wirkungsvolle
Überwachung sicherzustellen.

346 36

U 5. Zu § 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zur Kennzeichnung sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegte und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebene Kennzeichen zu verwenden."

Begründung:

Der Verkehr mit Wirbeltieren der besonders geschützten Arten findet über Ländergrenzen hinweg statt. Die Beachtung des Artenschutzrechts und die Kontrolle des Verkehrs mit geschützten Arten erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden der gesamten Bundesrepublik und daher möglichst einheitliche Kontrollsysteme. Dementsprechend müssen die Kennzeichen bundeseinheitlich vom zuständigen Bundesminister festgelegt werden.

U 6. Zu § 9 Abs. 4 - neu -

Dem § 9 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Kennzeichnung und deren Beschriftung (Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) sind in den zum Besitz berechtigenden Dokumenten fälschungssicher einzutragen."

Begründung:

Sinn der Kennzeichnungspflicht ist die Identitätskontrolle für Exemplare geschützter Arten. Diese Kontrolle ist nur möglich, wenn das Dokument bzw. Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit dem Kennzeichen in Verbindung gebracht werden können.

Dieser Empfehlung widerspricht

(noch Ziff. 6)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Zur Identitätskontrolle ist eine fälschungssichere Eintragung der Kennzeichnung und deren Beschriftung in den zum Besitz berechtigenden Dokumenten nicht erforderlich. Die in § 9 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 vorgesehenen Schutzvorschriften reichen zusammen mit den strafrechtlichen Regelungen voll aus, um einen Mißbrauch wirksam auszuschließen.

U 7. Zu § 10 Abs. 2

Bei Annahme
von Ziff. 7
entfällt
Ziff. 8

a) § 10 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten einschließlich deren Hybridformen hält, hat diese nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu kennzeichnen."

Begründung:

Durch die neuen Vorschriften in § 20g, §§ 21 ff, § 26 Abs. 2 und § 26c des Bundesnaturschutzgesetzes werden ein weitreichender Verkehr mit geschützten Tieren und Pflanzen entweder neu zugelassen oder bisherige Ausnahmen von den Besitz-, Verkehrs- und Handelsverboten bestätigt. Dies hat zur Folge, daß sich sowohl im Handelsverkehr als auch im privaten Besitz eine Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten befinden werden. Jedermann wird sich aufgrund der ausufernden Ausnahmenvorschriften im Bundesnaturschutzgesetz aus Liebhabergründen geschützte Tiere, die aus Nachzuchten stammen oder die sonst rechtmäßig gehalten werden, beschaffen können. Diese Tiere können nur individualisiert werden, wenn sie auch gekennzeichnet sind. Ohne Kennzeichnung wären die Tiere beliebig austauschbar. Deshalb müssen zumindest alle Wirbeltiere, die sich im menschlichen Besitz befinden, gekennzeichnet werden, soweit dies nach der Tierart möglich ist. Nur auf diese

346 36

(noch Ziff. 7)

Weise kann überhaupt festgestellt werden, ob ein rechtmäßiger Besitz vorliegt oder nicht. Die Verwaltungspraxis in den Ländern hat eindeutig ergeben, daß ohne eine individuelle Kennzeichnung geschützter Tiere objektiv nicht festgestellt werden kann, ob rechtmäßiger Besitz vorliegt.

Es reicht jedenfalls nicht aus, nur Wirbeltiere der vom Aussterben bedrohten Arten zu kennzeichnen, dagegen andere besonders geschützte Arten ohne Kennzeichnung halten zu dürfen. Eine Kennzeichnung darf nur dort unterbleiben, wo dies nach der Tierart, wie z.B. bei Schlangen, nicht möglich ist. So besteht schon seit Jahren in Nordrhein-Westfalen die Pflicht, alle geschützten Vogelarten, die sich im menschlichen Besitz befinden, zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist ohne weiteres möglich und für die Feststellung des rechtmäßigen Besitzes notwendig.

U 8. b) In § 10 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "rechtmäßig" zu streichen.

Begründung:

Nach den bisherigen Erfahrungen beim Vollzug der Bundeswildschutzverordnung ist eine Kennzeichnung allein schon aus Gründen der Identitätskontrolle notwendig.

U 9. Zu § 11

§ 11 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. die Haltung der Tiere und der Elterntiere dem § 10, bei Greifvögeln heimischer Arten dem § 3 der Bundeswildschutzverordnung entspricht."

Begründung:

§ 10 ist auf Greifvögel heimischer Arten nicht anwendbar. Deshalb muß bezüglich der Anforderungen für die Haltung insoweit auf § 3 Bundeswildschutzverordnung verwiesen werden.

U 10. Zu § 12 Abs. 1

§ 12 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Abweichend von § 20g Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen gezüchtete Wirbeltiere der besonders geschützten Arten nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden."

Begründung:

Schon jetzt bestehen in den meisten Bundesländern Verkehrs- und Vermarktungsverbote für gezüchtete Tiere besonders geschützter Arten. Ein bundeseinheitliches Vermarktungsverbot mit dem Ausnahmeverbehalt nach Absatz 3 ist erforderlich, damit die neue Strafvorschrift des § 30 a des Bundesnaturschutzgesetzes ihre volle Wirksamkeit entfalten kann. Insbesondere muß nach den bisherigen Vollzugserfahrungen die schwierig widerlegbare vorgetäuschte Zucht unter Kontrolle gebracht werden.

U 11. Zu § 12 Abs. 2

a) § 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für Tiere der in Anlage 6 aufgeführten Arten."

b) Folgeänderung:

In § 12 Abs. 3 Nr. 4 sind die Worte "§ 3 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Es reicht zur Befriedung der privaten Liebhaberinteressen vollkommen aus, wenn gezüchtete Tiere der in der Anlage 6 aufgeführten Arten generell zur Vermarktung freigegeben werden.

Im übrigen sehen die materiellen Vorschriften über Wirbeltiere der besonders geschützten Arten ab 1. Januar 1987 erhebliche Einschränkungen vor. Dies gilt auch für gezüchtete Tiere, deren Einfuhr in Übereinstimmung mit den vor dem 1. Januar 1987 geltenden Vorschriften zugelassen worden war (§ 21 b Abs. 2 Nr. 1 d) BNatSchG. Über eine weitere Vermarktung gezüchteter Tiere von den nicht in Anlage 6 aufgeführten Arten kann deshalb nur noch nach Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme oder Befreiung (§ 31 BNatSchG) entschieden werden.

Es besteht zudem die Gefahr, daß durch die generellen Ausnahmen der Nummern 2 und 3 erneut Umgehungstatbestände geschaffen werden. Es ist vielmehr im Hinblick auf die strengen Verkaufsverbote (§ 20 g Abs. 2, § 26 c BNatSchG) und neuen Strafvorschriften (§ 30 a BNatSchG) notwendig, daß die Ausnahmetatbestände vor allem in den zweifelhaften Fällen einer Züchtung (z.B. Meeresschildkröten) sorgfältig geprüft und lückenlos kontrolliert werden.

Dieser Empfehlung widerspricht

- 11 -

(noch Ziff. 11)

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des § 12 der Bundesartenschutzverordnung führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand, der im Interesse des Greifvogelschutzes nicht gerechtfertigt ist. Da auch die Greifvögel, deren Haltung nach § 3 Abs. 4 Bundeswildschutzverordnung zugelassen worden ist, der generellen Kennzeichnungs- und Meldepflicht nach der Bundeswildschutzverordnung unterworfen sind, kann in der vorgeschlagenen Änderung keine Verbesserung des Schutzes gesehen werden. Da durch die Vermarktungsverbote auch das Grundrecht nach Artikel 14 GG zumindest tangiert ist, erscheint auch die Genehmigungsvoraussetzung in § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung ("Belange des Artenschutzes") zu unbestimmt.

U 12. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 sind die Worte

"für zulässige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, soweit sich aus Vorschriften der Länder nichts anderes ergibt, sowie"

zu streichen.

Begründung:

Zulässige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind nirgends definiert. Damit bleibt offen, durch wen oder was diese zugelassen werden. Da die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Pflanzenschutzgesetz umfassend geregelt ist, soll es bei der Bezugnahme auf diese Regelung sein Bewenden haben.

78

R 13. Zu § 14 Nr. 3

In § 14 Nr. 3
sind die Worte "entgegen § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2
Satz 1 oder 3"
durch die Worte "entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, § 9
Abs. 2 Satz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 ist durch den
Zusatz "Satz 1" einzuschränken, weil Satz 2
kein der Bußgeldbewehrung fähiges Gebot
oder Verbot enthält, sondern eine Einschrän-
kung des Gebots nach Satz 1 darstellt.

In der Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 ist der
Hinweis auf Satz 3 zu streichen. § 9 Abs. 2
Satz 3 enthält kein in der Verantwortung
des Kennzeichnungspflichtigen liegendes
bewehrungsfähiges Verbot, sondern regelt
die Beschaffenheit der Kennzeichen, die von
der zuständigen Behörde festgelegt und aus-
gehändigt werden.

R 14. Zu § 14 Nr. 4

§ 14 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Nichterfüllung der Verpflichtung, Kennt-
nisse, Zuverlässigkeit und das Vorhandensein
von Einrichtungen nachzuweisen, kann nicht
als Ordnungswidrigkeit geahndet werden,
zumal wenn es nicht ordnungswidrig ist,
Tiere zu halten oder zu züchten, ohne die
erforderlichen Kenntnisse und Einrichtungen
und ohne die erforderliche Zuverlässigkeit
zu haben.

U 15. Zu § 15

In § 15 sind die Worte

"§ 8 Abs. 1 Satz 4 und 5"

zu ersetzen durch die Worte

"§ 8 Abs. 1 Satz 3".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 16. Zu Anlage 1 (Säugetiere)

In Anlage 1 Spalte 3 ist bei "Castor fiber - Biber"
zusätzlich die Nummer 4 einzusetzen.

Begründung:

Der Biber gehört zu den (wenigen) Tierarten,
deren Wiedereinbürgerung erfolgversprechend
erscheint. Gerade für diese Tierart
sollte daher die Einfuhr auch für Zwecke
der Ansiedlung zulässig bleiben.

346 36

U 17. Zu Anlage 1 (Vögel)

Aves - Vögel:

In die Liste sind folgende Arten einzufügen und als vom Aussterben bedroht durch Fettdruck hervorzuheben:

a) "Calonectris diomedea	Gelbschnabelsturmtaucher
Glareola pratincola	Brachschwalbe
Hydrobates pelagicus	Sturmschwalbe
Sitta whiteheadi	Korsenkleiber
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe
Sylvia undata	Provencegrasmücke"

Begründung:

Die Arten sind nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) in die Rechtskategorie "vom Aussterben bedroht" eingestuft. Alle genannten Arten sind EG-weit besonders gefährdet und daher in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 aufgeführt. Es ist daher aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht zu vertreten, den besonders strengen Schutz abzustufen.

U 18.	b)	" <i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig
		<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel
		<i>Cettia cetti</i>	Seidensänger
		<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe
		<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe
		<i>Glareola nordmanni</i>	Schwarzflügel-Brachschwalbe
		<i>Glareola pratincola</i>	Rotflügel-Brachschwalbe
		<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe
		<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher
		<i>Pterocles paradoxus</i>	Steppenhuhn
		<i>Serinus citrinella</i>	Zitronengirlitz
		<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel"

Begründung:

Mit Ausnahme des Rothalstauchers handelt es sich um Arten, die nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland oder der Roten Liste von Niedersachsen mit Stand von 1984 (nur Birkenzeisig, Steppenhuhn und Zitronengirlitz) als Vermehrungsgäste eingestuft sind. Sie benötigen als sehr seltene Arten den zusätzlichen Schutz. Der Rothalstaucher ist nach der Roten Liste von Niedersachsen mit dem Stand 1984 vom Aussterben bedroht.

A 19. Zu Anlage 1 (Vögel)

In Anlage 1 sind in Spalte 1 nach den Worten

2)5)

"Aves spp.

Vögel

- alle europäischen Arten, soweit
nicht im einzelnen aufgeführt"

die Worte

"excl.

mit Ausnahme von

Corvus c. corone

Rabenkrähe

Garrulus glandarius

Eichelhäher

Pica pica

Elster"

einzufügen.

Begründung:

Die Einbeziehung von Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe zu den besonders geschützten Arten führt zu einem ökologischen Übergewicht. Die genannten Rabenvögel treten als Kulturfolger besonders in der Nähe von Siedlungen in hoher Dichte auf. Sie unterliegen keiner Selbstregulierung und haben keine natürlichen Feinde in nennenswertem Umfang. Wegen ihrer hohen Bestandsdichte, ihrer geographischen Verbreitung und ihres Vermehrungspotentials haben sie auch erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der übrigen Vogelarten, vor allem auf Bodenbrüter und Hühnervögel (z. B. Fasan, Rebhuhn, Birkwild) und auf Singvogelarten. Rabenkrähe, Eichelhäher und Elster sind ausgesprochene Allesfresser. Als "Nesträuber" nehmen sie u. a. Vogelgelege, nestjunge Vögel und Junghasen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie läßt zu, daß Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe vom besonderen Schutz der BArtSchV ausgenommen werden. Die Umsetzung der Richtlinie darf nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen. Deshalb sieht Artikel 13 der EG-Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich ein Verschlechterungsverbot vor. Die Einbeziehung der drei genannten Rabenvögel würde aber aus o. g. Gründen den Bestand sonstiger sensibler Tierarten negativ beeinflussen.

(noch Ziff. 19)

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Der Beschluß des Agrarausschusses entspricht nicht der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Im übrigen geht auch die fachliche Begründung des Agrarausschusses fehl, sie ist wissenschaftlich nicht zu halten. Richtig ist allein, daß die drei Vogelarten gegenwärtig nicht akut bestandsgefährdet sind. Dies rechtfertigt jedoch nicht ihren Abschluß als Beutekonkurrenten der Jäger, zumal der Abschluß gegen die EG-Vogelschutzrichtlinie verstoßen würde.

U 20. Zu Anlage 1 (Kriechtiere)

Reptilia - Kriechtiere

- a) In die Liste sind folgende Arten einzufügen und als vom Aussterbe bedroht durch Fettdruck hervorzuheben:

"Ablepharus kitaibelii	Johannisechse
Algyroides marchi	Spanische Kieleidechse
Coluber hippocrepis	Hufeisennatter
Cyrtodactylus kotschyi	Ägäischer Nacktfingergecko
Elaphe quatuorlineata	Vierstreifennatter
Elaphe situla	Leopardnatter
Lacerta lepida	Perleidechse
Lacerta parva	Zwerg-Zauneidechse
Lacerta princeps	Zagros-Eidechse
Mauremys caspica	Spanische Sumpfschildkröte
Podarcis filfolensis	Malta-Eidechse
Podarcis muralis	Mauereidechse
Podarcis sicula	Ruinen-Eidechse
Vipera ammodytes	Sandotter
Vipera kaznakovi	Kaukasus-Otter
Vipera latasti	Stülpnasenotter
Vipera xanthina	Bergotter"

Begründung:

In Anhang II (streng geschützte Arten) der Berner Konvention vom

(noch Ziff. 20)

19.09.1979 (BGBl. 1984 II S. 618) sind von den europäischen Reptilien 34 Arten aufgeführt. Hiervon sind bisher lediglich 9 Arten im Washintoner Artenschutzübereinkommen enthalten, wobei 5 Arten in Anhang I und 4 Arten in Anhang C Teil 1 eingestuft sind.

Von den restlichen 25 Arten sind 24 Arten nach geltendem Recht in Anlage 1 BArtSchV als vom Aussterben bedroht aufgeführt. Nicht in diese Rechtskategorie übernommen wurde *Coronella austriaca*, weil noch relativ häufig. Zusätzlich aufgenommen wurde in diese Rechtskategorie mit *Vipera aspis* eine hochgradig gefährdete einheimische Vipernart.

Der besonders strenge Schutz dieser 25 Arten soll nur noch bei 9 Arten aufrecht erhalten und neu auf 2 Arten (*Podarcis pityuesensis*, *Vipera berus*) ausgedehnt werden.

Nach Art. 6 Buchst. e) der Berner Konvention haben die Mitgliedstaaten den Besitz oder den innerstaatlichen Handel mit lebenden oder toten Tieren zu verbieten, soweit dies zur Wirksamkeit der strikten Verbote des Fangens, Tötens und Haltens dieser Tiere beiträgt. Es sind weder rechtliche noch fachliche Gründe ersichtlich, die eine Aufhebung der bestehenden internationalen Verpflichtungen zum strengen Artenschutz und eine Abstufung des nationalen Schutzes rechtfertigen könnten, zumal die Bundesrepublik Deutschland von den nach Art. 22 der Konvention zulässigen Vorbehalten keinen Gebrauch gemacht hat. Der Antrag sieht daher die Wiederherstellung des geltenden Rechts vor.

- U 21. b) Bei "*Vipera lebetina*" sind die Fußnote "8)" und ihre Begründung zu streichen.

(noch Ziff. 21)

346 36

Begründung:

Die Verbreitung der Levante-Otter (*Vipera lebetina*) ist in Europa auf wenige griechische Inseln beschränkt. Im Umwelt-Bull. Nr. 1/86 des Europarats wird über die Verhaftung eines deutschen Sammlers berichtet, der 70 Tiere dieser Art auf der griechischen Insel Milos illegal gefangen hatte. Die Einschränkung des strengen Schutzes auf die Population Griechenlands erschwert den Vollzug, da die unterschiedlichen Herkünfte nicht unterscheidbar sind. Es besteht daher die Gefahr, daß illegale Naturentnahmen aus der europäischen Population nicht wirksam eingedämmt werden können.

Der Antrag sieht daher eine Streichung der Fußnote vor.

- U 22. c) Bei "Terrapene spp." ist die Fußnote "8)" und als Text "8) Nicht erfaßt wird *Terrapene coahuila* als eine der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Art" einzufügen.

Begründung:

Terrapene coahuila ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3626/8 aufgeführt und daher in Anlage 1 zu streichen.

U 23. Zu Anlage 1 (Lurche)

Amphibia Lurche:

a) In die Liste sind folgende Arten als vom Aussterben bedroht einzufügen und durch Fettdruck hervorzuheben:

"Alytes cisternasii	Iberische Geburtshelferkröte
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Bufo calamita	Kreuzkröte
Chioglossa lusitanica	Goldstreifensalamander
Hyla arborea	Laubfrosch
Pelobates cultripes	Messerfuß
Salamandra luschani	Lyzischer Salamander
Salamandrina terdigitata	Brillensalamander
Triturus cristatus	Kammolch"

Begründung:

Die genannten Arten sind in Anhang II (streng geschützte Arten) der Berner Konvention vom 19.09.1979 (BGBl. 1984 II S. 618) sowie nach geltendem Recht in Anlage 1 BArtSchV als vom Aussterben bedroht aufgeführt. Dieser besonders strenge Schutz soll nach dem Entwurf nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Nach Art. 6 Buchst. e) der Berner Konvention haben die Mitgliedstaaten den Besitz oder den innerstaatlichen Handel mit lebenden oder toten Tieren zu verbieten, soweit dies zur Wirksamkeit der strikten Verbote des Fangens, Tötens und Haltens dieser Tiere beiträgt. Es sind weder rechtliche noch fachliche Gründe ersichtlich, die eine Aufhebung der bestehenden internationalen Verpflichtungen zum strengen Artenschutz und eine Abstufung des nationalen Schutzes rechtfertigen könnten, zumal die Bundesrepublik Deutschland von den nach Art. 22 der Konvention zulässigen Vorbehalten keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Antrag sieht daher die Wiederherstellung des geltenden Rechts vor.

- U 24. b) Bei "Rana spp. 2)" werden der Fußnote die Worte "und alle europäischen Arten" angefügt ;die Worte "alle Arten" werden durch die Worte "alle nichteuropäischen Arten" ersetzt.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, da "Amphibia spp." auch alle europäischen Froscharten einschließt.

U 25. Entschließung:

Die Bundesregierung wird gebeten, die bundesrechtlich notwendigen Regelungen über den Rechtsschutz für Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln im Zusammenwirken mit den Ländern zu überprüfen und dabei insbesondere zu berücksichtigen:

- Bei einer ganzen Reihe von nichtheimischen Arten und Rassen besteht die Gefahr, daß die heimische Fauna aus ihren Lebensräumen verdrängt wird. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sollten ebenso wie im Verhältnis zum Jagdrecht auch beim Fischereirecht über das Bundesnaturschutzgesetz geregelt werden.
- Die Fischfauna ist überwiegend durch Biotopveränderungen bedroht. Daher sollte der Biotopschutz zugunsten der heimischen Fischfauna durch das Naturschutzrecht verbessert werden. Die Regelung des speziellen Artenschutzes für Fische (z.B. Schonzeiten, Mindestmaße) muß dagegen dem Fischereirecht der Länder überlassen bleiben.

U 26. Zu Anlage 1 (Insekten)

Insecta Insekten:

a) Odonata-Libellen:

Bei Odonata-Libellen sind sämtliche nicht durch Fettdruck hervorgehobenen Arten zu streichen. Am Ende der Liste ist einzufügen: "Odonata spp. Libellen - alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt".

Beurteilung:

Nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) sind alle einheimischen Libellenarten besonders geschützt. Es handelt sich um 80 Arten, die im Bundesgebiet nachgewiesen sind. Nach dem Entwurf sollen 71 einzeln aufgeführte Arten besonders geschützt bleiben. Die übrigen 9 Arten sind zwar weniger gefährdet, aber nur durch Spezialisten unterscheidbar. Wegen der Verwechslungsgefahr erfüllen sie daher weiterhin die Voraussetzungen ihres besonderen Schutzes nach § 20 e Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ein offizielles Verzeichnis aller besonders geschützten Libellenarten kann auch außerhalb der Bundesartenschutzverordnung herausgegeben werden. Die Neufassung dient daher auch einer Straffung des Verordnungstextes.

U 27. b) Hymenoptera - Hautflügler:

Die Zeilen "Bombus spp. Hummeln - alle einheimischen Arten", "Psithyrus spp. Schmarotzerhummeln - alle einheimischen Arten" und "Xylocopa violacea Große Holzbiene" sind zu streichen. Am Anfang der Liste ist einzusetzen "Apoidea spp. Bienen und Hummeln - alle einheimischen Arten".

Begründung:

Nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) sind alle einheimischen Bienen- und Hummelarten besonders geschützt. Nach dem Entwurf sollen nur noch die Hummelarten und als einzige Wildbienenart die große Holzbiene besonders geschützt bleiben.

Die Wildbienen (Apoidea) umfassen rund 480 Arten, wovon 420 Arten, zum Teil aus klimatischen Gründen allein, in Baden-Württemberg vorkommen. Die Wildbienen haben einerseits eine sehr große gesamtökologische Bedeutung, andererseits eine besonders kritische Erhaltungssituation. Eine rechtliche Abstufung der Wildbienen ist nicht vertretbar. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes ist auch wegen der Verwechslungsgefahr notwendig.

U 28. Zu Anlage 1 (Krebse)

Crustacea Krebse:

Bei "Astacus astacus Edelkrebs" ist die Fußnote "9)" mit folgendem Inhalt einzufügen: "9) Nur wildlebende Populationen".

Begründung:

Der Edelkrebs wird in größerem Umfang gezüchtet. Eine Erschwerung der Zucht hätte nachteilige Auswirkungen für die entsprechenden teichwirtschaftlichen Betriebe und die Wiederansiedlung dieser Tierart in ihren ehemaligen Lebensräumen.

U 29. Zu Anlage 1 (Flora)

Pteridophyta et Spermatophyta Farn- und Blütenpflanzen

- a) Die Zeilen "Dianthus gratianopolitanus Vill. bis Dianthus sylvestris Wulf." sind zu streichen und durch "Dianthus spp. 9) Nelken alle Arten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wildarten sind durchweg attraktiv und generell schutzbedürftig. Dem Handel steht ein großes Spektrum von Kultursorten zur Verfügung.

- J 30. b) Vor der Zeile "Fritillaria spp." ist in Fettdruck "Fritillaria meleagris L. 9)" einzufügen.

Begründung:

Die Schachblume ist nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) vom Aussterben bedroht. Es ist rechtlich und fachlich unvertretbar, ihren besonders strengen Schutz abzustufen.

- U 31. c) Vor der Zeile "Gladiolus spp." ist in Fettdruck "Gladiolus palustris Gand. 9)" einzufügen.

Begründung:

Die Sumpf-Siegwurz ist nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) vom Aussterben bedroht. Es ist nicht vertretbar, ihren besonders strengen Schutz abzustufen.

- U 32. d) Die Zeile "Gratiola officinalis L. 9) Gottes-Gnadenkraut" ist in Fettdruck hervorzuheben.

Begründung:

Aufrechterhaltung des geltenden Rechts.

- U 33. e) Nach "Iris spp." sind die beiden Zeilen "excl. Iris pseudacorus L." zu streichen.

Begründung:

Die Wasser-Schwertlilie ist aus Gründen der Verwechslungsgefahr in den generellen Schutz der Wildarten einzubeziehen.

- U 34. f) Die Zeile "Liparis loeselii (L.) Rich. Glanzstendel" ist zu streichen.

Begründung:

Die Art ist im Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführt und daher in Anlage 1 zu streichen.

- U 35. g) Vor der Zeile "Narcissus spp." ist in Fettdruck "Narcissus exsertus Haw. 9) Stern-Narzisse" einzufügen.

Begründung:

Die Stern-Narzisse ist nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) unter N. radiiflorus als vom Aussterben bedroht aufgeführt. Es ist nicht vertretbar, den besonders strengen Schutz abzustufen.

- U 36. h) Die Zeile "*Pedicularis oederi* Vahl Buntel Läusekraut" ist zu streichen. Die Zeile "*Pedicularis foliosa* L. Vielblättriges Läusekraut" ist durch die Worte "*Pedicularis* spp. Läusekraut - alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt" zu ersetzen.

Begründung:

Nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) sind alle einheimischen Läusekräuter besonders geschützt. Nach dem Entwurf soll der besondere Schutz nur noch für 3 einheimische Arten aufrecht erhalten werden. Dies ist nicht vertretbar.

- U 37. i) Vor der Zeile "*Scilla morrisii* Meikle" ist einzufügen "*Scheuchzeria palustris* L. Blasenbinse".

Begründung:

Aufrechterhaltung des geltenden Rechts (Anlage 1 BArtSchV).

- U 38. j) Vor der Zeile "Viola hispida Lam. Rauhaariges Veilchen"
ist die Zeile "Viola guestphalica Nauenburg Westfälisches
Galmei-Veilchen" in Fettdruck einzufügen.

Begründung:

In jüngster Zeit ist auf Grund einer in Göttingen bei Prof. Wagenitz erschienen Dissertation bekanntgeworden, daß das Galmei-Veilchen in Westfalen eine eigene Art ist, die nicht zu Viola calaminaria gehört. Das Vorkommen in Westfalen ist das einzige dieser Art auf der ganzen Welt. Ohne die Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung besteht die Gefahr, daß es als ungeschützte Art von jedermann gepflückt oder ausgegraben wird. Diese Art ist durch die wenigen Standorte in Westfalen extrem gefährdet, so daß es nur durch die Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung vor der Ausrottung bewahrt werden kann.

Wi 39. Zu Anlage 1 (Flora)

In Anlage 1 ist die Fußnote 15 (zu *gentiana lutea* L.) nach dem Wort

"Spaniens"

um die Worte

"und Frankreichs"

zu ergänzen.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum nur die Populationen des Gelben Enzians in Spanien und nicht auch in Frankreich aus der Liste besonders geschützter Arten ausgenommen werden sollen. In beiden Ländern kommen die Populationen des Gelben Enzians in großen Mengen vor und werden seit langem ohne Beeinträchtigungen sowohl inländisch gewerblich verarbeitet als auch zum Zweck gewerblicher Verarbeitung exportiert. Die deutschen Enzianbrennereien beziehen seit Jahrzehnten diesen Gelben Enzian in nicht unerheblichen Mengen aus Spanien und aus Frankreich; diese Möglichkeiten sollten im Interesse der deutschen Enzianbrennereien weiter erhalten bleiben. Inländische Schutzregelungen bestehen in diesen beiden Ländern insoweit nicht. Es besteht auch unter artenschutzpolitischen Gesichtspunkten keine Veranlassung, ein Importverbot, wenn auch mit Genehmigungsvorbehalt, einzuführen. Der angestrebte Artenschutz wird durch die Aufnahme der Populationen der übrigen europäischen Länder in die Liste der besonders geschützten Arten sichergestellt.

U 40. Zu Anlage 2 (Reptilien)

Reptilia - Kriechtiere

- a) Bei "Crocodylus intermedius-Orinoko-Krokodil" ist das Kreuz in Spalte 3 zu streichen.

Begründung:

Das Orinoko-Krokodil ist in Anhang I der Verordnung (EWG) aufgeführt. Die zusätzliche Einstufung in Spalte 3 ist daher nicht erforderlich (§ 20 e Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

- U 41. b) Bei "Geochelone yniphora - Madagassische Schnabelbrustschildkröte" ist das Kreuz in Spalte 3 zu streichen und in Spalte 6 ist die Nummer 3 einzufügen.

Begründung:

Wie zu a und Gleichbehandlung bezüglich Spalte 6.

A 42. Zu Anlage 3 (Vögel)

In Anlage 3 sind zu der Tierart "Coturnix coturnix - Wachtel" in Spalte 3 die Nummern "1, 3" durch die Nummern "1, 3, 4" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Ansiedlung in der Natur muß die Einfuhr bzw. Ausfuhr von Wachteln sichergestellt sein. Auch ist nach § 2 Abs. 4 BWildSchV die Zucht der Wachtel erlaubt. Für die Erhaltung von wertvollem Zuchtgut ist die Möglichkeit der Ein- und Ausfuhr erforderlich.

U 43. Zu Anlage 3 (Gliederfüßler)

Arthropoda Gliederfüßler

Die Worte "Cambarus affinis" sind durch die Worte "Pacifastacus leniusculus" zu ersetzen.

Begründung:

Cambarus affinis ist nicht mit dem Signalkrebs identisch. Diese Art wurde um 1890 nach Deutschland eingeführt. Sie vermehrt sich seitdem selbsttätig und wird nicht eingeführt. Dagegen ist es notwendig, die Einfuhr des eigentlichen Signalkrebsses "Pacifastacus leniusculus" unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Diese Krebsart wird erst neuerdings nach Deutschland verbracht und ist geeignet, den einheimischen Edelkrebs aus seinen Lebensräumen zu verdrängen.

U 44. Zu Anlage 5 Teil 1

Die Worte "der im folgenden aufgeführten Arten" sind durch folgende Fassung zu ersetzen: "der im folgenden aufgeführten Arten, soweit aus einer Aufschrift auf einem Beleg oder auf der Verpackung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften hervorgeht".

Begründung:

Eine Freistellung dieser besonders geschützten Arten von der Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches erschwert den Vollzug. Es ist auch für ausländische Handelsbetriebe zumutbar, daß sie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften auf der Verpackung oder auf einem Rechnungsbeleg angeben.

U 45. Zu Anlage 5 Teil 1

In der Anlage 5 Teil 1 sind die Worte

"Rana spp. Frösche - alle Arten"

zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufnahme in die Anlage 1 werden alle Arten von Fröschen den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten nach § 20f BNatSchG unterstellt. Dies geschah in dem Bewußtsein, daß die heimischen Arten insgesamt gefährdet sind. Aber auch zahlreiche nichtheimische Arten werden durch den internationalen Handel gefährdet. Die Hauptverwendungszwecke für Frösche geschützter heimischer aber auch nichtheimischer Arten bestehen in deren Verzehr oder aber in deren Verwendung für Versuchszwecke in Laboratorien. Für beide Zwecke wurden auch noch im Jahre 1986 große Mengen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten, gehandelt und erworben.

Für alle geschützten europäischen Arten von Fröschen bestand für den Handel nach Landesnaturschutzrecht schon jetzt eine Buchführungspflicht. Dafür war u.a. maßgebend, daß in der Regel nicht gezüchtete, sondern der Natur entnommene Frösche für die erwähnten Zwecke gehandelt wurden.

Es ist nicht abzusehen, daß in naher Zukunft der Handel, vor allem für Versuchszwecke, auf gezüchtete Tiere umgestellt werden kann. Daher muß die Buchführungspflicht aufrechterhalten bleiben. Nur auf diese Weise besteht überhaupt eine Kontrollmöglichkeit über Art, Wege und Umfang des Handels mit Fröschen.

U 46. Zu Anlage 6

346 86

In der Anlage 6 sind folgende Arten zu streichen:

- a) "Anas laysanensis" Laysan-Stockente"

Begründung:

Die Art sollte gestrichen werden, da sie von seltenen Unterarten nur sehr schwer unterschieden werden kann. In der Praxis hat die Art als Halte- und Zuchtobjekt keine Bedeutung.

- U 47. b) "Carduelis chloris Grünfink
Carduelis spinus Zeisig
Emberiza citrinella Goldammer
Fringilia coelebs Buchfink
Serinus serinus Girlitz"

Begründung:

Für die besonders geschützten Vogelarten Grünfink, Zeisig, Goldammer, Buchfink und Girlitz bestehen nicht nur in den meisten Bundesländern bereits seit Mitte der 70er Jahre Verbote für die Haltung, sondern außerdem auch Zucht-, Verkehrs- und Vermarktungsverbote. Im Einzelfall konnten Ausnahmen gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz und den entsprechenden Ländervorschriften zugelassen werden. Ausnahmen wurden jedoch allenfalls von den Zucht- und Haltungsverboten ausgesprochen, nicht jedoch für Handels- und Vermarktungsverbote. Dies hat dazu geführt, daß geschützte heimische Arten vollständig aus dem Tier- und Zoofachhandel verschwunden sind. Gleichwohl waren die Mitglieder der Waldvogel-Zuchtverbände in der Lage, diese Tiere zu züchten und untereinander auszutauschen. Dies läßt auch die Rechtslage nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz weiterhin zu.

(noch Ziff. 47)

Es ist jedoch nicht vertretbar, wieder generelle Handels- und Vermarktungsmöglichkeiten für diese geschützten Tierarten einzuführen, auch wenn sie nicht generell von der Ausrottung bedroht sind. Es widerspräche den Zielen des Artenschutzes, wenn nach über 10jähriger Pause ohne zwingende Notwendigkeit nunmehr wieder der Handel mit geschützten heimischen Singvogelarten zugelassen würde. Es gibt kein Bedürfnis, das aus Gründen des Artenschutzes für die künftige Vermarktung abgeleitet werden könnte. Allein kommerzielle Gründe reichen nicht aus, um den Handel wieder zuzulassen.

B.

48. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) empfiehlt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der Finanzausschuß hat aus finanzpolitischer Sicht von einer Empfehlung abgesehen.

17.12.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Punkt 66 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

a) Zu § 1 (Anlage 1 Pilze)

In Anlage 1 werden die Worte "Boletus edulis Bull. ex Fr. Steinpilz" sowie die Worte "Cantharellus spp. Pfifferling - alle einheimischen Arten" gestrichen.

b) Folgeänderung

In § 2 Satz 2 werden die Worte "Boletus edulis Steinpilz" und Cantharellus spp. -Pfifferling - alle einheimischen Arten" gestrichen.

Begründung:

Für beide Arten ist der besondere Schutz des Naturschutzrechts fachlich nicht geboten. Wegen § 20 g Abs. 6 Bundesnatur-

schutzgesetz besteht auch landesrechtlich keine Möglichkeit zur Liberalisierung. Soweit umgekehrt in einzelnen Ländern das gewerbliche Sammeln aus fachlichen Gründen eingeschränkt werden muß, genügt die Ermächtigung in § 20 d Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

17.12.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Punkt 66 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG-Kommission umgehend darauf hinzuwirken, daß in den Anhang II der EG-Vogelschutzrichtlinie auch die Rabenvögel (Rabenkrähe, Eichelhäher und Elster) aufgenommen werden. Die genannten Tierarten sind derzeit in der Bundesrepublik nicht gefährdet. Andererseits tritt die Rabenkrähe im Bundesgebiet während der Überwinterung mitunter massiert auf, so daß erhebliche wirtschaftliche Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen können. Außerdem kann zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts auf regulierende Eingriffe zum Schutz anderer Vögel, z. B. der Singvögel, nicht verzichtet werden.

105

17.12.86

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Punkt 66 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge anstelle der Empfehlung in Nr. 19 der Drucksache 546/1/86 nachfolgende EntschlieÙung fassen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG-Kommission umgehend darauf hinzuwirken, daß die Rabenkrähe (*Corvus corone* L.) unter Nr. 73 in den Anhang II Teil 2 der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103/1) aufgenommen wird. Während der Überwinterung tritt die Rabenkrähe im Bundesgebiet vielfach in derart massierten Beständen auf, daß erhebliche wirtschaftliche Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Die Bearbeitung einer Vielzahl von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen verursacht beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, die Voraussetzungen für eine befristete Bejagung der Rabenkrähe während der Überwinterungsphase zu schaffen."

106

18.12.86

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzen-
arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Punkt 66 der 572. Sitzung des Bundesrates
am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse Ziff. 5 (zu § 9 Abs. 2) beschlossen wird:

Zu § 15

§ 15 Satz 1 wird Absatz 1.

An § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 können die Kennzeichen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgelegt werden, soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Kennzeichen noch nicht festgelegt hat."

Begründung:

Folge der Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1. Da mit einer Kennzeichnungsregelung durch den Bundesminister nicht in Kürze zu rechnen ist, müssen übergangsweise die nach Landesrecht festgelegten Kennzeichen weiter verwendet werden können und müssen die Länder in dringenden Fällen übergangsweise Kennzeichen festlegen können.

107

18.12.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Punkt 66 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Bei der Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel brauchen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben zu werden, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse über 300,-- DM beträgt."

Begründung:

Durch den Wegfall der kaum zu kontrollierenden Teilung der Preise in Anteile aus geschützten Arten und andere Preisanteile, sowie durch die allgemein geltende Bagatellgrenze, wird der Vollzug erheblich praktikabler. Die Herabsetzung des Preises für das gesamte Stück auf 300,-- DM folgt den Intentionen des Umweltausschusses und dürfte für Handel und Käufer gerade noch tragbar sein.

Bundesrat

Drucksache 546/86 (Beschluß)

19.12.86

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
(Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

1. Zu § 2 Satz 1

§ 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Verbote des § 20 f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Pilze der nachstehend aufgeführten Arten, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden."

Begründung:

Die betreffenden Bestände sind schon heute übernutzt. Im Interesse des Artenschutzes soll die Lockerung der Verbotstatbestände nur für die relativ geringen Mengen zum eigenen Bedarf gelten.

Demgegenüber soll das nebengewerbliche Pilzsammeln grundsätzlich verboten bleiben. Bei regional unterschiedlichen Bestandssituationen können darüber hinaus Einzelfallgenehmigungen erteilt werden. Zugleich würde damit dem Anliegen einer Mehrheit gelegentlicher Pilzsammler entsprochen.

2. Zu § 7

a) § 7 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbare aus ihnen gewonnene Erzeugnisse im Sinne des § 20a Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind

1. die in Anlage 4 bezeichneten Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen der betreffenden Art,
2. andere Waren in den Fällen, in denen aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen, aus einer Aufschrift oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß es sich um Teile von Tieren und Pflanzen der betreffenden Art oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt."

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Der Geltungsbereich der Begriffsbestimmung ergibt sich bereits aus § 20a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

- 3 - B

3. Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Teile von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten
oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse "

Begründung:

Erweiterung der Kennzeichnungspflicht
auf handelsrelevante Teile und Erzeug-
nisse. Die Kennzeichnung ist Voraussetzung
für eine wirkungsvolle Überwachung.

4. Zu § 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zur Kennzeichnung sind vom Bundesminister für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit festgelegte und von der nach
Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebene Kennzeichen zu
verwenden."

Begründung:

Der Verkehr mit Wirbeltieren der besonders
geschützten Arten findet über Länder-
grenzen hinweg statt. Die Beachtung
des Artenschutzrechts und die Kontrolle
des Verkehrs mit geschützten Arten erfor-
dert eine enge Zusammenarbeit zwischen
den Behörden der gesamten Bundesrepublik
und daher möglichst einheitliche Kontroll-
systeme. Dementsprechend müssen die
Kennzeichen bundeseinheitlich vom zustän-
digen Bundesminister festgelegt werden.

5. Zu § 9 Abs. 4 - neu -

Dem § 9 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Kennzeichnung und deren Beschriftung (Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) sind in den zum Besitz berechtigenden Dokumenten fälschungssicher einzutragen."

Begründung:

Sinn der Kennzeichnungspflicht ist die Identitätskontrolle für Exemplare geschützter Arten. Diese Kontrolle ist nur möglich, wenn das Dokument bzw. Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit dem Kennzeichen in Verbindung gebracht werden können.

6. Zu § 10 Abs. 2

§ 10 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten einschließlich deren Hybridformen hält, hat diese nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu kennzeichnen."

Begründung:

Durch die neuen Vorschriften in § 20g, §§ 21 ff, § 26 Abs. 2 und § 26c des Bundesnaturschutzgesetzes werden ein weitreichender Verkehr mit geschützten Tieren und Pflanzen entweder neu zugelassen oder bisherige Ausnahmen von den Besitz-, Verkehrs- und Handelsverboten bestätigt. Dies hat zur Folge, daß sich sowohl im Handelsverkehr als auch im privaten Besitz eine Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten befinden werden. Jedermann wird sich aufgrund der ausufernden Ausnahmenvorschriften im Bundesnaturschutzgesetz aus Liebhabergründen geschützte Tiere, die aus Nachzuchten stammen oder die sonst rechtmäßig gehalten werden,

beschaffen können. Diese Tiere können nur individualisiert werden, wenn sie auch gekennzeichnet sind. Ohne Kennzeichnung wären die Tiere beliebig austauschbar. Deshalb müssen zumindest alle Wirbeltiere, die sich im menschlichen Besitz befinden, gekennzeichnet werden, soweit dies nach der Tierart möglich ist. Nur auf diese Weise kann überhaupt festgestellt werden, ob ein rechtmäßiger Besitz vorliegt oder nicht. Die Verwaltungspraxis in den Ländern hat eindeutig ergeben, daß ohne eine individuelle Kennzeichnung geschützter Tiere objektiv nicht festgestellt werden kann, ob rechtmäßiger Besitz vorliegt.

Es reicht jedenfalls nicht aus, nur Wirbeltiere der vom Aussterben bedrohten Arten zu kennzeichnen, dagegen andere besonders geschützte Arten ohne Kennzeichnung halten zu dürfen. Eine Kennzeichnung darf nur dort unterbleiben, wo dies nach der Tierart, wie z.B. bei Schlangen, nicht möglich ist. So besteht schon seit Jahren in Nordrhein-Westfalen die Pflicht, alle geschützten Vogelarten, die sich im menschlichen Besitz befinden, zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist ohne weiteres möglich und für die Feststellung des rechtmäßigen Besitzes notwendig.

7. Zu § 11

§ 11 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. die Haltung der Tiere und der Elterntiere dem § 10, bei Greifvögeln heimischer Arten dem § 3 der Bundeswildschutzverordnung entspricht."

Begründung:

§ 10 ist auf Greifvögel heimischer Arten nicht anwendbar. Deshalb muß bezüglich der Anforderungen für die Haltung insoweit auf § 3 Bundeswildschutzverordnung verwiesen werden.

8. Zu § 12 Abs. 1

§ 12 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Abweichend von § 20g Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen gezüchtete Wirbeltiere der besonders geschützten Arten nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden."

Begründung:

Schon jetzt bestehen in den meisten Bundesländern Verkehrs- und Vermarktungsverbote für gezüchtete Tiere besonders geschützter Arten. Ein bundeseinheitliches Vermarktungsverbot mit dem Ausnahmeverbehalt nach Absatz 3 ist erforderlich, damit die neue Strafvorschrift des § 30 a des Bundesnaturschutzgesetzes ihre volle Wirksamkeit entfalten kann. Insbesondere muß nach den bisherigen Vollzugserfahrungen die schwierig widerlegbare vorgetäuschte Zucht unter Kontrolle gebracht werden.

9. Zu § 12 Abs. 2

a) § 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für Tiere der in Anlage 6 aufgeführten Arten."

b) Folgeänderung:

In § 12 Abs. 3 Nr. 4 sind die Worte "§ 3 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Es reicht zur Befriedigung der privaten Liebhaberinteressen vollkommen aus, wenn gezüchtete Tiere der in der Anlage 6 aufgeführten Arten generell zur Vermarktung freigegeben werden.

- 7 - B

Im übrigen sehen die materiellen Vorschriften über Wirbeltiere der besonders geschützten Arten ab 1. Januar 1987 erhebliche Einschränkungen vor. Dies gilt auch für gezüchtete Tiere, deren Einfuhr in Übereinstimmung mit den vor dem 1. Januar 1987 geltenden Vorschriften zugelassen worden war (§ 21 b Abs. 2 Nr. 1 d) BNatSchG. Über eine weitere Vermarktung gezüchteter Tiere von den nicht in Anlage 6 aufgeführten Arten kann deshalb nur noch nach Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme oder Befreiung (§ 31 BNatSchG) entschieden werden.

Es besteht zudem die Gefahr, daß durch die generellen Ausnahmen der Nummern 2 und 3 erneut Umgehungstatbestände geschaffen werden. Es ist vielmehr im Hinblick auf die strengen Verkaufsverbote (§ 20 g Abs. 2, § 26 c BNatSchG) und neuen Strafvorschriften (§ 30 a BNatSchG) notwendig, daß die Ausnahmetatbestände vor allem in den zweifelhaften Fällen einer Züchtung (z.B. Meeresschildkröten) sorgfältig geprüft und lückenlos kontrolliert werden.

10. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 sind die Worte

"für zulässige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, soweit sich aus Vorschriften der Länder nichts anderes ergibt, sowie"

zu streichen.

Begründung:

Zulässige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind nirgends definiert. Damit bleibt offen, durch wen oder was diese zugelassen werden. Da die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Pflanzenschutzgesetz umfassend geregelt ist, soll es bei der Bezugnahme auf diese Regelung sein Bewenden haben.

11. Zu § 14 Nr. 3

In § 14 Nr. 3

sind die Worte "entgegen § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 3"

durch die Worte "entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 ist durch den Zusatz "Satz 1" einzuschränken, weil Satz 2 kein der Bußgeldbewehrung fähiges Gebot oder Verbot enthält, sondern eine Einschränkung des Gebots nach Satz 1 darstellt.

In der Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 ist der Hinweis auf Satz 3 zu streichen. § 9 Abs. 2 Satz 3 enthält kein in der Verantwortung des Kennzeichnungspflichtigen liegendes bewehrungsfähiges Verbot, sondern regelt die Beschaffenheit der Kennzeichen, die von der zuständigen Behörde festgelegt und ausgehändigt werden.

12. Zu § 14 Nr. 4

§ 14 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Nichterfüllung der Verpflichtung, Kenntnisse, Zuverlässigkeit und das Vorhandensein von Einrichtungen nachzuweisen, kann nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, zumal wenn es nicht ordnungswidrig ist, Tiere zu halten oder zu züchten, ohne die erforderlichen Kenntnisse und Einrichtungen und ohne die erforderliche Zuverlässigkeit zu haben.

13. Zu § 15

In § 15 sind die Worte

"§ 8 Abs. 1 Satz 4 und 5"

zu ersetzen durch die Worte

"§ 8 Abs. 1 Satz 3".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

14. Zu Anlage 1 (Säugetiere)

In Anlage 1 Spalte 3 ist bei "Castor fiber - Biber"
zusätzlich die Nummer 4 einzusetzen.

Begründung:

Der Biber gehört zu den (wenigen) Tierarten,
deren Wiedereinbürgerung erfolgversprechend
erscheint. Gerade für diese Tierart
sollte daher die Einfuhr auch für Zwecke
der Ansiedlung zulässig bleiben.

15. Zu Anlage 1 (Vögel)

Aves - Vögel:

In die Liste sind folgende Arten einzufügen und als vom Aussterben bedroht durch **Fettdruck** hervorzuheben:

a) <i>Calonectris diomedea</i>	Gelbschnabelsturmtaucher
<i>Glareola pratincola</i>	Brachschwalbe
<i>Hydrobates pelagicus</i>	Sturmschwalbe
<i>Sitta whiteheadi</i>	Korsenkleiber
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe
<i>Sylvia undata</i>	Provencegrasmücke

Begründung:

Die Arten sind nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) in die Rechtskategorie "vom Aussterben bedroht" eingestuft. Alle genannten Arten sind EG-weit besonders gefährdet und daher in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 aufgeführt. Es ist daher aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht zu vertreten, den besonders strengen Schutz abzustufen.

- 11 - 3

b) "Carduelis flammea	Birkenzeisig
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel
Cettia cetti	Seidensänger
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe
Glareola nordmanni	Schwarzflügel-Brachschwalbe
Glareola pratincola	Rotflügel-Brachschwalbe
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe
Podiceps grisegena	Rothalstaucher
Pterocles paradoxus	Steppenhuhn
Serinus citrinella	Zitronengirlitz
Turdus iliacus	Rotdrossel"

Begründung:

Mit Ausnahme des Rothalstauchers handelt es sich um Arten, die nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland oder der Roten Liste von Niedersachsen mit Stand von 1984 (nur Birkenzeisig, Steppenhuhn und Zitronengirlitz) als Vermehrungsgäste eingestuft sind. Sie benötigen als sehr seltene Arten den zusätzlichen Schutz. Der Rothalstaucher ist nach der Roten Liste von Niedersachsen mit dem Stand 1984 vom Aussterben bedroht.

16. Zu Anlage 1 (Kriechtiere)

Reptilia - Kriechtiere

a) In die Liste sind folgende Arten einzufügen und als vom Aussterbe bedroht durch Fettdruck hervorzuheben:

"Ablepharus kitaibelii	Johannisechse
Algyroides marchi	Spanische Kieleidechse
Coluber hippocrepis	Hufeisennatter
Cyrtodactylus kotschy	Agäischer Nacktfingergecko
Elaphe quatuorlineata	Vierstreifennatter
Elaphe situla	Leopardnatter
Lacerta lepida	Perleidechse
Lacerta parva	Zwerg-Zauneidechse
Lacerta princeps	Zagros-Eidechse
Mauremys caspica	Spanische Sumpfschildkröte
Podarcis filfolensis	Malta-Eidechse
Podarcis muralis	Mauereidechse
Podarcis sicula	Ruinen-Eidechse
Vipera ammodytes	Sandotter
Vipera kaznakovi	Kaukasus-Otter
Vipera latasti	Stülpnasenotter
Vipera xanthina	Bergotter"

Begründung:

In Anhang II (streng geschützte Arten) der Berner Konvention vom

19.09.1979 (BGBl. 1984 II S. 618) sind von den europäischen Reptilien 34 Arten aufgeführt. Hiervon sind bisher lediglich 9 Arten im Washintoner Artenschutzübereinkommen enthalten, wobei 5 Arten in Anhang I und 4 Arten in Anhang C Teil 1 eingestuft sind.

Von den restlichen 25 Arten sind 24 Arten nach geltendem Recht in Anlage 1 BArtSchV als vom Aussterben bedroht aufgeführt. Nicht in diese Rechtskategorie übernommen wurde *Coronella austriaca*, weil noch relativ häufig. Zusätzlich aufgenommen wurde in diese Rechtskategorie mit *Vipera aspis* eine hochgradig gefährdete einheimische Vipernart.

Der besonders strenge Schutz dieser 25 Arten soll nur noch bei 9 Arten aufrecht erhalten und neu auf 2 Arten (*Podarcis pityuesensis*, *Vipera berus*) ausgedehnt werden.

Nach Art. 6 Buchst. e) der Berner Konvention haben die Mitgliedstaaten den Besitz oder den innerstaatlichen Handel mit lebenden oder toten Tieren zu verbieten, soweit dies zur Wirksamkeit der strikten Verbote des Fangens, Tötens und Haltens dieser Tiere beiträgt. Es sind weder rechtliche noch fachliche Gründe ersichtlich, die eine Aufhebung der bestehenden internationalen Verpflichtungen zum strengen Artenschutz und eine Abstufung des nationalen Schutzes rechtfertigen könnten, zumal die Bundesrepublik Deutschland von den nach Art. 22 der Konvention zulässigen Vorbehalten keinen Gebrauch gemacht hat.

b) Bei "*Vipera lebetina*" sind die Fußnote "8)" und ihre Begründung zu streichen.

Begründung:

Die Verbreitung der Levante-Otter (*Vipera lebetina*) ist in Europa auf wenige griechische Inseln beschränkt. Im Umwelt-Bull. Nr. 1/86 des Europarats wird über die Verhaftung eines deutschen Sammlers berichtet, der 70 Tiere dieser Art auf der griechischen Insel Milos illegal gefangen hatte. Die Einschränkung des strengen Schutzes auf die Population Griechenlands erschwert den Vollzug, da die unterschiedlichen Herkünfte nicht unterscheidbar sind. Es besteht daher die Gefahr, daß illegale Naturentnahmen aus der europäischen Population nicht wirksam eingedämmt werden können.

Die Fußnote ist daher zu streichen.

- c) Bei "Terrapene spp." ist die Fußnote "8)" und als Text "8) Nicht erfaßt wird *Terrapene coahuila* als eine der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Art" einzufügen.

Begründung:

Terrapene coahuila ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführt und daher in Anlage 1 zu streichen.

17. Zu Anlage 1 (Lurche)

Amphibia Lurche:

- a) In die Liste sind folgende Arten als vom Aussterben bedroht einzufügen und durch Fettdruck hervorzuheben:

"Alytes cisternasii	Iberische Geburtshelferkröte
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Bufo calamita	Kreuzkröte
Chioglossa lusitanica	Goldstreifensalamander
Hyla arborea	Laubfrosch
Pelobates cultripes	Messerfuß
Salamandra luschani	Lyzischer Salamander
Salamandrina terdigitata	Brillensalamander
Triturus cristatus	Kammolch"

Begründung:

Die genannten Arten sind in Anhang II (streng geschützte Arten) der Berner Konvention vom 19.09.1979 (BGBl. 1984 II S. 618) sowie nach geltendem Recht in Anlage 1 BArtSchV als vom Aussterben bedroht aufgeführt. Dieser besonders strenge Schutz soll nach dem Entwurf nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Nach Art. 6 Buchst. e) der Berner Konvention haben die Mitgliedstaaten den Besitz oder den innerstaatlichen Handel mit lebenden oder toten Tieren zu verbieten, soweit dies zur Wirksamkeit der strikten Verbote des Fangens, Tötens und Haltens dieser Tiere beiträgt. Es sind weder rechtliche noch fachliche Gründe ersichtlich, die eine Aufhebung der bestehenden internationalen Verpflichtungen zum strengen Artenschutz und eine Abstufung des nationalen Schutzes rechtfertigen könnten, zumal die Bundesrepublik Deutschland von den nach Art. 22 der Konvention zulässigen Vorbehalten keinen Gebrauch gemacht hat.

- b) Bei "Rana spp. 2)" werden der Fußnote die Worte "und alle europäischen Arten" angefügt; die Worte "alle Arten" werden durch die Worte "alle nichteuropäischen Arten" ersetzt.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, da "Amphibia spp." auch alle europäischen Froscharten einschließt.

18. Zu Anlage 1 (Insekten)

Insecta Insekten:

a) Odonata-Libellen:

Bei Odonata-Libellen sind sämtliche nicht durch Fettdruck hervorgehobenen Arten zu streichen. Am Ende der Liste ist einzufügen: "Odonata spp. Libellen - alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt".

Begründung:

Nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) sind alle einheimischen Libellenarten besonders geschützt. Es handelt sich um 80 Arten, die im Bundesgebiet nachgewiesen sind. Nach dem Entwurf sollen 71 einzeln aufgeführte Arten besonders geschützt bleiben. Die übrigen 9 Arten sind zwar weniger gefährdet, aber nur durch Spezialisten unterscheidbar. Wegen der Verwechslungsgefahr erfüllen sie daher weiterhin die Voraussetzungen ihres besonderen Schutzes nach § 20 e Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ein offizielles Verzeichnis aller besonders geschützten Libellenarten kann auch außerhalb der Bundesartenschutzverordnung herausgegeben werden. Die Neufassung dient daher auch einer Straffung des Verordnungstextes.

b) Hymenoptera - Hautflügler:

Die Zeilen "Bombus spp. Hummeln - alle einheimischen Arten", "Psithyrus spp. Schmarotzerhummeln - alle einheimischen Arten" und "Xylocopa violacea Große Holzbiene" sind zu streichen. Am Anfang der Liste ist einzusetzen "Apoidea spp. Bienen und Hummeln - alle einheimischen Arten".

Begründung:

Nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) sind alle einheimischen Bienen- und Hummelarten besonders geschützt. Nach dem Entwurf sollen nur noch die Hummelarten und als einzige Wildbienenart die große Holzbiene besonders geschützt bleiben.

Die Wildbienen (Apoidea) umfassen rund 480 Arten, wovon 420 Arten, zum Teil aus klimatischen Gründen allein, in Baden-Württemberg vorkommen. Die Wildbienen haben einerseits eine sehr große gesamt-ökologische Bedeutung, andererseits eine besonders kritische Erhaltungssituation. Eine rechtliche Abstufung der Wildbienen ist nicht vertretbar. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes ist auch wegen der Verwechslungsgefahr notwendig.

19. Zu Anlage 1 (Krebse)

Crustacea Krebse:

Bei "Astacus astacus Edelkrebs" ist die Fußnote "9)" mit folgendem Inhalt einzufügen: "9) Nur wildlebende Populationen".

Begründung:

Der Edelkrebs wird in größerem Umfang gezüchtet. Eine Erschwerung der Zucht hätte nachteilige Auswirkungen für die entsprechenden teichwirtschaftlichen Betriebe und die Wiederansiedlung dieser Tierart in ihren ehemaligen Lebensräumen.

20. Zu Anlage 1 (Flora)

Pteridophyta et Spermatophyta Farn- und Blütenpflanzen

- a) Die Zeilen "Dianthus gratianopolitanus Vill. bis Dianthus sylvestris Wulf." sind zu streichen und durch "Dianthus spp. 9) Nelken alle Arten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wildarten sind durchweg attraktiv und generell schutzbedürftig. Dem Handel steht ein großes Spektrum von Kultursorten zur Verfügung.

- b) Vor der Zeile "Fritillaria spp." ist in Fettdruck "Fritillaria meleagris L. 9)" einzufügen.

Begründung:

Die Schachblume ist nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) vom Aussterben bedroht. Es ist rechtlich und fachlich unvertretbar, ihren besonders strengen Schutz abzustufen.

- c) Vor der Zeile "Gladiolus spp." ist in Fettdruck "Gladiolus palustris Gand. 9)" einzufügen.

Begründung:

Die Sumpf-Siegwurz ist nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) vom Aussterben bedroht. Es ist nicht vertretbar, ihren besonders strengen Schutz abzustufen.

- d) Die Zeile "Gratiola officinalis L. 9) Gottes-Gnadenkraut" ist in Fettdruck hervorzuheben.

Begründung:

Aufrechterhaltung des geltenden Rechts.

- e) Nach "Iris spp." sind die beiden Zeilen "excl. Iris pseudacorus L." zu streichen.

Begründung:

Die Wasser-Schwertlilie ist aus Gründen der Verwechslungsgefahr in den generellen Schutz der Wildarten einzubeziehen.

f) Die Zeile "Liparis loeselii (L.) Rich. Glanzstendel" ist zu streichen.

Begründung:

Die Art ist im Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführt und daher in Anlage 1 zu streichen.

g) Vor der Zeile "Narcissus spp." ist in Fettdruck "Narcissus exsertus Haw. 9) Stern-Narzisse" einzufügen.

Begründung:

Die Stern-Narzisse ist nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) unter N. radiiflorus als vom Aussterben bedroht aufgeführt. Es ist nicht vertretbar, den besonders strengen Schutz abzustufen.

- h) Die Zeile "*Pedicularis oederi* Vahl Buntess Läusekraut" ist zu streichen. Die Zeile "*Pedicularis foliosa* L. Vielblättriges Läusekraut" ist durch die Worte "*Pedicularis* spp. Läusekraut - alle einheimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt" zu ersetzen.

Begründung:

Nach geltendem Recht (Anlage 1 BArtSchV) sind alle einheimischen Läusekräuter besonders geschützt. Nach der Vorlage soll der besondere Schutz nur noch für 3 einheimische Arten aufrecht erhalten werden. Dies ist nicht vertretbar.

- i) Vor der Zeile "*Scilla morrisii* Meikle" ist einzufügen "*Scheuchzeria palustris* L. Blasenbinse".

Begründung:

Aufrechterhaltung des geltenden Rechts (Anlage 1 BArtSchV).

- j) Vor der Zeile "*Viola hispida* Lam. Rauhaariges Veilchen"
ist die Zeile "*Viola guestphalica* Nauenburg Westfälisches
Galmei-Veilchen" in Fettdruck einzufügen.

Begründung:

In jüngster Zeit ist auf Grund einer in Göttingen bei Prof. Wagenitz erschienenen Dissertation bekanntgeworden, daß das Galmei-Veilchen in Westfalen eine eigene Art ist, die nicht zu *Viola calaminaria* gehört. Das Vorkommen in Westfalen ist das einzige dieser Art auf der ganzen Welt. Ohne die Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung besteht die Gefahr, daß es als ungeschützte Art von jedermann gepflückt oder ausgegraben wird. Diese Art ist durch die wenigen Standorte in Westfalen extrem gefährdet, so daß es nur durch die Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung vor der Ausrottung bewahrt werden kann.

21. Zu Anlage 1 (Flora)

In Anlage 1 ist die Fußnote 15 (zu *gentiana lutea* L.) nach dem Wort

"Spaniens"

um die Worte

"und Frankreichs"

zu ergänzen.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum nur die Populationen des Gelben Enzians in Spanien und nicht auch in Frankreich aus der Liste besonders geschützter Arten ausgenommen werden sollen. In beiden Ländern kommen die Populationen des Gelben Enzians in großen Mengen vor und werden seit langem ohne Beeinträchtigungen sowohl inländisch gewerblich verarbeitet als auch zum Zweck gewerblicher Verarbeitung exportiert. Die deutschen Enzianbrennereien beziehen seit Jahrzehnten diesen Gelben Enzian in nicht unerheblichen Mengen aus Spanien und aus Frankreich; diese Möglichkeiten sollten im Interesse der deutschen Enzianbrennereien weiter erhalten bleiben. Inländische Schutzregelungen bestehen in diesen beiden Ländern insoweit nicht. Es besteht auch unter artenschutzpolitischen Gesichtspunkten keine Veranlassung, ein Importverbot, wenn auch mit Genehmigungsvorbehalt, einzuführen. Der angestrebte Artenschutz wird durch die Aufnahme der Populationen der übrigen europäischen Länder in die Liste der besonders geschützten Arten sichergestellt.

22. Zu Anlage 2 (Reptilien)

Reptilia - Kriechtiere

- a) Bei "Crocodylus intermedius-Orinoko-Krokodil" ist das Kreuz in Spalte 3 zu streichen.

Begründung:

Das Orinoko-Krokodil ist in Anhang I der Verordnung (EWG) aufgeführt. Die zusätzliche Einstufung in Spalte 3 ist daher nicht erforderlich (§ 20 e Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

- b) Bei "Geochelone yniphora - Madagassische Schnabelbrustschildkröte" ist das Kreuz in Spalte 3 zu streichen und in Spalte 6 ist die Nummer 3 einzufügen.

Begründung:

Wie zu a und Gleichbehandlung bezüglich Spalte 6.

23. Zu Anlage 3 (Vögel)

In Anlage 3 sind zu der Tierart "Coturnix coturnix - Wachtel" in Spalte 3 die Nummern "1, 3" durch die Nummern "1, 3, 4" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Ansiedlung in der Natur muß die Einfuhr bzw. Ausfuhr von Wachteln sichergestellt sein. Auch ist nach § 2 Abs. 4 BWildSchV die Zucht der Wachtel erlaubt. Für die Erhaltung von wertvollem Zuchtgut ist die Möglichkeit der Ein- und Ausfuhr erforderlich.

24. Zu Anlage 3 (Gliederfüßler)

Arthropoda Gliederfüßler

Die Worte "Cambarus affinis" sind durch die Worte "Pacifastacus leniusculus" zu ersetzen.

Begründung:

Cambarus affinis ist nicht mit dem Signalkrebs identisch. Diese Art wurde um 1890 nach Deutschland eingeführt. Sie vermehrt sich seitdem selbsttätig und wird nicht eingeführt. Dagegen ist es notwendig, die Einfuhr des eigentlichen Signalkrebsses "Pacifastacus leniusculus" unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Diese Krebsart wird erst neuerdings nach Deutschland verbracht und ist geeignet, den einheimischen Edelkrebs aus seinen Lebensräumen zu verdrängen.

25. Zu Anlage 5 Teil 1

Die Worte "der im folgenden aufgeführten Arten" sind durch folgende Fassung zu ersetzen: "der im folgenden aufgeführten Arten, soweit aus einer Aufschrift auf einem Beleg oder auf der Verpackung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften hervorgeht".

Begründung:

Eine Freistellung dieser besonders geschützten Arten von der Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches erschwert den Vollzug. Es ist auch für ausländische Handelsbetriebe zumutbar, daß sie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften auf der Verpackung oder auf einem Rechnungsbeleg angeben.

26. Zu Anlage 5 Teil 1

546 86

In der Anlage 5 Teil 1 sind die Worte

"Rana spp.

Frösche - alle Arten"

zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufnahme in die Anlage 1 werden alle Arten von Fröschen den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten nach § 20f BNatSchG unterstellt. Dies geschah in dem Bewußtsein, daß die heimischen Arten insgesamt gefährdet sind. Aber auch zahlreiche nichtheimische Arten werden durch den internationalen Handel gefährdet. Die Hauptverwendungszwecke für Frösche geschützter heimischer aber auch nichtheimischer Arten bestehen in deren Verzehr oder aber in deren Verwendung für Versuchszwecke in Laboratorien. Für beide Zwecke wurden auch noch im Jahre 1986 große Mengen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten, gehandelt und erworben.

Für alle geschützten europäischen Arten von Fröschen bestand für den Handel nach Landesnaturschutzrecht schon jetzt eine Buchführungspflicht. Dafür war u.a. maßgebend, daß in der Regel nicht gezüchtete, sondern der Natur entnommene Frösche für die erwähnten Zwecke gehandelt wurden.

Es ist nicht abzusehen, daß in naher Zukunft der Handel, vor allem für Versuchszwecke, auf gezüchtete Tiere umgestellt werden kann. Daher muß die Buchführungspflicht aufrechterhalten bleiben. Nur auf diese Weise besteht überhaupt eine Kontrollmöglichkeit über Art, Wege und Umfang des Handels mit Fröschen.

- 27 - B

27. Zu Anlage 6

In der Anlage 6 sind folgende Arten zu streichen:

- a) "Anas laysanensis" Laysan-Stockente"

Begründung:

Die Art sollte gestrichen werden, da sie von seltenen Unterarten nur sehr schwer unterschieden werden kann. In der Praxis hat die Art als Halte- und Zuchtobjekt keine Bedeutung.

- | | |
|-----------------------|-----------|
| b) "Carduelis chloris | Grünfink |
| Carduelis spinus | Zeisig |
| Emberiza citrinella | Goldammer |
| Fringilia coelebs | Buchfink |
| Serinus serinus | Girlitz" |

Begründung:

Für die besonders geschützten Vogelarten Grünfink, Zeisig, Goldammer, Buchfink und Girlitz bestehen nicht nur in den meisten Bundesländern bereits seit Mitte der 70er Jahre Verbote für die Haltung, sondern außerdem auch Zucht-, Verkehrs- und Vermarktungsverbote. Im Einzelfall konnten Ausnahmen gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz und den entsprechenden Ländervorschriften zugelassen werden. Ausnahmen wurden jedoch allenfalls von den Zucht- und Haltungsverboten ausgesprochen, nicht jedoch für Handels- und Vermarktungsverbote. Dies hat dazu geführt, daß geschützte heimische Arten vollständig aus dem Tier- und Zoofachhandel verschwunden sind. Gleichwohl waren die Mitglieder der Waldvogel-Zuchtverbände in der Lage, diese Tiere zu züchten und untereinander auszutauschen. Dies läßt auch die Rechtslage nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz weiterhin zu.

Es ist jedoch nicht vertretbar, wieder generelle Handels- und Vermarktungsmöglichkeiten für diese geschützten Tierarten einzuführen, auch wenn sie nicht generell von der Ausrottung bedroht sind. Es widerspräche den Zielen des Artenschutzes, wenn nach über 10jähriger Pause ohne zwingende Notwendigkeit nunmehr wieder der Handel mit geschützten heimischen Singvogelarten zugelassen würde. Es gibt kein Bedürfnis, das aus Gründen des Artenschutzes für die künftige Vermarktung abgeleitet werden könnte. Allein kommerzielle Gründe reichen nicht aus, um den Handel wieder zuzulassen.

EntschlieÙung

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG-Kommission umgehend darauf hinzuwirken, daß die Rabenkrähe (*Corvus corone* L.) unter Nr. 73 in den Anhang II Teil 2 der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103/1) aufgenommen wird. Während der Überwinterung tritt die Rabenkrähe im Bundesgebiet vielfach in derart massierten Beständen auf, daß erhebliche wirtschaftliche Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Die Bearbeitung einer Vielzahl von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen verursacht beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, die Voraussetzungen für eine befristete Bejagung der Rabenkrähe während der Überwinterungsphase zu schaffen.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, die bundesrechtlich notwendigen Regelungen über den Rechtsschutz für Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln im Zusammenwirken mit den Ländern zu überprüfen und dabei insbesondere zu berücksichtigen:

- Bei einer ganzen Reihe von nichtheimischen Arten und Rassen besteht die Gefahr, daß die heimische Fauna aus ihren Lebensräumen verdrängt wird. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sollten ebenso wie im Verhältnis zum Jagdrecht auch beim Fischereirecht über das Bundesnaturschutzgesetz geregelt werden.
- Die Fischfauna ist überwiegend durch Biotopveränderungen bedroht. Daher sollte der Biotopschutz zugunsten der heimischen Fischfauna durch das Naturschutzrecht verbessert werden. Die Regelung des speziellen Artenschutzes für Fische (z.B. Schonzeiten, Mindestmaße) muß dagegen dem Fischereirecht der Länder überlassen bleiben.